

Sitzungsbericht

Nr. 62	Ausgegeben in Bonn am 17. Juli 1951	1951
--------	-------------------------------------	------

62. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 6. Juli 1951 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Senatspräsident Kaisen
Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Oberländer, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident
Ehlers, Senator
Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Prof. Dr. Schiller, Senator
Danner, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schellhaus, Minister für Vertriebene

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister der Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz
Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Inn. u. Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:

Dr. Frank, Finanzminister

Württemberg-Hohenzollern:

Renner, Innenminister

Beileidskundgebung zu dem **Schiffsunglück**
im Berliner Ostsektor vom 5. Juli 1951 . . . 459 D

Zur Tagesordnung 459 D

Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 459 D,
460 A, 460 D, 461 D, 462 B,
462 C, 462 D, 463 C

Kubel (Niedersachsen) 460 B, 463 A

Dr. Seidel (Bayern) 460 C, 463 B

Dr. Frank (Württemberg-Baden) . . . 461 B,
462 B, 462 D, 463 A

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 462 A

Schäffer, Bundesfinanzminister 462 B

Dr. Lauffer (Hessen) 463 A

Dr. Nolting-Hauff (Bremen) 463 C

Beschlußfassung: Durch Abstimmung wird festgestellt, daß die Absetzung des Punktes 5 von der Tagesordnung abgelehnt wird 463 D/464 A

Dr. Fecht (Baden) 464 A

Beschlußfassung: Punkt 17 wird von der Tagesordnung abgesetzt 464 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen) 464 B

Beschlußfassung: Punkt 16 wird gleichfalls abgesetzt 464 B

Entwurf eines Gesetzes über **steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart** (BR-Drucks. Nr. 524/51) . . 464 C

Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 464 C

Dr. Nolting-Hauff (Bremen) 466 A

Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen und die Regierungsvorlage vom 7. Juni 1951 (BR-Drucks. Nr. 480/51) für erledigt zu erklären 466 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Durchführung des Artikels 108 Abs. 2 des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 527/51) 466 A

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 466 A, 467 C

Dr. Ringelmann (Bayern) 466 C

Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 467 C

- 6** Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** (BR-Drucks. Nr. 513/51) 467 D
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter 467 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 469 B, 471 C, 472 C
 Kubel (Niedersachsen) 470 A, 472 B, 472 C, 472 D
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 471 A, 472 A, 472 D, 473 C, 474 A
 Dr. Frank (Württemberg-Baden) 471 B, 472 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 472 C
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 472 D/474 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuerrechts** (BR-Drucks. Nr. 520/51) 474 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 474 B
 Dr. Ringelmann (Bayern) 475 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 476 A
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 475 D/476 A
- Entwurf eines **Zolltarifgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 555/51) 476 B
 Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt, Berichterstatter 476 B
Beschlußfassung: Annahme in der vom Vermittlungsausschuß und vom Bundestag verabschiedeten Fassung 477 A
- 7** Entwurf eines Gesetzes über eine **Bundesbürgerschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949** (BR-Drucks. Nr. 554/51) 477 A
 Bundestagsabgeordneter Schoettle, Berichterstatter 477 A
Beschlußfassung: Zustimmung zu der vom Bundestag auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses beschlossenen Fassung 477 B/C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951** (nachträgliche Beschlußfassung über **Einzelplan VI — Bundesministerium des Innern**) (BR-Drucks. Nr. 493/51) 477 C
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . 477 C, 478 D, 480 D, 481 A
 Danner (Hamburg) 478 B, 480 C
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium 478 C, 479 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 480 C
Beschlußfassung: Zustimmung 480 D/481 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen** (BR-Drucks. Nr. 553/51) 481 B
- Entwurf einer Verordnung zur **Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen** (BR-Drucks. Nr. 542/51) 481 B
- Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter . 481 B, 481 C, 482 C, 482 D
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 481 C
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) . 482 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 482 D
 Schäffer, Bundesfinanzminister 482 D
Beschlußfassung: Annahme der Verordnung und des Gesetzentwurfs . 483 A/B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949** (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 273) (Initiativantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern) (BR-Drucks. Nr. 496/51) 483 C
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 483 C
Beschlußfassung: Der Antrag soll als Initiativgesetzentwurf der Bundesregierung und damit dem Bundestag zugeleitet werden 483 C
- Entwurf einer Verordnung zur **Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern** (BR-Drucks. Nr. 294/51) . 483 C
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 483 C
Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen 484 A
- 8** **Gutachten über „Die betrieblichen Verhältnisse und die Kosten der deutschen Erdölgewinnung im Bundesgebiet“** (BR-Drucks. Nr. 511/51) 484 A
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 484 A
Beschlußfassung: Das Gutachten wird mit der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses der Bundesregierung als Material überwiesen 485 B
- Entwurf einer Entschließung des Bundesrates betr. **Übernahme der Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone durch den Bund** (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 503/51) 485 B
Beschlußfassung: Die Bundesregierung wird ersucht, die Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone und für die Landeswetterdienste der französischen Zone mit Wirkung vom 1. April 1951 in voller Höhe aus Bundesmitteln zu bestreiten 485 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen** (BR-Drucks. Nr. 526/51) 485 C
 Danner (Hamburg), Berichterstatter . 485 C
Beschlußfassung: Zustimmung . . 486 B
Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowje-

- (A) tischen Besatzungszone, die in Uelzen und Gießen die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. Nr. 505/51)** 486 B
 Dr. Oberländer (Bayern),
 Berichterstatter 486 B, 486 C, 488 A
 Schellhaus (Niedersachsen) 487 B
 Dr. Lukaschek, Bundesminister für
 Vertriebene 487 C
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 488 A
 Kubel (Niedersachsen) 488 A
Beschlußfassung: Der bisherige Schlüssel soll bis zum 31. Dezember 1951 weitergelten. Der Flüchtlingsausschuß wird beauftragt, bis zu diesem Termin einen neuen Schlüssel aufzustellen 487 D/488 B
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) (BR-Drucks. Nr. 529/51) 488 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 488 B
Beschlußfassung: Annahme mit Änderungen 488 D
Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 530/51) 489 A
 Lübke (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 489 A
Beschlußfassung: Annahme mit einer Zufügung in § 5 Abs. 1 489 B
Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BR-Drucks. Nr. 528/51) 488 D
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 488 D
Beschlußfassung: Keine Einwen-
 dungen 489 A
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 1. Juli 1915 (BR-Drucks. Nr. 515/51) 489 B
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 489 B
Beschlußfassung: Zustimmung 489 C
Änderung der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (BR-Drucks. Nr. 538/51) 489 C
 Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 489 C
Beschlußfassung: Zustimmung 489 C
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzerabaks im Erntejahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 541/51) 489 C
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 489 D
Beschlußfassung: Keine Einwen-
 dungen 489 D
Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch (BR-Drucks. Nr. 534/51) 490 A

- Renner (Württemberg - Hohenzollern),
 Berichterstatter 490 A
Beschlußfassung: Annahme unter
 Einfügung eines § 2 a (Berlin-Klausel) 490 B
Entwurf einer Fünften Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (BR-Drucks. Nr. 519/51) 490 B
 Renner (Württemberg - Hohenzollern),
 Berichterstatter 490 B
Beschlußfassung: Zustimmung 490 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß-Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 552/51) 490 B
 Dr. Frank (Württemberg-Baden),
 Berichterstatter 490 B
Beschlußfassung: Keine Einwen-
 dungen 490 C
Unterbrechung der Sitzung 490 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 490 D
Entwurf eines Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 531/51) 490 D
 Dr. Seidel (Bayern), Berichterstatter
 490 D, 495 B, 495 D
 Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Bericht-
 erstatter 491 D
 Renner (Württemberg - Hohenzollern)
 493 A, 494 A, 494 D, 495 C
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) 493 A
 Dr. Ringelmann Bayern) 493 B
 Dr. Lauffer (Hessen) 493 C, 494 D, 495 C
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 494 B, 494 D
 Dr. Schiller (Hamburg) 495 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 495 D
Beschlußfassung: Annahme einer
 Neufassung des Gesetzentwurfs 494 B/495 D

Die Sitzung wird um 10.09 Uhr durch den Vizepräsidenten, Senatspräsident Kaisen, eröffnet.

Vizepräsident **KAISEN:** Meine Herren! Ich eröffne die 62. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Die Berichte über die 60. und 61. Sitzung liegen vor. Wird ein Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Berichte sind genehmigt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, glaube ich, in Ihrem Namen zu handeln, wenn ich die aufrichtige **Teilnahme des Bundesrats an dem entsetzlichen Schiffsunglück**, das sich in **Berlin** ereignet hat, zum Ausdruck bringe.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Unsere Teilnahme gilt insbesondere den Familien der Kinder, die dort auf so schreckliche Weise ums Leben gekommen sind. Den Geretteten und Verletzten wünschen wir, daß sie bald wieder gesund werden. — Ich danke Ihnen.

Wir kommen zur **Tagesordnung**.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich widerspreche der Behandlung des Punktes 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Investitionshilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 531/51).

- (A) Vizepräsident **KAISEN**: Herr Minister Renner hat der Behandlung des Punktes 5 der Tagesordnung widersprochen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bitte mir Gelegenheit zu geben, meinen Einspruch kurz zu begründen. Herr Präsident! Meine Herren! Der Punkt der Tagesordnung, dessen Absetzung ich beantrage, ist außerordentlich wichtig. Er ist auch sehr eilbedürftig. Es werden aber wichtige Änderungsanträge vom Finanzausschuß gestellt, die erst am Schluß oder während der Sitzung verteilt werden sollen. Die Regierungen der Länder hatten noch nicht alle Gelegenheit, sich eingehend mit diesem Entwurf zu befassen. Sie hatten vor allem keine Gelegenheit, die Abänderungsanträge eingehend zu studieren, wie es der Wichtigkeit der Sache angemessen ist. Ich habe schon vorhin betont, daß dieser Gesetzentwurf außerordentlich eilbedürftig ist. Durch meinen Absetzungsantrag entsteht eine **Verzögerung von 8 Tagen**. Man kann nicht darauf hinweisen, der Bundesrat müsse nun diese Vorlage in Eile durchpeitschen, weil der Bundestag in die Ferien gehe. Wenn die Sache wirklich so eilig ist, dann hat der Herr Bundeskanzler die Möglichkeit, auf Grund des Art. 39 Abs. 3 GG die Einberufung des Bundestages zu verlangen. Mein Absetzungsantrag gründet sich auf die §§ 7, 11 und 20 unserer Geschäftsordnung. Die Anträge der Ausschüsse sind Beratungsunterlagen im Sinne dieser Bestimmungen. Diese Beratungsunterlagen sind uns nicht rechtzeitig zugegangen. Deshalb kann, wenn ein Land Widerspruch erhebt, der Punkt nicht behandelt werden.

- (B) **KUBEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um eine Frage, die in absolut sachlichem Sinne eigentlich gar nicht diskutiert werden kann. Entweder wird die Geschäftsordnung richtig ausgelegt — dann können wir heute den Punkt nicht beraten — oder nicht. Ich weiß nicht, wer darüber außer dem Plenum entscheiden soll; denn ich habe mich inzwischen davon überzeugt, daß wir einen Geschäftsausschuß gar nicht haben. Ich bin aber der Auffassung, daß der Vortrag des Herrn Kollegen Renner eigentlich die ganze **Problematik des Bundesrats** überhaupt aufreißt. Darüber nun heute zu diskutieren, kann erst recht nicht unsere Aufgabe sein. Immerhin möchte ich einen Satz dazu sagen. Hier sitzt ein Gremium aus amtierenden Landesministern zusammen, die an und für sich bereits hinreichend mit Arbeiten belastet sind, ein Gremium, dem für seine Arbeit Fristen gesetzt sind und das in diesen Fristen im Grunde dieselbe Arbeit leisten soll, wie sie der Bundestag und die Bundesregierung in der Legislative zu leisten haben. Es wird deshalb wahrscheinlich immer Illusion bleiben, anzunehmen, daß die federführenden Ausschüsse in der Lage sind, ihre Beratungen jeweils so rechtzeitig abzuschließen, daß ihre Beschlüsse noch mit den einzelnen Länderregierungen abgestimmt werden können. Entweder finden wir uns mit diesem im ganzen unbefriedigenden Zustand, mit dieser unbefriedigenden Konstruktion bis zu ihrer Änderung, d. h. bis zu einer Änderung des Grundgesetzes, ab oder wir tun das nicht. Finden wir uns damit nicht ab, dann möchte ich meinen, daß wir überhaupt in wesentlichen Punkten kaum mit der erforderlichen Gründlichkeit arbeiten können. Es wird eingewendet werden —

und es ist das bereits geschehen —, daß wir das auch heute nicht tun. Nun, meine Herren, ich geniere mich gar nicht, zuzugeben, daß das stimmt. Aber mir scheint bei weitem das kleinere Übel das zu sein, daß wir versuchen, so weiter zu arbeiten, wie wir das in der Vergangenheit getan haben, daß wir also bereit sind, **Beratungsunterlagen** auch dann noch zu verwerten, wenn sie uns in der Tat nicht in der vorgeschriebenen Frist zugegangen sind, wobei über den Begriff „Beratungsunterlagen“ durchaus gestritten werden könnte. Herr Dr. Lauffer, ist es etwa eine Beratungsunterlage, wenn während der Sitzung noch ein umfassender Antrag eines Landes eingeht? Auch er wäre doch nicht rechtzeitig vorgelegt. Obwohl ich weiß, Herr Kollege Renner, daß die Frage durch Abstimmung kaum entschieden werden kann, möchte ich Sie doch bitten, in Anbetracht der ganz besonderen Wichtigkeit dieser Gesetzesvorlage, weil das Investitionskapital für die Grundstoffindustrien schnellstens beschafft werden muß, Ihren Antrag zurückzuziehen und es nicht auf einen Streit ankommen zu lassen, bei dem vielleicht die Form die Sache erschlagen könnte.

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Kubel an. Jedermann von uns weiß, wie wichtig diese Vorlage ist, daß sie unter allen Umständen heute erledigt werden muß. Geschäftsordnungsmäßige Überlegungen haben in einem solchen Zusammenhang kein Gewicht. Ich schließe mich der Bitte des Herrn Kollegen Kubel an, daß der Herr Kollege Renner seinen Widerspruch im Interesse der Sache zurückziehen möge. Sollte das nicht möglich sein und sollte eine negative Entscheidung herauskommen, dann erkläre ich schon jetzt folgendes. Der Gesetzentwurf ist uns rechtzeitig vorgelegt worden. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Ergebnisse der Ausschussarbeit **Beratungsunterlagen** darstellen und daß sie nicht rechtzeitig dem Bundesrat vorgelegt worden seien, dann würde ich für das Land Bayern die Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses, soweit sie vorliegen, als Anträge des Landes Bayern übernehmen. Ich bin sicher, daß andere Länder diesen Schritt ebenfalls tun würden. Dann sind es keine Beratungsunterlagen, und dann muß über diese Anträge entschieden werden. Sie sehen, daß man die Dinge komplizieren kann. Ich tue das nicht gern. Aber im Interesse der Sache ist es notwendig, daß man solchen geschäftsausschussmäßigen Anträgen gegenüber bei der Wichtigkeit und Bedeutung der Gesetzesvorlage auch einmal die Dinge kompliziert und beinahe auf die Spitze treibt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, daß ich den dringenden Vorstellungen meiner Herren Kollegen nicht nachkommen kann. Ich kann es aus folgenden Gründen nicht. Es ist nicht das erste Mal, daß der Bundesrat in dieser Weise unter **Druck gesetzt** wird, sondern das ist — ich sage nicht zu viel, wenn ich das behaupte — mindestens schon ein dutzendmal der Fall gewesen. Andere an der Gesetzgebung beteiligte Stellen des Bundes lassen sich Zeit. Wenn dann Eile not tut, setzt man den Bundesrat unter Druck. Das führt dazu, daß unsere Beratungen gar keinen ernsthaften Charakter mehr haben können, mindestens nicht im Plenum. Wir haben die wichtigen Abänderungsanträge, die

(A) heute gestellt werden sollen, noch nicht einmal in der Hand. Ich habe sie noch nicht. Die Mehrzahl meiner Kollegen wird sie auch noch nicht haben. Sie sind nur den Herren bekannt, die im Finanzausschuß und im Wirtschaftsausschuß sind; denn nicht nur der Finanzausschuß, sondern auch der Wirtschaftsausschuß wird Abänderungsanträge stellen. Nun, meine Herren, im Bundesrat nehmen die **Landesregierungen** an der Gesetzgebung und an der Verwaltung teil und nicht die Ausschüsse. Es ist das Recht der Landesregierungen, zu verlangen, daß sie die Vorlagen in ihrem Schoß beraten und besprechen können. Wenn Herr Kollege Seidel davon sprach, er werde die Anträge für Bayern aufnehmen, so wird meine Begründung dadurch nicht hinfällig. Überweist der Bundesrat einen Gesetzentwurf einem Ausschuß, so tut er das, damit der Ausschuß die Entscheidung vorbereitet und seine Vorschläge macht, über die nachher das Plenum befindet. Die Tätigkeit des Ausschusses ist also vorbereitender Art nicht nur für die Beratung, sondern auch für die Beschlußfassung. Wie man da bestehen will, daß diese Beschlüsse oder Anregungen **Beratungsunterlagen** sind, ist mir schleierhaft. Sie verlieren diesen Charakter nicht dadurch, daß ein Land die Anträge aufnimmt, sondern die Ausschüsse sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und die Beschlußfassung des Plenums zu erleichtern. Die Regierungen haben aber auch das Recht, die Beschlüsse der Ausschüsse nachzuprüfen.

Wenn wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, daß die Beratung im Bundesrat eine Scheinberatung ist, dann können wir dem jetzt beabsichtigten Verfahren nicht zustimmen. Es ist nicht das erstemal, daß ich ein solches Verfahren beanstande. Ich habe es noch nie in öffentlicher Sitzung getan, aber schon wiederholt bei den Vorberatungen. Es muß nun einmal entschieden werden, ob der Bundesrat diese meines Erachtens seiner Stellung nicht angemessene Praxis fortführen will oder nicht. Wenn behauptet wird, man verletze seine Pflicht, wenn man wichtige Entscheidungen verhindere, so muß ich noch einmal betonen: man hat sich in den beteiligten Wirtschaftskreisen und bei der Bundesregierung monatelang Zeit gelassen, diese Vorlage zu verfassen und zu beraten. Der Bundesrat soll sich schuldig machen, wenn er eine Woche mehr Zeit verlangt, um diese wichtige Vorlage tatsächlich durch die Länderregierungen beraten zu lassen! Das ist ein unberechtigter Vorwurf. Ich gestehe noch einmal: die Vorlage ist außerordentlich eilig, und ich bedauere, daß ich eine **Verzögerung von 8 Tagen** für notwendig erachten muß. Aber wenn die Vorlage so eilig ist, dann gibt es nach der Verfassung die Möglichkeit — ich habe sie schon aufgezeigt —, beim Bundestag nur eine Verzögerung von einer Woche eintreten zu lassen. Ich bestreite, daß diese Verzögerung um eine Woche Schaden bringt. Die eingehende und gründliche Beratung, die in dieser Woche noch vorgenommen werden kann, ist vielmehr m. E. der Sache nützlicher als die Frist einer Woche, die durch das Unterlassen, das m. E. pflichtwidrige Unterlassen einer eingehenden Beratung, gewonnen werden würde.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Trotz der Argumente, die die Herren Kollegen Kubei und Dr. Seidel vorgetragen haben, muß ich mich in vollem Umfange dem Standpunkt, den Herr Kollege Renner namens des Landes

Württemberg-Hohenzollern vorgetragen hat, für das Land Württemberg-Baden anschließen. Ich wehre mich dagegen, daß die Frage, um die es sich hier handelt, als Geschäftsordnungsfrage bagatellisiert wird. Es handelt sich um eine **Frage von grundsätzlicher staatsrechtlicher Bedeutung**. Ich weise darauf hin, daß in Art. 51 GG ausdrücklich der besondere Charakter des Bundesrats umschrieben ist. Dort ist bestimmt, daß die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden können. Eine **einheitliche Abgabe der Stimmen** setzt eine Instruktion durch die Kabinette voraus. Die Bestimmungen der §§ 7, 11 und 20 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die vorhin schon zitiert worden sind, dienen lediglich der Ausführung dieser Vorschrift des Bonner Grundgesetzes. Wir würden also einem wichtigen verfassungsrechtlichen Grundsatz zuwiderhandeln, wenn wir heute in dieser Weise über die Einwendungen, die vom Lande Württemberg-Hohenzollern geltend gemacht worden sind, hinweggehen würden.

Auch ich bin der Meinung, daß die Bundesregierung Zeit genug gehabt hätte, diese Vorlage vorzubereiten. Ich darf die Herren Mitglieder des Bundesrates nur daran erinnern, daß wir im Monat April eine Besprechung über die Investitionsanleihe gehabt haben, zu der die Finanzminister und die Wirtschaftsminister der Länder eingeladen waren, bei der der geistige Vater dieses Gesetzentwurfes, Herr Präsident Abs, seine Gesichtspunkte dargelegt und insbesondere betont hat, daß dieses Problem nur im Wege der Gesetzgebung geregelt werden könne. Man hat sich monatelang Zeit gelassen. Jetzt soll in wenigen Tagen hier über eine Frage entschieden werden, die wirklich von tiefgreifender Bedeutung ist. Es handelt sich nicht nur darum, der Grundstoffindustrie diese Mittel zuzuführen, sondern es handelt sich auch um die Tatsache, daß wichtigen anderen Zweigen der Wirtschaft erhebliche Mittel abgezapft werden. Eine solche Frage muß von den einzelnen Kabinetten gründlich beraten werden. Solange wir die **Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes** haben — man kann über die Stellung des Bundesrates und seine Befugnisse streiten, wie ich ohne weiteres zugebe —, müssen sie innegehalten werden. Es geht nicht an, den Bundesrat zu einem Schattendasein zu verdammen. Vielmehr müssen wir unsere Rechte mit allem Nachdruck geltend machen. Sie werden verletzt, wenn wir in wenigen Tagen eine Vorlage erledigen wollen, die nicht gründlich von allen Kabinetten vorberaten werden konnte.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur noch ein paar Worte hinzufügen. Was ich jetzt sage, scheint mir so symptomatisch zu sein, daß ich um Verständnis bitte, wenn ich es vorbringe. Vielleicht hätte Herr Kollege Seidel erwartet, daß ich es nicht sage. Er hat erklärt, er sei bereit, die Anträge des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses als Anträge des Landes Bayern zu übernehmen. Ich war noch nicht in der Lage, diese Anträge oder Beschlüsse durchzusehen. Aber soweit ich unterrichtet bin, widersprechen sich die Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses in zwei Punkten. Wie der Herr Kollege Seidel also diese Anträge für das Land Bayern übernehmen will, ist mir etwas schleierhaft. Sie ersehen schon daraus, daß die Beratung in diesem Fall tatsächlich eine Farce wäre.

(2) Vizepräsident **KAISEN**: Meine Herren! Ich glaube, es hat wenig Sinn, daß wir uns bei dieser Auseinandersetzung solcher Ausdrücke bedienen. Es handelt sich doch darum, ob die Frist gewahrt ist. Das ist der Fall. Die Vorlage ist am 22. Juni eingegangen. Die Frist läuft ab. Dagegen ist geschäftsordnungsmäßig gar nichts geltend zu machen. Wenn das geltend gemacht werden könnte, was hier vorgebracht wurde, dann hätten wir es ja praktisch in der Hand, die Beratung einer jeden Vorlage über die Frist hinaus auszudehnen. Nun ist davon gesprochen worden, daß der Bundesrat ein Schattendasein führe, wenn wir diesen Punkt nicht absetzen. M. E. könnte man umgekehrt von einem Schattendasein reden, wenn wir in dieser wichtigen Situation aus geschäftsordnungsmäßigen Gründen die Sache hinausschieben würden. Es handelt sich um den ersten Durchgang, und die Vorlage kommt an uns zurück. Sie muß den Bundestag passieren. Es liegen Anträge vor, die die Vorlage begleiten und die bei der Beratung noch Berücksichtigung finden können. Ich möchte nur, weil diese Debatte öffentlich geführt wird, zum Ausdruck bringen, daß durchaus **keine Verletzung der Geschäftsordnung** vorliegt.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Darf ich die Frage stellen, ob der Bundestag gewillt ist, dieses Gesetz noch zu verabschieden, bevor er in die Ferien geht?

Vizepräsident **KAISEN**: Mir ist gesagt worden, daß die Sache am Montag im Plenum des Bundestages erledigt werden soll.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich wollte nur feststellen, daß der Entwurf am Montag auf der Tagesordnung des Plenums steht und daß der Wirtschaftsausschuß des Bundestags schon eine informative Vorbesprechung über das Gesetz durchgeführt hat.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! In Ergänzung meiner Ausführungen muß ich noch folgendes sagen. Ich bestreite entschieden die Auffassung des Herrn Präsidenten, daß es sich hier nur um die Regierungsvorlage handeln kann. Wenn in der Geschäftsordnung von **Beratungsunterlagen** die Rede ist, dann kann gar kein Zweifel sein, daß dieser Begriff extensiv auszulegen ist, so daß darunter mehr zu verstehen ist als nur der Text des Entwurfs und der Begründung. Dazu gehört notwendigerweise auch die Stellungnahme der einzelnen Ausschüsse mit allen Anträgen. Diese Unterlagen konnten den Kabinetten nicht rechtzeitig vorliegen. Schon aus diesem Grunde wird die Geschäftsordnung und werden auch die staatsrechtlichen Grundsätze über die Stellung des Bundesrats verletzt, wenn über die Einwendungen des Landes Württemberg-Hohenzollern und des Landes Württemberg-Baden hinweggegangen wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß mich noch gegen ein Argument wenden, und zwar gegen das Argument, es handle sich um den **ersten Durchlauf**. Mit diesem Argument hat man uns schon wiederholt veranlaßt, Vorlagen ohne eingehende Beratung durchzulassen. Wenn wir beim Rücklauf zu der Überzeugung kommen sollten, daß bestimmte Punkte geändert werden müssen, muß der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden. Dann

tritt noch eine sehr viel weitergehende Verzögerung ein. Also gerade, wenn man eine Verzögerung vermeiden will, muß man jetzt eingehend Stellung nehmen und darf eine solche Stellungnahme nicht auf den Rücklauf verschieben. Wir haben doch noch Zeit. Wir können am nächsten Freitag die Sache noch rechtzeitig behandeln. Die Verzögerung um eine Woche ist lange nicht so schlimm wie die Verzögerung, die durch Anrufung des Vermittlungsausschusses eintreten würde.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen — der Herr Kollege Frank hat m. E. überzeugend dargelegt, daß es sich tatsächlich hier um Beratungsunterlagen handelt —, daß es nach § 30 unserer **Geschäftsordnung** eines einstimmigen Beschlusses bedarf, falls der Bundesrat von der Geschäftsordnung abweichen will.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir kämen nunmehr zur Abstimmung.

(Renner: Das geht nicht; ich habe ja widersprochen!)

Die Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung sind geteilt. Ich bin der Meinung, daß keine Abweichung von der Geschäftsordnung vorliegt, und ich möchte wissen, ob die Mehrheit des Bundesrates meiner Ansicht oder der Ansicht der Widersprechenden zustimmt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Dann muß aber darüber abgestimmt werden, ob der Bundesrat der Meinung ist, daß es sich bei den Anträgen der Ausschüsse um Beratungsunterlagen handelt oder nicht. Wenn die Mehrheit dies bejaht, dann kann ja verhandelt werden. Aber ich bin der Meinung, daß das eine Verletzung der Geschäftsordnung darstellen würde.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident: Auf Grund des § 30 der Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, durch Beschluß des Bundesrates festzustellen, daß unter Beratungsunterlagen nicht nur die Regierungsvorlage mit Begründung, sondern auch die Stellungnahmen der zuständigen Ausschüsse des Bundesrates zu verstehen sind. Ich bitte, darüber eine Entscheidung herbeizuführen.

Vizepräsident **KAISEN**: Der erste Antrag ist gewesen, diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Er ist aus der Geschäftsordnung heraus begründet worden. Es wird angezweifelt, ob die Berufung auf die Geschäftsordnung zu Recht besteht. Wir müssen doch schließlich darüber abstimmen, ob wir verhandeln wollen oder nicht.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Entschuldigung! Ich habe nicht die Absetzung beantragt, sondern der Beratung widersprochen. Das ist etwas anderes. Wenn ich den Antrag stelle, einen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, dann stelle ich diesen Antrag bei einem Tagesordnungspunkt, der an sich nach der Geschäftsordnung verhandelt werden könnte, bei dem ich aber die Absetzung für zweckmäßig halte. Im vorliegenden Fall habe ich die Auffassung vertreten, die Verhandlung sei unzulässig, und ich habe demgemäß widersprochen. Das sind zwei verschiedene Dinge.

Vizepräsident **KAISEN**: Gut! Dann stimmen wir darüber ab, ob die Behandlung dieses Gegenstandes unzulässig ist.

(A) **KUBEL** (Niedersachsen): Ich würde anregen, darüber abzustimmen, ob der Bundesrat der Auffassung ist, daß ein Fall des § 11 der Geschäftsordnung vorliegt, wie das Herr Kollege Renner wünschte. Wenn wir nämlich zu einer grundsätzlichen Abstimmung gezwungen werden, möchte ich den sehen, der grundsätzlich Ja oder Nein sagen kann. Also ich bitte, darüber abzustimmen: Betrachtet der Bundesrat den § 11 in dem Sinne für anwendbar, daß die Behandlung dieses Tagungsordnungspunktes nicht erfolgen kann.

Vizepräsident **KAISEN**: Das verstehe ich nicht.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Das setzt voraus, daß wir uns über den Begriff der Beratungsunterlagen einig sind. Deswegen muß nach meinem Dafürhalten zunächst über meinen Antrag abgestimmt werden.

KUBEL (Niedersachsen): Die Frage ist, ob wir im vorliegenden Fall — das ist der Unterschied zu Ihrer Auffassung — den Begriff Beratungsunterlagen weit oder eng auslegen.

Dr. LAUFFER (Hessen): Ich glaube, die Sache ist folgendermaßen. Zu einer Abstimmung können wir überhaupt nicht kommen; denn die Frage, ob die Ausschlußbeschlüsse Beratungsunterlagen sind, ist eine Frage der Auslegung der Geschäftsordnung. Entweder ist die eine Auffassung richtig oder die andere. Wenn die Mehrheit die falsche Auffassung hat, wird sie dadurch, daß die Mehrheit sie hat, noch nicht richtig. Infolgedessen kann über diese Rechtsfrage überhaupt nicht entschieden werden. Allein möglich ist eine **informativische Befragung** durch das Präsidium, welche Auffassung die Mehrheit vertritt. Wenn die Mehrheit zu der Auffassung kommt, daß über den Punkt 5 verhandelt werden kann, mag darüber verhandelt werden. Der dissentierenden Minderheit muß es dann überlassen werden, notfalls die Frage vor dem Bundesverfassungsgericht zu klären. Das ist das einzige Gremium, das autoritär die Richtigkeit der Auslegung der Geschäftsordnung ermitteln kann. Der Bundesrat selbst kann das nicht. Er hat sich ja durch den § 30 seiner Geschäftsordnung gebunden, und er kann von seiner Geschäftsordnung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses abweichen. Legt er also eine Bestimmung falsch aus, so ist das eine Abweichung von der Geschäftsordnung. Eine solche Abweichung ist aber nur einstimmig möglich.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich bitte doch, sich kurz zu fassen. Wir haben eine lange Tagesordnung.

Dr. SEIDEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich fürchte, daß wir uns in eine etwas komische Situation bringen, wenn wir auf diese Art die Diskussion fortsetzen. Ein Gremium, das sich eine Geschäftsordnung gibt, kann doch jederzeit in einem Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen.

(Renner: Einstimmig nach § 30!)

— Ich weiß, daß die Einstimmigkeit notwendig ist. Aber ich möchte noch einmal an die beiden widersprechenden Herren Kollegen die Bitte richten, doch in diesem Fall ihren Widerstand aufzugeben. Es ist wirklich notwendig, daß wir das Gesetz behandeln, und ich verstehe nicht, warum man gerade bei einem so wichtigen Gesetz diese Geschäftsordnungs-

debatte derart zuspitzt. Wir können uns in einer der nächsten Sitzungen einmal grundsätzlich über die Fragen, die von Herrn Kollegen Renner mit vollem Recht angeschnitten worden sind, unterhalten. Ich bitte nur jetzt, wirklich zu prüfen, ob es nicht besser wäre, den Widerspruch aufzugeben und uns dadurch die Behandlung der Sache zu ermöglichen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Seidel, tausend Wünsche würde ich Ihnen gerne erfüllen, aber diesen einen nicht!

(Heiterkeit.)

Gerade weil es eine wichtige Sache ist, scheint sie mir geeignet, diese grundsätzliche Frage aufzuwerfen.

Nun noch ein Wort! Wenn wir Beschlüsse der Ausschüsse nicht als Beratungsunterlagen für das Plenum ansehen, ja, meine Herren, dann schaffen wir doch die Ausschüsse ab und sparen das Geld, das die Tagungen der Ausschüsse kosten! Zu was haben wir sie denn? Damit sie uns Unterlagen für die Beschlüsse des Plenums geben und die Beschlußfassung erleichtern!

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Auch ich bin Jurist und in solchen Fragen also mit vorbelastet. Aber ich bin der Meinung: man kann Rechtsfragen auch zu grundsätzlich nehmen. Was Beratungsunterlagen für den Bundesrat im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung sind, scheint mir konkret eine Frage des Einzelalles zu sein.

(Kaisen: Sehr richtig!)

Wir unterhalten uns tatsächlich jetzt über grundsätzliche Fragen, die gar nicht die eigentlichen Diskussionsfragen sind. Wenn Herr Minister Renner die Frage gestellt hat, was die Aufgabe der Ausschüsse dann noch sein soll, muß ich darauf folgendes erwidern. Die Vertreter der Landesregierungen kommen doch hierher auf Grund von Beratungen, die in ihren Kabinetten gepflogen worden sind. Wenn von seiten der Ausschüsse Änderungen beantragt werden, dann sind das Anträge zu Problemen, die im Schoß der Kabinette erörtert worden sind. Die Vertreter im Bundesrat sind ja schließlich keine Sprachrohre, sondern sie sind verantwortliche Mitglieder dieses Gremiums und bringen die Stellungnahme ihrer Landesregierungen zum Ausdruck. Infolgedessen können Anträge der Ausschüsse, die im Plenum gestellt werden — und das ist ja doch ständig die bisherige Praxis im Bundesrat gewesen —, zur Verhandlung kommen, auch wenn sie vorher den Landesregierungen nicht im einzelnen formell vorgelegen haben.

Vizepräsident **KAISEN**: Meine Herren! Wir müssen abstimmen. Ich bitte, wie folgt abzustimmen. Wer dafür ist, daß diese Vorlage abgesetzt wird, stimmt mit Ja, sonst mit Nein. Wir wollen die Frage so entscheiden. Anders kommen wir nicht weiter.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein

(A) Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Die **Absetzung des Punktes 5 von der Tagesordnung** ist mit 29 gegen 14 Stimmen **abgelehnt**. Wir können also über ihn verhandeln.

Besteht über die Tagesordnung sonst Einverständnis?

Dr. FECHT (Baden): Ich beantrage, **Punkt 17 abzusetzen**:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr (BR-Drucks. Nr. 495/51).

Zur Begründung kann ich vortragen, daß der Rechtsausschuß zu der Vorlage erhebliche Änderungen beschlossen hat. Die Vorlage ist gestern erst beraten worden. Wir konnten also unmöglich die Kabinette verständigen. Der Entwurf sollte nach meiner Auffassung nicht verabschiedet werden, ohne daß die Kabinette Gelegenheit gehabt haben, sich dazu zu äußern.

Vizepräsident **KAISEN**: Wann läuft die Frist ab?

(Dr. Fecht: Erst in 14 Tagen!)

— Dann müssen wir eventuell wegen dieses einen Tagesordnungspunktes eine Bundesratssitzung abhalten.

(Dr. Fecht: Wir haben ja eine Sitzung heute in 8 Tagen!)

(B) — Das ist noch nicht sicher.

Dr. Fecht (Baden): Ich bitte, zu meinem Antrag, der auch noch von anderen Ländern unterstützt wird, zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen.

Vizepräsident **Kaisen**: Wer unterstützt den Antrag auf Absetzung des Punktes 17? — Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen! Dann müssen wir diesen Punkt absetzen.

Den Punkt 5 (Investitionshilfe) werden wir als letzten Punkt der Tagesordnung behandeln.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Gegen den Punkt 16:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Enteneier (BR-Drucks. Nr. 516/51)

bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Formulierung und des Aufbaues. Sowohl das Bundesinnenministerium als auch das Bundesernährungsministerium, die beide beteiligt sind, sind mit der Absetzung dieses Punktes von der Tagesordnung einverstanden. Ich würde deshalb bitten, den Punkt ebenfalls abzusetzen.

Vizepräsident **KAISEN**: Es ist **Absetzung des Punktes 16** beantragt. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Punkt ist also abgesetzt.

Zu der Tagesordnung gehören noch die Nachträge mit den Punkten 23, 24 und 25.

Weitere Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt.

Punkt 1 wird zurückgestellt, bis Herr Finanzminister Schäffer wieder anwesend ist.

Ich rufe auf Punkt 2:

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart (BR-Drucks. Nr. 524/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das im Tabaksteuergesetz vom 4. April 1939 und in seinen Durchführungsbestimmungen zusammengefaßte Tabaksteuerrecht stellte die Grundsätze für die Besteuerung im Regelfall auf und überließ es dem Reichsminister der Finanzen, die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart, nämlich der schwarzen Zigarette, des steuerbegünstigten Feinschnitts, des steuerbegünstigten Pfeifentabaks, des steuerbegünstigten Feinschnitts zum Kauen und des Strangtabaks, in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Dies ist insbesondere in den §§ 99 ff. der Durchführungsbestimmungen geschehen. Während des Krieges und in der ersten Zeit nach dem Kriege verschwanden die Erzeugnisse besonderer Art vom Markt. Sie kehrten jedoch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft und Normalisierung der Verhältnisse in steigendem Maße wieder, worauf die beteiligten Kreise die Wiedereinführung des früheren Rechtszustandes verlangten. Die Wiedereinführung der früheren Durchführungsvorschriften hätte jedoch nicht nur dem Grundgesetz widersprochen, dem so weitgehende Ermächtigungen zuwiderlaufen, sondern auch einen für die Bundeskasse untragbaren Ausfall zur Folge gehabt. Es mußte daher der Weg der Gesetzgebung beschritten werden, bei der sowohl die Tatsache, daß der Inlandstabeck nicht den erforderlichen Absatz fand und findet, als auch zur Vermeidung einer Abwanderung von der maschinell hergestellten zur selbstgedrehten Zigarette die Preisverhältnisse zwischen Zigarette und Feinschnitt-Tabak angemessen berücksichtigt werden mußten.

Die Bundesregierung brachte zunächst mit Schreiben vom 21. Februar 1951 als BR-Drucks. Nr. 171/51 einen Gesetzentwurf ein, der in § 1 Abs. 1 bestimmte, daß in der niedrigsten Preisklasse für **feingeschnittenen Rauchtobak** nur solcher Feinschnitt besteuert werden darf, zu dessen Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50% der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind. Nach § 1 Abs. 4 sollte der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnungen zu bestimmen, daß auch in weiteren Preisklassen nur Feinschnitt der in Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit versteuert werden darf und daß auch dieser Feinschnitt gewissen Verpackungs- und Reklamebeschränkungen unterliegen soll. Hinsichtlich der **Zigaretten** sah § 2 des Entwurfs vor, daß in der niedrigsten Preisklasse für Zigaretten nur schwarze Zigaretten, d. h. solche, zu deren Herstellung Tabakblätter inländischer Herkunft in einer Mindestmenge von 50% der verarbeiteten Rohstoffe verwendet worden sind, versteuert werden dürfen. Nach § 3 des Entwurfs sollte in der niedrigsten Preisklasse für anderen Rauchtobak als Feinschnitt, also für sogenannten **Pfeifentobak** nur solcher Tobak versteuert werden dürfen, zu dessen Herstellung Tabakrippen (Tabakstengel) in einer Mindestmenge von 50% der verarbeiteten Rohstoffe

(A) verwendet worden sind. In der niedrigsten Preisklasse für **Kautabak** sollte endlich nur solcher Kautabak versteuert werden, dessen Tabakbestandteile nur aus Tabakrippen bestehen.

Im Bundesrat wurde die Absicht der Bundesregierung, mit dem **Beimischungszwang** den Absatz von inländischem Tabak zur Behebung der Notlage der deutschen Tabakpflanzer und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der deutschen Rauchtabakindustrie sicherzustellen, ebenso anerkannt wie die Notwendigkeit, eine Einschränkung des deutschen Tabakanbaus im Interesse der Einsparung von Devisen für ausländischen Tabak zu vermeiden. Gegenüber dem Ziel einer Vermeidung von Steuerfällen wurde jedoch darauf hingewiesen, daß die mit dem Beimischungszwang verbundene **Qualitätsverschlechterung** entweder auf dem Wege einer Ermäßigung des Steuersatzes oder — bei gleichbleibendem Steuersatz — durch Schaffung niedrigerer Preisklassen einigermaßen ausgeglichen werden müsse, um den Absatz und den Verbrauch von Inlandstabaken sicherzustellen. Während nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Bundesregierung die Qualitätsverschlechterung bei den schwarzen Zigaretten, dem steuerbegünstigten Pfeifentabak und dem Kautabak aus Tabakrippen durch **Schaffung billigerer Preisklassen** bei gleichem Steuersatz berücksichtigen wollte, lehnte sie bei dem steuerbegünstigten **Feinschnitt** eine gleiche Regelung ab, um die Neigung des Verbrauchers zum Selbstdrehen von Zigaretten nicht in unerwünschter Weise zu fördern. Sie schlug als unterste Preisklasse für den steuerbegünstigten, d. h. dem Beimischungszwang unterliegenden Feinschnitt 32 bzw. 36 DM vor. Da sich der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. März 1951 für eine Preisklasse von 30 DM mit 5% Steuerermäßigung, für die Streichung der nächsten Preisklasse von bisher 35 bzw. nach dem Vorschlag der Bundesregierung 36 DM und für die Belassung der Preislage von 40 DM pro kg für den nicht dem Beimischungszwang unterliegenden Feinschnitt aussprach, sah die Bundesregierung von der weiteren Behandlung ihrer Vorlage ab.

Sie brachte dann am 7. Juni 1951 an Stelle des soeben erwähnten Gesetzentwurfs einen **neuen Gesetzentwurf** (BR-Drucks. Nr. 480/51) ein, der sich an den ersten Entwurf angeschlossen und den Steuersatz der untersten Preisklasse auf 52% des Kleinverkaufspreises ermäßigte. Der Bundesrat stimmte nunmehr in seiner Sitzung vom 22. Juni 1951 diesem Gesetz unter der Bedingung zu, daß die Geltungsdauer des Gesetzes auf 2 Jahre beschränkt werden sollte. Inzwischen wurde vom Deutschen Bundestag auf Antrag der Abgeordneten Neuburger, Stahl, Eickhoff und Genossen (Bundestags-Drucks. Nr. 2214) ein weiterer Gesetzentwurf über die steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart angenommen, der dem Bundesrat als BR-Drucks. Nr. 524/51 mit Schreiben vom 21. Juni 1951 zugeleitet wurde. Dieser aus der Mitte des Bundestages hervorgegangene Gesetzentwurf entspricht im wesentlichen der Regierungsvorlage, gegen die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1951 im Falle der Beschränkung auf die Geltungsdauer von 2 Jahren keine Einwendungen erhoben hatte. Im einzelnen sind gegenüber dieser zuletzt vom Bundesrat verabschiedeten Regierungsvorlage in dem **Initiativgesetzentwurf** folgende **Abweichungen** zu verzeichnen:

1. Die **Steuerermäßigung** von 3 v. H. wird nicht nur bei der untersten, sondern **bei den beiden untersten Preisklassen** für Feinschnitt mit 50% Beimischungszwang gewährt. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs, aber aus dem Entwurf des Tabaksteueränderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 523/51), in dem allgemein für Feinschnitt mit 50% Inlandverkaufspreises vorgesehen ist. Dieser Satz entspricht, wenn man die Umsatzsteuererhöhung berücksichtigt, dem bisher nur bei der untersten Preisklasse vorgesehenen Satz von 50%.
2. Während bisher beim **Pfeifentabak** nur in der untersten Preisklasse 50% Tabakrippen beige-mischt werden sollten, müssen jetzt die beiden untersten Preisklassen ganz aus Tabakrippen bestehen, und in der folgenden Preisklasse müssen noch 50% Rippen beige-mischt werden. Diese Neu-regelung soll jedoch keine Verschlechterung zu Lasten der Verbraucher bedeuten; der Herr Bundesfinanzminister hat erklärt, daß in einer gleichzeitig ergehenden Preisklassenverordnung die bisherigen unteren Preisklassen der französisch besetzten Zone als unterste Preisklasse übernommen werden sollen, so daß gegenüber dem bisherigen Zustande keine Verschlechterung eintritt.
3. In § 6 des Gesetzentwurfs wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für andere als die in §§ 1—4 genannten Tabakerzeugnisse besonderer Eigenart durch Rechtsverordnung die steuerliche Behandlung zu regeln. Nach Mitteilung des Bundesfinanzministeriums handelt es sich hier um Kaufeinschnitt und um Strangtabak. Das Bundesfinanzministerium sagte Fühlungnahme mit den Ländern zu, falls der Bundesfinanzminister von dieser Ermächtigung Gebrauch machen sollte.

Gegen die dargelegten Änderungen, die das Initiativgesetz gegenüber der vom Bundesrat angenommenen Regierungsvorlage bringt, wurden vom Bundesratsfinanzausschuß keine Einwendungen erhoben. Der Bundesratsfinanzausschuß betrachtet damit die in der Sitzung des Bundesrats vom 22. Juni 1951 angenommene Regierungsvorlage (BR-Drucks. Nr. 480/51) als erledigt und schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Initiativgesetzentwurf des Bundestags (BR-Drucks. Nr. 524/51) einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich möchte jedoch nicht unerwähnt lassen, daß von der **Rauchtabakindustrie** ebenso wie seinerzeit gegen die Regierungsvorlage auch gegen den Entwurf des Initiativgesetzes dringende Vorstellungen erhoben werden. Die Rauchtabakindustrie macht nach wie vor geltend, daß angesichts des Beimischungszwanges höchstens ein **Preis von 30 DM pro kg** praktisch vertretbar sei. Sie befürchtet, daß bei den vorgesehenen Preisen von 32 und 36 DM pro kg der mit 50% Inlandstabak gemischte Feinschnitt sehr schwer abgesetzt werden kann und ihr hieraus schwere Gefahren drohen. Im Hinblick auf die bejahende Stellungnahme des Bundesrates zur Regierungsvorlage, gegen die insoweit die gleichen Bedenken geltend gemacht werden konnten, erscheint es jedoch schwer vertretbar, die Entscheidung über die steuerliche Behandlung des dem Beimischungszwang unterliegenden Feinschnittes noch weiter hinauszuschieben. Ich darf deshalb bitten, im Sinne des Antrages des Finanzausschusses zu entscheiden.

(A) Vizepräsident **KAISEN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Der Finanzausschuß schlägt also vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Bremen hatte beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Wir ziehen unseren Antrag zurück.

Vizepräsident **KAISEN**: Bremen zieht den Antrag zurück. Liegen sonst noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1951 verabschiedeten Gesetzes über steuerliche Behandlung von Tabakerzeugnissen besonderer Eigenart einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und die Regierungsvorlage vom 7. Juni 1951, zu der der Bundesrat am 22. Juni 1951 Beschluß gefaßt hatte, als erledigt anzusehen. Damit ist also die Vorlage angenommen.

(Dr. Nolting-Hauff: Bei Stimmenthaltung Bremens!)

— Bei Stimmenthaltung Bremens!

Wir behandeln nun Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 527/51).

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf regelt die Befugnisse, die sich für den Bund aus der Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer für die Verwaltung dieser Steuern nach Art. 108 Abs. 2 des Grundgesetzes ergeben. Auf Grund dieser Bestimmung steht dem Bund für den Fall einer teilweisen Inanspruchnahme der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer insoweit auch die Verwaltung dieser Steuern zu; er kann sie aber den Landesfinanzbehörden als Auftragsverwaltung übertragen.

(B) Die aus der Bundestags-Drucksache Nr. 2341 ersichtliche Regierungsvorlage ist vom Finanzausschuß des Bundestages in einigen wesentlichen Punkten geändert und in der so geänderten Fassung vom Bundestag in seiner 154. Sitzung am 20. Juni 1951 angenommen worden. Der Finanzausschuß des Bundesrats hat beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen zu verlangen.

In der Präambel sollen hinter dem Wort „hat“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt werden. Diese Fassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zum Gesetzentwurf im ersten Durchgang (BR-Drucks. Nr. 386/51). Bei diesem Vorschlag ist der Bundesrat seinerzeit davon ausgegangen, daß der Bund von der ihm durch Art. 108 Abs. 2 GG eingeräumten Möglichkeit, die Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer den Ländern im Wege der Auftragsverwaltung zu übertragen, durch § 34 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 bereits Gebrauch gemacht hat. Wenn der Bund durch den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr die reine Auftragsverwaltung durch eine Regelung ersetzen will, die eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bezeichneten Steuern über diesen Anteil hinaus und in der Betriebsprüfung sogar eine eigene Verwaltung durch den Bund vorsieht, so stellt dies eine Änderung des materiellen Inhalts des § 34 des Gesetzes über

die Finanzverwaltung dar. Hierzu ist aber die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, da auch das Gesetz über die Finanzverwaltung mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

Der Bundesrat hat bei seinem früheren Beschluß ferner berücksichtigt, daß die Hoheitsrechte der Länder auf dem Gebiet der Finanzverwaltung durch den Gesetzentwurf einschneidend beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung eines den Ländern aus eigenem Recht zustehenden Hoheitsrechts bedarf aber der Zustimmung des Bundesrates. Das geht auch aus Art. 105 Abs. 3 des Grundgesetzes hervor, der die Zustimmung des Bundesrates bei der Steuergesetzgebung vorsieht.

Im übrigen darf ich wegen der weiteren Einwendungen des Finanzausschusses auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 527/51 verweisen und bitten, demgemäß die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, einverstanden. Darüber hinaus muß die bayerische Regierung aber beantragen, den Vermittlungsausschuß auch noch zu dem Zwecke anzurufen in § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen und in § 3 zum mindesten, die Fassung der Regierungsvorlage wieder einzufügen. Die Neufassung des § 1 Abs. 2 in dem vorliegenden Gesetzentwurf hätte nämlich zur Folge, daß auch **Verwaltungsanordnungen der obersten Landesfinanzbehörden** auf dem Gebiete der Organisation und des Personalwesens der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedürften. Eine derartige Forderung widerspricht dem Grundgedanken des Grundgesetzes. Ebenso bedürften alle allgemeinen Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzbehörden der Zustimmung. Das ist aber nicht der Sinn des Art. 108 Abs. 6 GG. Die dort vorgesehene Regelung, wonach die allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden, ist nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Grundgesetzes auszulegen. Aus den Bestimmungen des Art. 108, Abs. 3 und der Art. 84 und 85 GG ergibt sich, daß die **Organisation und das Personalwesen der Landesbehörden grundsätzlich Ländersache** ist. An diesem Grundsatz muß festgehalten werden; denn sonst könnte den Ländern auch nicht nach Art. 108 Abs. 4 GG die Haftung für die ordnungsmäßige Verwaltung der Steuern auferlegt werden. Gerade diese Bestimmung ist in das Grundgesetz hineingekommen in Anerkennung der Tatsache, daß es Aufgabe der Länder ist, diese Verwaltung durchzuführen, und daß die Länder insoweit, als Steuereinnahmen dem Bund zufließen, dem Bund dafür verantwortlich sind und die letzte Konsequenz mit ihrer Haftung zu tragen haben.

Im übrigen würde die jetzt vorgesehene Fassung des § 1 Abs. 2 auch gegen das **Finanzverwaltungsgesetz** verstoßen, da der Bund von der ihm durch Art. 108 Abs. 2 Halbsatz 2 GG gegebenen Möglichkeit, den Landesfinanzbehörden die Verwaltung des von ihm in Anspruch genommenen Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer als Auftrags-

(A) verwaltung zu übertragen, in § 34 Abs. 1 Ziff. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes bereits Gebrauch gemacht hat. Der Vorbehalt der Zustimmung zu den allgemeinen Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen würde eine noch stärkere Aufblähung des Verwaltungsapparates des Bundesfinanzministeriums zur Folge haben. Eine derartige Anordnung läßt im übrigen jede praktische Erfahrung vermissen. Selbst in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur war es niemals üblich, daß die Verwaltungsanordnungen der Oberfinanzdirektionen dem Reichsminister der Finanzen vorgelegt wurden. Wenn schon zu Art. 108 Abs. 6 GG im vorliegenden Gesetz eine Erläuterung gegeben wird, dann muß dies in der Fassung der ursprünglichen Regierungsvorlage geschehen. Die vom Bundesfinanzministerium in der Finanzausschußsitzung gegebene Zusage, den § 1 Abs. 2 tatsächlich so zu handhaben, wie es in der Regierungsvorlage ursprünglich vorgesehen war, kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Die jetzige Fassung des § 3, nach der eigene Betriebsprüfungsstellen vorgesehen sind, steht in Widerspruch zu der Organisation der Finanzverwaltung nach dem Gesetz vom 6. September 1950, nach der alle Dienstzweige den Finanzämtern eingeordnet sind und nur die Zollfahndungsstellen abgeordnete, den Finanzämtern gleichgestellte Stellen bilden. Mit der Übertragung der Verwaltung nach Art. 108 Abs. 2 auf die Länder als Teilaufsichtsverwaltung ist klargestellt, daß auch die **Betriebsprüfungen** grundsätzlich Sache der Länder sind. Wie schon in den Verhandlungen des Bundesratsfinanzausschusses klargestellt wurde und wie in den Verhandlungen beim ersten Durchgang dieses Gesetzentwurfs erörtert wurde, besteht (B) selbstverständlich Einvernehmen zwischen dem Bundesfinanzminister und den Länderfinanzministern darüber, daß sich das Bundesfinanzministerium an diesen Betriebsprüfungen der Länder beteiligen und solche auch von sich aus anregen kann. Ich kann mich noch gut erinnern, daß der Herr Bundesfinanzminister bei den Verhandlungen, die dem Gesetz nach Art. 108 Abs. 3 GG vorausgegangen sind, erklärt hat, er müsse die Möglichkeit haben, besonders große Betriebe auch durch eigene Prüfer prüfen zu lassen. Aber von der Einrichtung eigener Betriebsprüfungsstellen war damals nicht die Rede. Bayern hatte daher für den § 3 zunächst folgende Fassung vorgeschlagen:

Der Bundesminister der Finanzen kann Bundesbeamte beauftragen, an den von den Landesfinanzbehörden durchgeführten Betriebsprüfungen teilzunehmen; auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen haben die Landesfinanzbehörden solche Betriebsprüfungen anzuordnen.

Damals war ausdrücklich nur die Rede von Betriebsprüfungsbeamten, die derartige Prüfungen im Zusammenwirken mit den Landesprüfungsstellen vorzunehmen hätten. Darüber hinaus jetzt die Organisation eines Buchprüfungsdienstes mit Buchprüfungsstellen des Bundesfinanzministeriums vorzusehen, bedeutet bereits ein Eindringen in die Aufgaben der Länderverwaltung und eine Erweiterung des Apparates des Bundesfinanzministeriums.

Bayern hat schließlich der von der Mehrheit der Länderfinanzminister vorgeschlagenen Fassung des Bundesratsvorschlages zugestimmt, mit der sich

auch die Bundesregierung einverstanden erklärt hatte. Der Bundesrat sollte deshalb auch jetzt an dieser Fassung festhalten.

Bayern beantragt also, den Vermittlungsausschuß auch noch mit dem Antrag anzurufen, in § 1 Abs. 2 die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen und in § 3 zumindest die Fassung der Regierungsvorlage wieder einzufügen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, den Antrag des Landes Bayern abzulehnen. Die Anregungen des Landes Bayern sind im Finanzausschuß eingehend erörtert worden. Die große Mehrheit ist zu dem Ergebnis gekommen, nur die Einwendungen zu erheben, die ich eben als Berichterstatter vorgebracht habe. Es ist m. E. auch nicht möglich, so weitgehende Anträge zu stellen, da die Angelegenheit durch den Ausschlußbeschuß erledigt ist und dem Hause diese Anträge überhaupt nicht vorliegen. Ich bitte also, dem Beschluß des Finanzausschusses zu folgen.

Vizepräsident KAISEN: Liegen sonst noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß gemäß dem Antrag des Finanzausschusses angerufen wird, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? Dann ist gegen die 4 Stimmen des Landes Hessen beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wer ist dafür, gemäß dem Antrage des Landes Bayern den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, in § 1 Abs. 2 und in § 3 die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen? — Gegen die Stimmen der Länder Baden und Bayern ist dieser Antrag abgelehnt. (C)

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 513/51).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Besoldungsänderungsgesetz verfolgt zwei Hauptziele. Es soll einmal die Besoldung der Bundesbeamten den veränderten wirtschaftlichen Lebensverhältnissen anpassen, und es soll zum anderen durch Rahmenvorschriften auf dem Gebiet des materiellen Besoldungs- und Versorgungsrechts auf eine gewisse Vereinheitlichung in Bund, Ländern und Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hinwirken.

Zur Erläuterung der Ihnen in der Bundesrats-Drucks. Nr. 513/51 vom 29. Juni vorliegenden Abänderungsvorschläge des Bundesratsfinanzausschusses und zur Begründung der Ablehnung der Ihnen ebenfalls vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Finanzausschuß darf ich kurz auf folgende Gesichtspunkte hinweisen. Zur **Anpassung der Besoldung der Bundesbeamten an die veränderten wirtschaftlichen Lebensverhältnisse** ist einerseits die bisher nur im Verwaltungsweg angeordnete Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung nunmehr in Kap. I des Gesetzes gesetzlich sanktioniert und sind andererseits in Kap. II Zulagen vorgesehen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und mit Rücksicht auf die Sperrvor-

(A) schriften in Kap. IV des Gesetzes sind die Länder an der Ausgestaltung dieser Zulagen auch vom Standpunkt des Länderbeamtenbesoldungsrechts interessiert. Eine materielle Neuregelung des Beamtenbesoldungsrechts ist seit langem unabweisbar geworden. Die Beamtgehälter, die noch heute auf der Grundlage des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 beruhen, bedürfen dringend einer Anpassung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge. Die bisher von den Ländern und vom Vereinigten Wirtschaftsgebiet getroffenen Einzelmaßnahmen haben außerdem den organischen Aufbau des Besoldungsgefüges dadurch gestört, daß notgedrungen zunächst in den unteren Besoldungsgruppen Zulagen gewährt wurden, um das Existenzminimum einigermaßen zu gewährleisten. Dadurch ist aber in den Relationen der Besoldungsgruppen untereinander eine Nivellierungstendenz eingetreten, die dem Leistungsgrundsatz nicht entspricht und der Gewinnung und Erhaltung einer qualifizierten Beamtenschaft abträglich ist. In den oberen Besoldungsgruppen ist dadurch ein Sog entstanden, der zu einem Abwandern qualifizierter Kräfte in die Stellungen der Wirtschaft, des Bank- und Versicherungsgewerbes führt.

Die seit längerer Zeit geplante organische Besoldungsreform setzt aber auch eine endgültige Neuregelung des Beamten- und Versorgungsrechts voraus und erfordert daher noch geraume Zeit. Das vorliegende Gesetz und die in den einzelnen Ländern inzwischen getroffenen einstweiligen Regelungen sehen daher zunächst nur **Zulagen** vor. Durch die Gewährung einer für alle Besoldungsgruppen nach einem einheitlichen Hundertsatz bemessenen Zulage wird erreicht, daß der Aufbau des Besoldungsgefüges wieder etwas organischer gestaltet wird. In den unteren Besoldungsgruppen wird der Besitzstand außerdem noch durch einen besonderen Zuschlag gewährt bzw. verbessert. Die Höhe der Zulage ist 20%. Der Finanzausschuß empfiehlt, hiergegen keine Einwendungen zu erheben. Es ist zwar fraglich, ob alle Länder finanziell in der Lage sein werden, gleich hohe Zulagen zu gewähren. Die Stellungnahme des Bundesrats hierzu kann aber nicht nur von den fiskalischen Möglichkeiten ausgehen, sondern muß von dem Grundsatz geleitet sein, daß der Staat seinen Beamten ein ausreichendes und den Leistungen entsprechendes Gehalt zahlen sollte.

Dagegen hat der Finanzausschuß gegen die Stimmen von Nordrhein-Westfalen empfohlen, die vorgesehene **Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen zu streichen**. Dieser Empfehlung hat sich auch der Bundesratsausschuß für innere Angelegenheiten inzwischen angeschlossen. Die Gründe, die im Finanzausschuß maßgebend waren, sind ganz verschiedenartiger Natur. Ein Haupt Gesichtspunkt war, daß durch die jetzt vorgesehenen Zulagen der noch ausstehenden organischen Besoldungsreform nicht vorgegriffen werden sollte. Das Bundesinnenministerium hat zwar mit Recht darauf hingewiesen, daß an sich eine echte Gehaltserhöhung vorliege und daß die Beamtension einen Teil des erdienten Gehalts darstelle, berücksichtigt man jedoch, daß durch die jetzt gewährten Zulagen die endgültige Besoldungsreform nicht präjudiziert werden soll, dann sprechen doch gewichtige Gründe gegen die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen.

Ein weiterer Grund für die Empfehlung des Finanzausschusses war der, daß auf jeden Fall eine verschiedenartige Behandlung der Alt- und Neu-

pensionäre vermieden werden sollte. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die künftigen Neupensionäre in den Genuß der Zulagen kommen, während die Altpensionäre in die Neuregelung nicht einbezogen würden. Für die unteren Gruppen der **Altpensionäre** will die Bundesregierung im Verwaltungsweg laufende bzw. einmalige Unterstützungen gewähren. Diese Handhabung erscheint dem Finanzausschuß als nicht gut. Der Finanzausschuß ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß auch eine Anpassung der Pensionen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten unabweisbar ist. Soweit eine weitere Belastung der öffentlichen Hand mit Versorgungsaufwendungen im Hinblick auf die Mehraufwendungen für den Personenkreis nach Art. 131 für untragbar gehalten wird, wird zu erwägen sein, eine Neuregelung der Versorgungsbezüge nicht ohne weiteres auf den Personenkreis nach Art. 131 auszudehnen. Die ärmer und kleiner gewordene westdeutsche Bundesrepublik wird eine noch höhere Belastung mit Pensionen für Pensionisten des früheren Reichs finanziell nicht leisten können. Die Weiterentwicklung des Versorgungsrechts im öffentlichen Dienst des Bundesgebiets wird daher unabhängig von der nach Art. 131 getroffenen Versorgungsregelung zu erfolgen haben. Eine solche **Neuregelung der Versorgungsbezüge** ist zweifellos dringend notwendig, muß aber ebenfalls in einer organischen Weise durchgeführt werden. Mit Rücksicht darauf, daß derzeit die Mindestpensionen größtenteils unter den Fürsorgerichtssätzen und ein Großteil der Pensionen unter 250 DM liegen, hält der Finanzausschuß bis zur Neuregelung der Versorgungsbezüge eine **Sofortmaßnahme** für notwendig und empfiehlt dem Bundesrat daher, zwar die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulagen zu streichen, gleichzeitig jedoch die Er- (D) wartung auszusprechen, daß die Bundesregierung als Sofortmaßnahme mit Wirkung ab 1. April 1951 einheitlich für Alt- und Neupensionäre mit Ruhegehältern bis zu 230 DM monatlich eine Aufbesserung der Ruhegehälter durch die **Gewährung fester Zulagen** durchführt. Man muß sich allerdings der Problematik einer solchen Teillösung bewußt bleiben und möglichst rasch eine organische Neuregelung anstreben; denn eine solche Teillösung widerspricht auf die Dauer dem Grundsatz von den wohlverdienten Rechten aller Versorgungsberechtigten. Dem Antrag Nordrhein-Westfalens, die Versorgungsberechtigten allgemein in die jetzige 20%ige Erhöhung des Grundgehalts einzubeziehen, so daß auch bei den Altpensionären zu dem zugrunde liegenden Grundgehalt ein 20%iger Zuschlag tritt, hat der Finanzausschuß aus all diesen Gründen nicht beipflichten können.

Auch die von Nordrhein-Westfalen beantragte **Erhöhung des Kinderzuschlags** von 20 DM auf 24 DM, die eine Belastung von über 100 Millionen mit sich bringen würde, wird vom Finanzausschuß aus den gleichen grundsätzlichen Erwägungen nicht empfohlen. Die Frage der Erhöhung des Kinderzuschlags muß insbesondere im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erhöhung der Einkommensgrenze von 40 DM in § 14 des Besoldungsgesetzes geregelt werden.

Zur Begründung der übrigen Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses darf ich noch folgendes ausführen. Die **Streichung des § 7** über eine Ermächtigung der Bundesregierung, das Ortsklassenverzeichnis in Einzelfällen zu ändern, wird vorgeschlagen, da in sämtlichen Ländern eine solch

(A) große Zahl von Abänderungsanträgen einzelner Orte und Ortsteile vorliegt, daß eine grundsätzliche **Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** dringend notwendig geworden ist. Ausnahmen in Einzelfällen zuzulassen, würde daher eine große Verwaltungsmehrarbeit mit sich bringen und würde zu sachlich schwer zu rechtfertigenden Entscheidungen führen.

Die in Kap. IV des Gesetzes vorgesehenen **Rahmenvorschriften** enthalten einerseits eine Sperrvorschrift, indem sowohl für die Besoldungs- wie für die Versorgungsbezüge im gesamten öffentlichen Dienst im Bundesgebiet die Bundesregelung als obere Grenze bestimmt wird, und andererseits die Möglichkeit einer Besitzstandswahrung durch Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem Stichtag vom 31. März 1951. Die von Nordrhein-Westfalen und für die Versorgungsbezüge von Niedersachsen und Württemberg-Hohenzollern beantragte Verlegung dieses Angleichungsstichtags auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes würde den Zweck dieser Sperrvorschrift größtenteils vereiteln. Da die Absicht einer Bundesregelung seit längerer Zeit bekannt ist, würde die Aufrechterhaltung abweichender Länderregelungen nach dem 1. April 1951 zu unerwünschten Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern führen. Im Interesse möglicher Einheitlichkeit schlägt der Finanzausschuß daher vor, die Rahmenvorschriften des Kap. IV nicht zu ändern.

Bei Berücksichtigung all dieser Abänderungsvorschläge hat der Finanzausschuß gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, die sich aus BR-Drucks. Nr. 513/1/51 ergebenden Änderungsvorschläge anzunehmen, im übrigen aber die Erwartung auszusprechen, daß die Bundesregierung als Sofortmaßnahme mit Wirkung vom 1. April 1951 einheitlich für Alt- und Neupensionäre mit Ruhegehältern bis zu 230 DM monatlich eine Aufbesserung der Ruhegehälter durchführt.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Er hat vorgeschlagen, die Änderungen und Ergänzungen, die der Finanzausschuß zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes beantragt, anzunehmen. Es handelt sich im ganzen um 6 Anträge. Es liegen dann noch Anträge der Länder vor. Zur Begründung des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herr Minister Dr. Weitz das Wort.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist für das Land Nordrhein-Westfalen immer eine mißliche Sache, für Mehrausgaben einzutreten, wenn die Bundesregierung oder die Mehrheit der Länder für geringere Ausgaben sind. Durch eine solche Stellungnahme wird selbstverständlich dem Märchen von dem sagenhaften Reichtum Nordrhein-Westfalens wahrscheinlich eine neue, ungerechtfertigte Grundlage gegeben.

(Hört! Hört! — Heiterkeit. — Renner: Märchen haben immer ungerechtfertigte Grundlagen!)

Nicht immer!

(Renner: Trotzdem sind sie schön!)

Wenn Nordrhein-Westfalen, gestützt auf einen einstimmigen Beschluß seines Landtags, seinen

Antrag unter BR-Drucks. Nr. 513/2/51 eingebracht hat, die **Kinderzuschläge** um denselben Prozentsatz zu erhöhen wie das Grundgehalt der aktiven Beamten, und wenn es ferner dafür eintritt, daß die Ruhehaltsempfänger den aktiven Beamten bezüglich der Höhe der **Teuerungszulagen** gleichgestellt werden, dann sind wir davon ausgegangen, daß bei Berücksichtigung aller Notwendigkeiten, die die öffentlichen Haushalte zu erfüllen haben, der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber doch ebenso sozial sein muß, wie wir das vom privaten Arbeitgeber verlangen. Die Zahlung eines gerechten und angemessenen Arbeitslohnes muß unbedingt die Priorität haben. Ich glaube, es bedarf keines weiteren Wortes der Begründung dafür, daß, wenn man überhaupt einen Kinderzuschlag bejaht, wenn man in die öffentlichen Gehälter eine solche soziale Zulage einbaut, für nichts mehr der Teuerungszuschlag gerechtfertigter ist als eben für die Kinderzulagen. Nach meiner Ansicht — ich erinnere an die dankenswerten Ausführungen, die Herr Senator van Heukelum von Bremen hier seinerzeit über die Regelung des allgemeinen Problems gemacht hat — geschieht leider Gottes in unserer Zeit auf diesem Gebiet allzu wenig. Wir sollten endlich in Deutschland mehr dafür sorgen, daß unsere Kinder ordentlich heranwachsen können und daß besonders auch die Geburtenfreudigkeit gehoben wird. M. E. ist die Anpassung des Kinderzuschlages an die Teuerung eine selbstverständliche soziale Notwendigkeit, der gegenüber Erwägungen darüber, was das kostet, zurückstehen müssen.

Nun die Frage der **Gleichstellung der Versorgungsempfänger** in bezug auf die Teuerungszulage mit den aktiven Beamten! Die Pension des Beamten ist — darin sind wir wohl einig — dadurch gerechtfertigt, daß sie eben einen vorerhaltenen Teil seines Einkommens darstellt. Aus dieser Tatsache in Verbindung mit der allgemeinen **Versorgungspflicht**, die der Staat gerade für diejenigen übernommen hat, die sich in das Beamtenleben begeben, folgt, daß der Staat verpflichtet ist, eine angemessene und ausreichende Versorgung zu gewähren. Ich kenne die Einwendungen, die erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß in der Privatwirtschaft solche Pensionen nicht gezahlt werden. Nun, das einzige, was den Menschen überhaupt noch reizen kann, in das Beamtenleben einzutreten, ist die Aussicht auf eine absolut gesicherte Zukunft. Auf der anderen Seite muß er selbstverständlich auf vieles in materieller Hinsicht verzichten. Er hat nicht die Aufstiegsmöglichkeiten im Gehalt in dem Maße, wie es in der Privatwirtschaft der Fall ist. Aber, meine Herren, Sie wissen, daß sich auch in der Privatwirtschaft die Pensionsberechtigung der Angestellten immer mehr der Pensionsberechtigung der Beamten annähert hat. Es ist bekannt, daß sich die berühmte Aufwertung von 1 : 1 in der Privatwirtschaft vollständig durchgesetzt hat. Der Einwand, daß vor allem die Sozialrentner unter der Teuerung außerordentlich zu leiden haben, ist gewiß schwerwiegend. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die Sozialrenten usw. doch in den letzten Jahren erheblich erhöht worden sind. Ich verweise wiederholt darauf, daß es sich bei der Anpassung der Pensionen an die Gehälter der aktiven Beamten nicht um eine soziale Frage handelt, sondern daß sich diese Forderung aus dem Grundbegriff der Beamtenpension überhaupt ergibt.

A) Es ist mir zwar klar, meine verehrten Herren, daß ich, obwohl ich mit der Sprache der Liebe, die ja bekanntlich die durchdringendste sein soll, zu sprechen versuche, mit diesen Ausführungen heute keinen Erfolg haben werde. Aber ich glaube, daß Sie, auch wenn Sie heute der meiner Auffassung nach unglücklichen Vorlage der Regierung zustimmen, diese Frage in absehbarer Zeit neu werden erörtern müssen. Die Vorlage der Regierung führt ja in erster Linie dazu, daß eine der bedauerlichsten Erscheinungen, die wir im Beamtenleben haben und die zur Flucht aus dem Beamtenum besonders bei den qualifizierten Kräften geführt hat, nämlich die Gefahr der Nivellierung noch verschärft wird.

Ich kann mich aus den grundlegenden Erwägungen, die ich Ihnen vortragen dürfte, auch nicht mit dem Gedanken befreunden, etwa den Pensionären eine Art Wohlfahrtsunterstützung zu geben. Sie haben vielmehr gemäß den Zusagen, die ihnen beim Eintritt in das Beamtenleben gegeben worden sind, ein absolutes Recht darauf, ihren Unterhalt aus der Pension anständig bestreiten zu können.

Im übrigen darf ich auf die eingehende Begründung Bezug nehmen, die dem Antrag von Nordrhein-Westfalen beigegeben worden ist.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich freue mich zunächst, dem Herrn Kollegen Weitz versichern zu können, daß er mit seinem grundsätzlichen Beghären keineswegs allein steht, wenn ich auch unendlich bedaure, mich zu Beginn meiner kurzen Ausführungen nicht wegen eines Märchens über den besonderen Reichtum Niedersachsens entschuldigen zu müssen.

(Heiterkeit.)

B) Aber ich glaube, gerade jener Satz ist richtig, den Herr Kollege Weitz eben ausgesprochen hat, daß unabhängig davon, ob ein Land in einer glücklichen finanziellen Position ist oder nicht, die unabwiesbare soziale Pflicht besteht, über die wir hier diskutieren. Wenn wir als ausgesprochen armes Land — und wenn ich das sage, sehe ich viel weniger leichtes Schmunzeln, als es zu bemerken war, als Herr Kollege Weitz sich wegen des Reichtums seines Landes exkulpieren — uns seiner grundsätzlichen Forderung anschließen, so mögen Sie bitte daraus erkennen, wie sehr wir von der Notwendigkeit einer Hilfe auch für die Ruhestandsbeamten überzeugt sind.

Hier gilt es nun, einen Einwand des Finanzausschusses zu entkräften, nämlich den Einwand, daß diese Frage recht kompliziert sei, daß man in diesem Falle nicht mit einer Art schematischen Teuerungszuschlages Hilfe gewähren sollte, sondern daß es dazu einer organischen Neugestaltung bedürfe. Nun, meine Herren, ich bin der Meinung, daß das ganze uns vorliegende Gesetz unter dieses Kriterium fallen müßte; denn dieses Gesetz über eine Zulage, die noch nicht einmal ruhegehaltfähig werden soll — was wir mit dem Finanzausschuß anerkennen —, ist ja doch nur als ein Provisorium zu bezeichnen. Der Weg des Provisoriums wird gegangen, weil man meint, unsere Beamtenenschaft nicht so lange warten lassen zu können, bis eine mit deutscher Gründlichkeit bis zum letzten ausgefeilte und organische Besoldungsordnung dasteht. Das aber beanspruchen wir auch für die Ruhegehaltsempfänger. Ich freue mich, daß das Vorgehen des Landes Niedersachsen, das ursprüng-

lich einmal Alleingänger auf diesem Gebiet war. Herr Kollege Dr. Weitz, nunmehr insofern weitgehende Zustimmung findet. Mir scheint aber, daß der Vorschlag, etwa über eine Erhöhung der Kinderzulagen zu diskutieren, schon etwas zu weit über den Rahmen eines Provisoriums hinausgeht. Da wir nur ein Gesetz ergänzen wollen, das ein Provisorium darstellt, sollte dieser Vorschlag heute abgelehnt werden.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen namens der niedersächsischen Landesregierung einen Änderungsvorschlag zu diesem Gesetz zu überreichen. Eigentlich sind es zwei Vorschläge, wie immer ein weitergehender Vorschlag, von dem man schon das Gefühl hat, daß man damit nicht durchkommt, und ein hilfsweise gestellter Antrag, der eigentlich die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrates verdient und hoffentlich auch erhält. Der weitgehende Vorschlag geht dahin, hinter Kap. II ein weiteres Kapitel mit der Überschrift „Zulagen zu den Versorgungsbezügen“ einzuschalten und einen Paragraphen, der wie folgt lautet:

Die Versorgungsempfänger erhalten für die Zeit vom 1. April 1951 ab zu ihren Versorgungsbezügen eine Zulage in Höhe von 15 v. H.

Ich bitte, darüber zunächst abstimmen zu lassen. Sollten wir damit unterliegen, dann käme der Hilfsantrag, den ich verlesen möchte, damit ihn alle Herren noch einmal hören. Er lautet:

Die gemäß vorstehender Ziffer 2 einzuschaltende Bestimmung erhält folgende Fassung:

Die Versorgungsempfänger erhalten für die Zeit vom 1. April 1951 ab zu ihren Versorgungsbezügen eine Zulage

- a) in Höhe von 15 v. H. bei Versorgungsbezügen bis zu 350 DM monatlich, auslaufend bei 402,50 DM monatlich,
- b) in Höhe von 10 v. H. bei Versorgungsbezügen zwischen 350 und 500 DM monatlich, auslaufend bei 550 DM monatlich.

Sinngemäß folgen weitere Änderungsanträge, von denen der Antrag hervorgehoben werden darf, an geeigneter Stelle, etwa als Abs. 2 des § 9 einzufügen:

Regelungen, die in Ländern vor der Verkündung dieses Gesetzes getroffen sind, bleiben unberührt.

Sollte — und das ist vielleicht noch eine wichtige Bemerkung — seitens der Herren Finanzminister und auch seitens des Herrn Bundesfinanzministers eingewandt werden, daß man nun einmal mit einem bestimmten Posten von Mehrausgaben gerechnet habe, indem man auf eine 20%ige Erhöhung der Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten abstelle, dann erscheint es mir immerhin gerechtfertigt, nicht 20%, sondern, wie wir es in Niedersachsen vorhaben, 15% zu zahlen, dafür aber die Ruhegehaltsempfänger genau so zu berücksichtigen, und zwar aus dem gleichen Grunde, auf dem diese ganze Erörterung beruht.

In einem muß ich Herrn Kollegen Weitz ein wenig widersprechen. Er meinte, daß ja auch die Bezüge der Sozialrentner erheblich verbessert worden seien. Von „verbessert“ kann man vielleicht sprechen, Herr Kollege Weitz, aber erheblich — ich weiß nicht, ob das ironisch gemeint war — sind sie nicht verbessert worden. Das ist ja gerade das Argument gegen unser grundsätzlich gemeinsames Vorhaben,

- (A) daß man sagt: Ihr schlagt wieder einmal vor, einen Kreis von Versorgungsberechtigten — in diesem Fall Beamte — bevorzugt zu behandeln gegenüber jenen 12—14 Millionen Menschen, die in Deutschland von öffentlichen Unterstützungen und Renten leben. Dieser Vorwurf hat ein gewisses Gewicht, wie ich nicht leugnen will. Andererseits kann man aber auch hier nicht des Ideals organischer Gestaltung für die gesamten Betroffenen wegen immer wieder die mögliche — sei es auch nur provisorische —, sofort wirkende Regelung aufschieben, bis man sich diesem Ideal weiter annähern kann.
- Ich bitte also, unsere Anträge zur Abstimmung zu stellen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, mich für mein Land weder wie Herr Kollege Weitz wegen des Reichtums exkulpieren noch wie Herr Kollege Kubel unsere Armut rühmen zu müssen. Ich kann also, ohne nach der einen oder anderen Seite zu schwanken, meine Anträge vorbringen.

Das Land Württemberg-Hohenzollern hat den Antrag gestellt, dem § 9 einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

An Versorgungsempfänger, die für die Zeit nach dem 31. März 1951 eine besondere Zulage erhalten haben, kann diese Zulage bis zur endgültigen Neuregelung der Versorgungsbezüge weiter gewährt werden, soweit sie zur erstmaligen Zahlung vor dem 1. Juli 1951 angeordnet war.

- Wir haben unseren Versorgungsempfängern eine Zulage gegeben. Wenn unser Antrag abgelehnt würde, wie das im Finanzausschuß geschehen ist, müßten wir sie unseren Versorgungsempfängern wieder nehmen, was nicht gut möglich ist. Wir könnten diesen Antrag fallen lassen, wenn der Hilfsantrag des Landes Niedersachsen unter Ziff. 3 Buchst. a, der vorhin begründet worden ist, angenommen würde. Der Hilfsantrag unter Ziff. 3 Buchst. b besagt ungefähr das gleiche wie unser Antrag. Bloß glauben wir, daß unser Antrag der Lage besser gerecht wird. Einmal scheint mir der Eventualzusatz „soweit durch sie und die zugunsten der Beamten getroffenen Maßnahmen der Betrag nicht überschritten wird, der sich bei Anwendung des Bundesrechts ergeben würde“ das, was man im Vordersatz zugestehen will, wieder wegzunehmen. Sie geben also mit der einen Hand und nehmen es mit der andern wieder weg. Zum andern scheint mir unser Antrag deswegen akzeptabler zu sein, weil wir in unserem Antrag feststellen, daß die bisherigen Zahlungen vor dem 1. Juli geleistet sein müssen. Wenn man den Antrag des Landes Niedersachsen annimmt, könnte der Einwand kommen, daß dann noch rasch solche Zulagen gewährt werden. Ich beantrage also für den Fall, daß der Hilfsantrag des Landes Niedersachsen, nach dem die Versorgungsempfänger eine Zulage von 15% erhalten sollen, nicht angenommen wird, unserem Antrage zuzustimmen.

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Württemberg-Baden vermißt in der Regierungsvorlage eine **Regelung der Frage der Zulage zu den Versorgungsbezügen**. Wir verkennen nicht die außerordentliche finanzielle Tragweite der Anträge, die vom Lande Nordrhein-Westfalen und in gewissem Umfange auch

vom Lande Niedersachsen eingebracht worden sind. Aber wir begrüßen diese Anträge, weil wir der Auffassung sind, daß es sich hier nicht lediglich um eine Frage von finanzpolitischer Bedeutung handelt, sondern daß diese Frage an das Problem der **Erhaltung und Sicherung des Berufsbeamtentums** überhaupt rührt. Wenn wir die Versorgungsempfänger nicht auf die gleiche finanzielle Basis stellen wie die aktiven Beamten, dann erschüttern wir die Grundlagen des Berufsbeamtentums. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre haben wir allen Anlaß, wieder zu einem gesunden und zuverlässigen Berufsbeamtentum zu kommen. Das setzt voraus, daß die Bezüge der Versorgungsempfänger mit denen der Beamten nach den früheren Richtlinien in Einklang stehen. Aus diesem Grunde wird das Land Württemberg-Baden zunächst den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützen. Falls dieser Antrag keine Mehrheit finden sollte, werden wir dem Antrag des Landes Niedersachsen beitreten.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß der Antrag des Landes Niedersachsen, den **Versorgungsempfängern** eine Zulage von 15% zu geben, dem Antrag von Nordrhein-Westfalen entspricht, einen Zuschlag von 20% zum Grundgehalt zu gewähren. Dieser 20%ige Zuschlag zu den Grundgehältern der Beamten entspricht einer Erhöhung von ungefähr 20%.

Dann scheint es mir doch von erheblicher Bedeutung auch für die Öffentlichkeit zu sein, darauf hinzuweisen, daß der **Vorschlag der Bundesregierung**, Zulagen bei Versorgungsbezügen bis zu 200 DM zu gewähren, ungefähr 80% aller Pensionäre bei der Bundesbahn und der Bundespost umfaßt, und zwar wird der Prozentsatz nach oben immer niedriger. Bekanntlich haben die Länder am meisten zu leiden durch die sogenannten teureren Gehaltsstufen der Richter, Studienräte usw., während sich bei den Bundesbetrieben und Kommunalverwaltungen mehr die mittleren und unteren Gehaltsgruppen befinden. Aber es ist doch interessant, festzustellen, daß, wenn Niedersachsen bei Versorgungsbezügen bis zu 350 DM eine Teuerungszulage gewähren will, damit schon 80% der Versorgungsempfänger eine Teuerungszulage bekommen. Dieser Satz vermindert sich immer mehr nach oben. Es ist ja ein ganz großer Irrtum, wenn man immer glaubt, es würden so erheblich hohe Pensionen gezahlt. Beispielsweise erhalten nur 0,2% sämtlicher Versorgungsempfänger über 1000 DM.

Nun wende ich mich aber ganz entschieden dagegen, daß etwa die Länder, die gegen den Stachel gelockt und entgegen den Vereinbarungen, die getroffen wurden, ihren Versorgungsempfängern Zulagen gewährt haben, heute durch solche Beschlüsse, wie sie von Württemberg-Hohenzollern beantragt werden, prämiert werden sollen. Eben sagte mir der verehrte Herr Kollege Renner, als ich diesen Platz verließ, wir sollten nicht mit der Sprache der Liebe, sondern mit der Sprache des Rechts sprechen. Da nehme ich Sie beim Wort. Ich frage, ob es recht ist, daß diejenigen Länder, die sich, wie Nordrhein-Westfalen, an die Vereinbarungen gehalten und den Versorgungsempfängern bis heute noch keine Teuerungszulagen gewährt haben, nun dadurch ins Unrecht gesetzt werden sollen, daß man solche Anträge annimmt und diesen Status legalisiert, während uns die Möglichkeit genommen

(A) werden soll, auch nur die Teuerungszulagen zu zahlen, die die sogenannten ärmeren Länder oder die Länder, die plus minus Null stehen, ihren Versorgungsempfängern gewährt haben. So kann man die Sache wirklich nicht machen, indem man ein fait accompli schafft. Ich weise darauf hin, daß Nordrhein-Westfalen das Land ist, das überhaupt erst mit dem 1. April 1951 die Versorgungsbezüge seiner Beamten an die Versorgungsbezüge des Bundes angeglichen hat. Bis dahin hatten wir eine sehr scharf einschneidende Sparverordnung, wie wir uns ja überhaupt im Guten und im Bösen rühmen können, bekanntlich das billigst verwaltende Land zu sein. Ich bitte also dringend, auf keinen Fall Anträgen zu entsprechen, durch die die Ungleichheit in den gewährten Zulagen auf Grund eines m. E. durch nichts gerechtfertigten Vorpurschens dieser Länder aufrechterhalten würde. Es muß hier das gleiche Recht sämtlichen Versorgungsempfängern gewährt werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf dem Herrn Kollegen Weitz gleich antworten. Selbstverständlich bin ich der Meinung, daß man sich an das Recht halten muß. Ich möchte aber wissen, wo wir das Recht verletzt haben. Es liegt ja gar kein bindender Beschluß vor. Ich kann verstehen, daß der Herr Kollege Weitz, der Vorsitzender des Finanzausschusses des Bundesrats ist, den Beschlüssen, die der Bundesrat unter seiner Führung faßt, gern Rechtskraft für alle Länder geben möchte. Aber das entbehrt der Grundlage in der Verfassung. Der Finanzausschuß hat das mit Mehrheit beschlossen. Dadurch ist doch die Minderheit nicht gebunden. Wir haben diese Zulagen sehr sparsam gegeben. Ich muß darauf hinweisen, daß ein Teil der Pensionen ohne diese Zulagen tatsächlich unter den Fürsorgerichtsätzen liegt. Man kann uns also nicht den Vorwurf machen, daß wir hier mit vollen Händen das Geld unter die Bevölkerung werfen. Wenn wir die Versorgungsbezüge an die Fürsorgerichtsätze angleichen wollten, wären Zulagen eine Notwendigkeit. Es ist also nicht richtig, daß wir eine Vereinbarung verletzt hätten. Wir haben einer solchen Vereinbarung nicht zugestimmt.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß wir heute 27 Punkte zu erledigen haben. Wir sind bei Punkt 4. Ich bitte, gerade bei der Beratung des nächsten Tagesordnungsgegenstandes, sich möglichst kurz zu fassen.

(Renner: Gegen den Vorwurf des Rechtsbruchs mußte ich mich wehren!)

Wir kommen zur Abstimmung. Auf BR-Drucks. Nr. 513/1/51 liegen die Abänderungsanträge des Finanzausschusses vor. Erhebt sich gegen diese Anträge ein Widerspruch?

KUBEL (Niedersachsen): Ich bitte, einzeln abzustimmen.

Vizepräsident **KAISEN**: Wollen wir wirklich über alle sechs Anträge einzeln abstimmen?

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Ich beantrage, daß über die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen einzeln abgestimmt wird. Ich halte das für unbedingt notwendig.

Vizepräsident **KAISEN**: Dazu kommen wir nachher. Es handelt sich zunächst um die Anträge des Finanzausschusses.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Der weitestgehende Antrag ist zweifellos der des Landes Nordrhein-Westfalen. Anträge des Finanzausschusses als solche gibt es ja nicht, sondern sie müssen von einem Land aufgenommen werden und rangieren in derselben Reihenfolge.

Vizepräsident **KAISEN**: Das weiß ich wohl.

KUBEL (Niedersachsen): Ich würde mich auch dafür einsetzen, daß über die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst abgestimmt wird, wobei ich bitte, daß bei Ziff. 3 über Abs. 1 und Abs. 2 getrennt abgestimmt wird. Würde nämlich der Abs. 1 der Ziff. 3 angenommen, könnte Niedersachsen seine Anträge damit als erledigt betrachten. Wir würden diesem Abs. 1 zustimmen.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir werden also zunächst über den Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechtes abstimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte, zur Abstimmung die Frage zu stellen, ob die Anträge von Nordrhein-Westfalen unterstützt werden.

(Zuruf: Ja, sie werden unterstützt!)

— Die Unterstützungsfrage wird bejaht. Dann können wir über die Ziffern des Antrages mit Ausnahme der Ziff. 3, die gesondert zu behandeln wäre, abstimmen.

KUBEL (Niedersachsen): Ich ziehe den Antrag auf gesonderte Abstimmung zurück.

Vizepräsident **KAISEN**: Dann können wir über die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen im ganzen abstimmen. Wer für diese Anträge ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **KAISEN**: Die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen sind mit 31 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu den übrigen Anträgen, und zwar zunächst zu den Anträgen des Landes Niedersachsen, über die wir wohl ebenfalls en bloc abstimmen können.

KUBEL (Niedersachsen): Das geht nicht, Herr Präsident!

Vizepräsident **KAISEN**: Aber über Ziff. 1 und 2 könnten wir doch en bloc abstimmen. Bei Ziff. 3 würde Württemberg-Hohenzollern es von der Annahme dieses Antrages abhängig machen, ob es seinen Antrag zurückzieht.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Die Anträge unter Ziff. 3 sind nur Hilfsanträge. Wenn Ziff. 1 und 2 angenommen werden, entfällt die Ziff. 3. Aber über Ziff. 1 und 2 kann man auch

(A) nicht gemeinsam abstimmen; denn Ziff. 1 bezieht sich auf die aktiven Beamten und Ziff. 2 auf die Versorgungsempfänger. Über die Ziff. 1 und 2 muß also getrennt abgestimmt werden. Erst wenn sie abgelehnt werden, können wir über Ziff. 3 abstimmen.

Vizepräsident **KAISEN**: Dann müssen wir leider eine lange Prozedur über uns ergehen lassen. Ich bitte also zunächst diejenigen, die gemäß dem **Antrage des Landes Niedersachsen in Kap. II § 5 Abs. 1 an Stelle des Wortes „zwanzig“ das Wort „fünfzehn“ setzen wollen**, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **KAISEN**: Der **Antrag** ist gegen 5 Stimmen **abgelehnt**.

Wir kommen zu **Ziff. 2 des Antrages des Landes Niedersachsen**, hinter Kap. II einzuschalten:

Die Versorgungsempfänger erhalten für die Zeit vom 1. April 1951 ab zu ihren Versorgungsbezügen eine Zulage in Höhe von 15 v. H.

Wer für diese Einschaltung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **KAISEN**: Der **Antrag** ist mit 26 gegen 17 Stimmen **abgelehnt**.

Wir stimmen nunmehr ab über den unter Ziff. 3 gestellten Hilfsantrag, und zwar zunächst über den Antrag unter **Ziff. 3 Buchst. a**. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Der **Antrag** ist mit 23 Nein-Stimmen gegen 20 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Wir kommen dann zu dem **Antrag unter Ziff. 3 Buchst. b**, an geeigneter Stelle etwa als Abs. 2 des § 9 einzufügen:

Regelungen, die in Ländern vor der Verkündung dieses Gesetzes getroffen sind, bleiben unberührt.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Der **Antrag** ist mit 31 gegen 12 Stimmen **abgelehnt**.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich darf bitten, daß nunmehr zunächst über unseren Antrag auf BR-Drucks. Nr. 513/3/51 abgestimmt wird, der weiter geht als der Antrag Niedersachsens unter Ziff. 3 Buchst. c.

Vizepräsident **KAISEN**: **Württemberg-Hohenzollern** beantragt auf BR-Drucks. Nr. 513/3/51, dem **§ 9 einen Absatz 2** mit folgendem Wortlaut **anzufügen**:

An Versorgungsempfänger, die für die Zeit nach dem 31. März 1951 eine besondere Zulage erhalten haben, kann diese Zulage bis zur endgültigen Neuregelung der Versorgungsbezüge weiter gewährt werden, soweit sie zur erstmaligen Zahlung vor dem 1. Juli 1951 angeordnet war.

Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Der **Antrag** ist mit 24 Nein- gegen 16 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

Nun kämen wir zu dem **Antrag des Landes Niedersachsen unter Ziff. 3 Buchst. c**, einen neuen Paragraphen mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§§ 8 und 9 finden insoweit keine Anwendung, als durch besoldungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen eines Landes der Betrag nicht überschritten wird, der sich bei Anwendung des Bundesrechts ergeben würde.

- (A) Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident KAISEN: Der Antrag ist mit 28 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Es bleibt noch der **Abänderungsantrag des Landes Berlin**, hinter § 11 einen § 11a mit der Berlinklausele einzufügen. Ist ein Vertreter Berlins anwesend?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich übernehme den Antrag für mein Land.

Vizepräsident KAISEN: Wird der Antrag unterstützt? —

(Wird bejaht.)

Ich nehme an, daß Einwendungen nicht erhoben werden. — Der Antrag ist angenommen.

Die Anträge des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 513/1/51 unter Ziff. 1 bis 6 können wir jetzt wohl geschlossen zur Abstimmung bringen. Erheben sich gegen die Anträge Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Die Anträge sind angenommen.

- (B) Ich rufe jetzt auf den zurückgestellten Punkt 1, nachdem der Herr Bundesfinanzminister wieder zugegen ist:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts (BR-Drucks. Nr. 520/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzesentwurf, der eine Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Gewerbesteuerrechts, das in der Nachkriegszeit zum Teil durch die Länder abgeändert worden ist, anstrebt, beschäftigt den Bundesrat im zweiten Durchgang. In der Sitzung des Bundesrats vom 2. März 1951 sind verschiedene Abänderungsanträge beschlossen worden, die im wesentlichen vom Bundestag angenommen wurden. Allerdings ist in Art. I § 1 gegenüber der Regierungsvorlage insofern eine Änderung vom Bundestag vorgenommen worden, als jetzt nicht mehr die Länderregierungen die Richtlinien durch Rechtsverordnungen erlassen können, sondern die Bundesregierung sie erlassen soll, und zwar mit Zustimmung des Bundesrats. Hiergegen hat der Finanzausschuß Bedenken. Denn die vom Bundestag beschlossene Fassung bedeutet einen Eingriff in den Bereich der Kommunalaufsicht und verstößt gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes. Aus diesem Grunde wird gebeten, schon wegen dieses Punktes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Des weiteren hat der Bundestag die vom Bundesrat beschlossene Änderung, nach der zu den Vergütungen auch **Weihnachtszuwendungen** hinzuzurechnen sind, nicht berücksichtigt. Auch wegen dieser Änderung bittet der Finanzausschuß, den Ver-

mittlungsausschuß anzurufen; denn ein Anlaß, diese Zuwendungen bei der Lohnsumme unberücksichtigt zu lassen, ist nicht gegeben.

Nun liegt ein **Antrag des Landes Bayern** vor, der uns heute morgen überreicht worden ist, den **Zusatz zu § 3 Ziff. 8** der Vorlage „und die einzelne Vereinigung körperschaftssteuerfrei ist“ zu streichen. Der Finanzausschuß bittet, diesen Antrag abzulehnen. Der Zusatz, der bereits in der ursprünglichen Vorlage gestanden hat, ist vom Bundesrat nicht beanstandet worden. Die Länder haben auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei den Beratungen der Bundestagsausschüsse und des Bundestags selbst eine Änderung zu beantragen. Es ist m. E. geschäftsordnungsmäßig unmöglich, daß wir jetzt wegen einer Fassung, mit der wir früher einverstanden gewesen sind, den Vermittlungsausschuß anrufen. Außerdem liegen aber auch noch sachliche Bedenken gegen den Antrag vor. Bei dem Antrag handelt es sich um folgendes. Nach § 1 Nr. 2 Buchst. b des Entwurfs soll § 3 Ziff. 8 des Gewerbesteuergesetzes am Schluß der Zusatz angefügt werden: „und die einzelne Vereinigung körperschaftssteuerfrei ist“. § 3 Ziff. 8 des Gewerbesteuergesetzes hat folgenden Wortlaut:

Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder die Bearbeitung oder Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, soweit die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

In Klammern sind die einzelnen Erzeugnisse aufgeführt. Das Gewerbesteuergesetz verfolgt nun den Grundsatz, die persönlichen Steuerbefreiungen an die des Körperschaftssteuergesetzes anzugleichen. Hinsichtlich der hier in Frage stehenden **Genossenschaften** bestimmt § 33 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 28. Dezember 1950 folgendes:

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften.

Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt:

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder
- b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt.

— Ich lasse die Klammern im Gesetzestext weg. —

Hiermit dürfte den landwirtschaftlichen Belangen in jeder Beziehung genügt sein. Materiell stimmen die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes miteinander überein. Die Frage, was bei der Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt, kann im einzelnen natürlich zweifelhaft sein. Die bisherige Praxis hat ergeben, daß in zahlreichen Fällen Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Die Veranlagung

- (A) zur Körperschaftssteuer und die Feststellung des Gewerbeertrages erfolgen in je einem besonderen Verfahren. Um abweichende Beurteilungen auszuschließen, ist der streitige Zusatz zu § 3 Ziff. 8 des Gewerbesteuergesetzes in § 1 Nr. 2 Buchst. b des Entwurfs gemacht worden. Dieser Zusatz dient also dazu, die vom Gesetz gewollte einheitliche Behandlung der Genossenschaften bei der Körperschaftssteuer und bei der Gewerbesteuer sicherzustellen. Die Streichung der Bestimmung des Entwurfs, die das Land Bayern vorgeschlagen hat, erscheint demnach sachlich nicht begründet. Durch die Streichung soll schon jetzt erreicht werden, daß im Falle einer Begründung der Körperschaftssteuerpflicht der Verwertungsgenossenschaften durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes die Verwertungsgenossenschaften auf jeden Fall von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Bisher sind die persönlichen Steuerbefreiungen nach dem Gewerbesteuergesetz den persönlichen Steuerbefreiungen nach dem Körperschaftssteuerrecht angeglichen worden. Es ist daher davon auszugehen, daß die körperschaftssteuerliche Behandlung der Verwertungsgenossenschaften auch für die Gewerbesteuer maßgeblich sein muß. Deshalb muß § 2 Nr. 1 Buchst. b des Entwurfs bestehen bleiben. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, daß der Bundesrat beim ersten Durchgang keine Einwendungen gegen diese Bestimmung erhoben hat, daß offenbar auch im Bundestag nicht versucht oder erreicht worden ist, diese Bestimmung zu streichen, und daß es m. E. schon aus formellen Gründen nicht möglich erscheint, jetzt noch den Vermittlungsausschuß in einer Sache anzurufen, in der Bundesrat und Bundestag übereingestimmt haben.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist durchaus richtig, daß es in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechtes, der als Drucks. Nr. 2130 des Bundestags erschienen ist, in Art. I Ziff. 2 Buchst. b geheißen hat:

Der Ziff. 8 werden am Schluß die folgenden Worte angefügt: „und die einzelne Vereinigung körperschaftssteuerfrei ist“.

Wenn aber mein Herr Vorredner aus der Tatsache, daß beim ersten Durchgang im Bundesrat hiergegen keine Einwendungen erhoben wurden, ableitet, daß der Bundesrat mit der Zustimmung im ersten Durchgang für immer das Recht verloren habe, beim Rücklauf irgendwelche Änderungsanträge zu stellen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses damit zu begründen, so ist das, glaube ich, ein sehr gefährlicher Schluß. Es wird uns die Korrektur irgendwelcher Versäumnisse des Bundesrats, die ja immer wieder vorkommen können, unmöglich gemacht, wenn wir uns einwenden lassen müssen, daß beim ersten Durchgang keinerlei Beanstandungen erhoben worden seien. Schon aus diesem Grunde kann ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht folgen.

Es kommt aber ein sachlicher Punkt hinzu. Die erste Vorlage wurde leider im Agrarausschuß nicht behandelt. Infolgedessen entging es der Allgemeinheit, daß eine Bestimmung vorgesehen war, die sich für die landwirtschaftlichen Vereinigungen unter Umständen sehr nachteilig auswirkt. Wenn nun Bayern beantragt, den Zusatz „und die einzelne

Vereinigung körperschaftssteuerfrei ist“ zu streichen, so ist es durchaus richtig, daß nach dem § 33 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen körperschaftssteuerfrei sind. Für die vielen Vereinigungen der in § 3 Ziff. 8 des Gewerbesteuergesetzes genannten Art kommt jedoch regelmäßig eine Körperschaftssteuerfreiheit nicht in Betracht. Der Zusatz zu § 3 Ziff. 8, der die Worte „und die einzelne Vereinigung körperschaftssteuerfrei ist“ umfaßt, würde also bedeuten, daß alle diese für die landwirtschaftliche Erzeugung außerordentlich wichtigen Vereinigungen nunmehr gewerbesteuerpflichtig würden, eine Folgerung, die mit dem Wesen dieser Genossenschaften überhaupt nicht in Einklang zu bringen ist. In besonderem Maße gilt das für die **Tierzuchtverbände**, die sehr wichtige Förderungsaufgaben innerhalb der Landestierzucht zu erfüllen haben. Durch diesen Zusatz würde allein auf dem Gebiete der Landwirtschaft ein Schaden hervorgerufen werden, der so beträchtlich ist, daß er durch den etwaigen erhöhten Steuereingang nicht ausgeglichen würde. Auf der anderen Seite aber kann man daraus, daß eine Übereinstimmung zwischen Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuerrecht in vollem Umfange nicht hergestellt werden kann, doch nicht die Folgerung ziehen, daß man an dieser Einschaltung, die sich für die Landwirtschaft so außerordentlich nachteilig auswirkt, vorübergehen sollte. Es wird immer und immer wieder eine Ausnahme die Regel bestätigen. Ich sehe es nicht als ein Unglück an, wenn in diesem Punkt keine Übereinstimmung zwischen Gewerbesteuer- und Körperschaftssteuerrecht herbeigeführt wird. Die Mehrbelastung, die den Finanzämtern durch die unterschiedliche Behandlung dieser Vereinigungen bei der Veranlagung zur Körperschaftssteuer und zur Gewerbesteuer erwächst, ist wahrhaftig nicht so groß wie der Schaden, der durch die Einfügung dieser zusätzlichen Bestimmung hervorgerufen würde.

Vizepräsident KAISEN: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich möchte zuerst abstimmen lassen über den **Vorschlag des Finanzausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 520/1/51. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den Gründen **angerufen** wird, die sich aus Ziff. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 520/1/51 ergeben. Wer diesem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident KAISEN: Mit 30 gegen 13 Stimmen ist beschlossen, den **Vermittlungsausschuß** aus den aus der BR-Drucks. Nr. 520/1/51 ersichtlichen Gründen **anzurufen**.

- (A) Es liegt nun ein **Antrag des Landes Berlin** auf BR-Drucks. Nr. 520/3/51 vor, für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses die Anrufung auch darauf zu erstrecken, daß in das Gesetz die **Berlinklausel** eingefügt wird.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich nehme den Antrag Berlins für mein Land auf.

Vizepräsident **KAISEN**: Wird Widerspruch dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 520/2/51, den Zusatz zu § 3 Ziff. 8 „und die einzelne Vereinigung Körperschaftssteuerfrei ist“ zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Mit 25 gegen 18 Stimmen ist also beschlossen, auch wegen dieses Punktes den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Ich schlage vor, nunmehr die Punkte der Tagesordnung zu erledigen, zu denen die Herren Abgeordneten des Bundestags erschienen sind. Der erste Punkt ist der

- (B)

Entwurf eines Zolltarifgesetzes (BR-Drucks. Nr. 555/51).

Bundestagsabgeordneter **Dr. ARNDT**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 8. Juni 1951 ein Zolltarifgesetz verabschiedet, in dessen § 4 Abs. 1 der Bundesregierung eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen eingeräumt worden ist. Diese Ermächtigung wurde allerdings an die Bedingung geknüpft, daß die Verordnungen die Zustimmung des Bundestags brauchen. Hiergegen hat der Bundesrat in seiner 60. Sitzung vom 20. Juni d. J. den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Antrag, das Erfordernis der Zustimmung des Bundestags zu streichen. Er hat geltend gemacht, daß nach Art. 80 GG die Gesetzgebungsgewalt im Wege der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen nur übertragen oder nicht übertragen, aber nicht an Bedingungen geknüpft werden könne; anderenfalls werde der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dieser Rechtsfrage eingehend beschäftigt. Gegen die Auffassung des Bundesrats wurde in Übereinstimmung mit einem ausführlichen Gutachten des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht geltend gemacht, daß das Gesetzgebungsrecht immer ein Recht der beiden gesetzgebenden Körperschaften bleibe und durch die Delegation an die Bundesregierung nicht zu einem Recht der Verwaltung werde; auch bei den Verordnungen handle es sich also nicht um Akte der vollziehenden, sondern nach wie vor um Akte der gesetzgebenden Gewalt, so daß der Gesichtspunkt der Gewaltenteilung keine Rolle spielen könne; außerdem beschränke Art. 80 GG die Übertragbarkeit gesetzgeberischer Rechte nur durch ein Höchstmaß, stelle aber nicht zugleich ein Mindestmaß auf. Da die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesregierung ein Verordnungsrecht im Rahmen des Art. 80 GG einzuräumen in der Lage sind, sind sie auch befugt, ein geringeres Recht einzuräumen, also ein bedingtes Recht, zumal Art. 80 ausdrücklich sagt, daß auch das Ausmaß der Ermächtigung zu bestimmen sei. Über diese Rechtsfrage als solche hat es jedoch im Vermittlungsausschuß eine Abstimmung nicht gegeben. Vielmehr hat der Bundestagsabgeordnete **Ewers** einen Vermittlungsvorschlag dahingehend gemacht, daß es bei der Bedingtheit der Ermächtigung bleiben solle, die Bundesregierung aber auch gehalten sein solle, vor Ausübung des Ermächtigungsrechtes den Bundesrat zu hören. Der Vermittlungsausschuß hat erwogen, ob ein solcher Vermittlungsantrag zulässig sei. Er ist aber davon ausgegangen, daß es dem Bundesrat bei seiner Anrufung des Vermittlungsausschusses ja nicht oder nicht allein darauf angekommen ist, die Rechtsfrage zu klären, sondern daß sein Anliegen war, die politische Gewichtsverteilung zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften zu wahren und das Interesse des Bundesrates an einer Beteiligung geltend zu machen. Infolgedessen erschien der Antrag des Herrn Bundestagsabgeordneten **Ewers** zulässig, da er der Vermittlung diene. Der Vermittlungsausschuß hat diesen Antrag bei 2 Stimmenthaltungen mit 16 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen. Er empfiehlt also, den § 4 Abs. 1 insoweit zu belassen, daß die Verordnungen der Bundesregierung der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, aber die Worte einzufügen: „nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Wochen gegeben worden ist“. Auf diese Weise glaubt der Vermittlungsausschuß auch die berechtigten Interessen des Bundesrats zu wahren.

Die Verordnungen von einer Zustimmung auch des Bundesrates abhängig zu machen, erschien deshalb nicht möglich, weil es ja gar kein Verfahren geben würde für den Fall, daß eine Divergenz zwischen Bundestag und Bundesrat einträte. Dann wäre es einfacher gewesen, die ganze Verordnungsbefugnis zu streichen und es bei dem normalen Gesetzgebungsweg zu belassen. Dieser Weg ist jedoch untunlich, weil bei der Eigenart dieser gesetzlichen Bestimmung ein dringendes Bedürfnis besteht, zu einer Vereinfachung der Gesetzgebung zu kommen.

Der Bundesrat hatte sich mit seinem Verlangen auf Einberufung des Vermittlungsausschusses ferner gegen § 4 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes gewandt, wo bestimmt ist, daß das Verordnungsrecht der Bundesregierung unbedingte ist, falls der Bundestag sich länger als drei Wochen vertagt hat. Dem Verlangen des Bundesrats ist entsprochen worden, da es untunlich erschien, die Ermächtigung der Bundesregierung in diesem Ausmaß davon abhängig zu machen, ob der Bundestag vertagt oder nicht vertagt ist. Mit 11 gegen 8 Stimmen ist daher als Vermittlungsvorschlag beschlossen worden, den § 4 Abs. 2 zu streichen.

Schließlich hatte der Bundesrat verlangt, es solle bei § 19 geprüft werden, ob Berlin zum deutschen Zollgebiet gehörte und ob daher der Halbsatz „sobald es gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat“ in

(A) Wegfall kommen könne. Der Vermittlungsausschuß hat es dahingestellt gelassen, ob es eine zulässige Anrufung ist, wenn lediglich eine Prüfung verlangt, aber kein besonderer Antrag gestellt wird. Er ist gegen 1 Stimme zu der Auffassung gelangt, daß es unbeschadet der Rechtslage nicht tunlich sei, hier an dem Gesetz etwas zu ändern.

Der Bundestag hat gestern bereits einstimmig den Vermittlungsantrag angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich auch Sie bitten, dem Vermittlungsantrage Ihrerseits zuzustimmen.

Vizepräsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Erhebt sich gegen den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß einstimmig beschlossen wird, den Vorschlag des Vermittlungsausschusses anzunehmen.

Wir kommen zu dem

Gesetzentwurf über eine Bundesbürgschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949 (BR-Drucks. Nr. 554/51).

Bundestagsabgeordneter SCHOETTLE, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich befinde mich in einer viel einfacheren Lage als mein Kollege Dr. Arndt; denn die Frage, die heute der Bundesrat entscheiden soll, ist wesentlich unkomplizierter. Der Vermittlungsausschuß ist vom Bundesrat angerufen worden, um ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz über eine Bundesbürgschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949 (Bundestags-Drucks. Nr. 2413) zu ändern, und zwar soll § 1 Abs. 1 Satz 1 eine neue Fassung erhalten. Ich will mich über den Inhalt dieser neuen Fassung aus folgendem Grunde nicht verbreiten. Was der Bundesrat vorschlägt, wollte der Bundestag eigentlich beschließen. Er ist aber an der Ausführung dieser guten Absicht durch ein technisches Versehen, das noch nicht ganz aufgeklärt ist, verhindert worden. Die Drucksache, die dem Bundestag zur Beschlußfassung in der 3. Lesung unterbreitet wurde, wurde in Abwesenheit des Berichterstatters verabschiedet. Nachträglich stellte sich heraus, daß bei der Drucklegung nicht der von den beteiligten Fachausschüssen erarbeitete Text, sondern der Entwurf aus einem früheren Stadium eingefügt wurde. Wie das am Ende einer langen Sitzung geht, hat sich niemand die Mühe genommen, den Text anzusehen. Da der Berichterstatter fehlte, wurde das Haus auf den Lapsus, der unterlaufen war, nicht aufmerksam gemacht. Der Bundesrat hat nun dankenswerterweise von sich aus die Sache repariert, indem er — er hat sich, glaube ich, in diesem Fall sogar den Dank des konkurrierenden Hauses verdient — den Vermittlungsausschuß anrief, um das schiefe Geratene wieder gerade zu biegen.

Der Vermittlungsausschuß schlägt Ihnen einstimmig vor, die Vorlage des Ausschusses anzunehmen. Der Bundestag hat es bereits gestern getan. Ich wäre Ihnen namens des Vermittlungsausschusses dankbar, wenn Sie nunmehr in die korrekten Fußtapfen des Bundestages treten würden.

Vizepräsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Widerspruch gegen den Vorschlag wird nicht erhoben. Es ist demgemäß beschlossen, gegen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz über eine

Bundesbürgschaft zur Abwicklung von Saatenkrediten für die Ernten bis zum Jahre 1949 einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 (nachträgliche Beschlußfassung über Einzelplan VI — Bundesministerium des Innern) (BR-Drucks. Nr. 493/51).

BENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Einzelplan VI des Bundeshaushalts hat sich der Finanzausschuß des Bundesrats beschäftigt. Der Bundesrat hat die Anregungen des Finanzausschusses weitergegeben, hat aber dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Kulturausschuß eine Stellungnahme zu dem Einzelplan vorbehalten. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich die Bemerkungen und Anregungen des Finanzausschusses zu eigen gemacht, darüber hinaus aber noch einige Beschlüsse gefaßt. Zu formulierten Änderungsvorschlägen ist es nicht gekommen. Wohl aber hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten Ihnen eine Reihe von Bedenken vorzutragen, wenn er auch im wesentlichen mit den Bemerkungen, wie sie bereits in der Notifizierung zu diesem Gesetz beigefügt waren, übereinstimmt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß grundsätzlich nichts einzuwenden ist, wenn wenigstens der Bund in der Lage ist, seinen Bediensteten eine entsprechende Fürsorge zu gewähren. Wohl aber ist er der Meinung, daß grundsätzlich die **Besoldungsmaßstäbe des Bundes** stärker an die der Länder angeglichen werden sollten, damit bei gleichartiger Tätigkeit kein allzu großer Unterschied in der Besoldung zwischen Bund und Ländern besteht.

Insbesondere die Stellenvermehrung und die Einstufung der Referate der **Polizeiabteilung** des Bundesministeriums erscheinen sehr hoch bemessen.

In **Kap. 2 Tit. 12** hält auch der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Satz von 2,25 DM als Bundeszuschuß je Kriegergrab für zu niedrig.

Zu **Kap. 2 Tit. 7** wollte das Land Hamburg einen besonderen Antrag einreichen, der Ihnen wohl vorliegt. Das Land Hamburg ist der Meinung, daß die hier ausgebrachten Mittel zu streichen seien, weil es die vom Bundesinnenministerium vorgesehene **Organisation eines zivilen Ordnungsdienstes** ohne Einschaltung der Gewerkschaften unter den heutigen Verhältnissen als nicht mehr zweckentsprechend erachtet. Diese Ansicht fand allerdings im Ausschuß keine klare Mehrheit. Der Herr Vertreter Hamburgs wird wohl zu diesem Punkt noch eingehend Stellung nehmen.

Zu **Tit. 90** wird der Herr Vertreter der Bundesregierung um Aufklärung darüber gebeten, was unter den hier ausgebrachten allgemeinen Ausgaben im öffentlichen Interesse in besonders dringlichen Fällen zu verstehen ist.

Während das Plenum zu **Kap. 5, 6 und 7** die **Ministerialzulage** lediglich für die Bediensteten des Dienststrahofes für gerechtfertigt erachtet hat, ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten bei Stimmenthaltung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein der Auffassung, daß sie bei sämtlichen 3 Dienststellen gestrichen werden sollte.

(A) Bei Stimmenthaltung von Niedersachsen hat der Ausschuß weiterhin beschlossen, dem Plenum seine Bedenken bezüglich der überhöhten Stellenzahl in **Kap. 10 (Bundeskriminalamt)** vorzutragen.

Zu **Kap. 20** hält der Ausschuß die bisherige Bemerkung des Bundesrates für nicht genügend fundiert. Er bittet das Plenum, von einer Streichung dieser Position Abstand zu nehmen, und zwar mit Rücksicht auf die Erklärung der Bundesregierung vom 28. Juni 1951, nach der die Stellen für die abgeordneten Beamten bis zu ihrer endgültigen Übernahme in Planstellen bei den übernehmenden Behörden noch ausgebracht bleiben müssen.

Zu **Kap. 25 Tit. 1** hält der Ausschuß die 3 Stellen der Besoldungsgruppe B 9 für zu hoch.

Es liegt also eigentlich nur die Anregung vor, die **Beanstandung zu Kap. 20 zurückzunehmen**. Dort ist beanstandet worden, daß noch Stellen für Beamte und Angestellte der Frankfurter Verwaltung vorgesehen sind. Man war ursprünglich der Meinung, daß diese Stellen im Bundeshaushaltsplan schon ausgebracht seien. Das ist aber nicht der Fall, so daß tatsächlich für diese Beamten, auch wenn sie jetzt in Bundesstellen verwendet werden, Etatmittel nicht vorhanden sind. Die Beanstandung ist also unbegründet. Einen bestimmten Antrag stelle ich nicht, sondern rege nur an, diese Bemerkung zurückzunehmen.

DANNER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Im Haushalt des Bundesministeriums des Innern werden in **Kap. 2 Tit. 7** Mittel zur Gründung eines sogenannten **Zivilen Ordnungsdienstes e. V.** angefordert. Es handelt sich nach der Begründung um das Wiederaufleben einer Organisation, die früher den Namen „Technische Nothilfe“ trug. In Vorerörterungen haben wir, wenn dieses Thema zur Sprache kam, den Herrn Bundesminister gebeten, diese Frage nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu behandeln. Wir sind der Meinung, daß seinerzeit für die Gründung der Technischen Nothilfe ganz andere politische Voraussetzungen vorlagen, als sie heute bestehen. Damals hatten wir politisch völlig zerrissene Gewerkschaften. Es war zweifelsfrei nötig, nach den Wirren der Revolution von 1918 gegebenenfalls lebensnotwendige Betriebe auch gegen den Willen der Gewerkschaften aufrecht zu erhalten. Wir sind der Überzeugung, daß sich dieser Zustand grundlegend geändert hat. Die **Gewerkschaften** haben in den letzten Jahren bewiesen, daß sie ein wesentlicher Teil der staatstragenden Wirtschaft geworden sind. Wir haben deshalb das Vertrauen, daß sie durchaus gewillt und in der Lage sind — und es liegen genügend Versicherungen nach dieser Richtung hin vor —, die lebenswichtigen Betriebe in jedem Fall aufrecht zu erhalten. In der besonderen Lage, in der wir uns in Deutschland befinden, können nach unserer Überzeugung die öffentliche Sicherheit und die Garantie des demokratischen Staates nur im Einvernehmen mit den Gewerkschaften aufrecht erhalten werden. Wir halten es für außerordentlich bedenklich, eine Organisation zu gründen, die von den Gewerkschaften offensichtlich mit einem berechtigten Mißtrauen betrachtet wird, mag das auf Ressentiments von früher beruhen oder sonstwie verursacht sein. Wir sind der Ansicht, daß derartige Fragen nur in vollstem Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu lösen sind und nicht durch einen besonderen ein-

getragenen Verein. Sollten die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Gewerkschaften ergeben, daß dabei irgendwelche finanziellen Mittel nötig sind, sind wir, wie wir das in der Begründung unseres Antrags zum Ausdruck gebracht haben, selbstverständlich bereit, der Bereitstellung solcher Mittel für diesen besonderen Zweck zuzustimmen, aber nicht in der Form der Gründung eines besonderen Vereins. Deshalb bitten wir, unserm Antrag zuzustimmen, diesen Titel im Haushalt zu streichen.

Ritter VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die Beanstandungen, die der Haushalt des Bundesministeriums des Innern erfahren hat, doch im wesentlichen sehr geringfügig sind, so daß wir sagen können, im großen und ganzen das Richtige getroffen zu haben.

Zu den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters und zu dem Antrag des Landes Hamburg darf ich einige kurze Ausführungen machen. Die Stellenvermehrung und die Einstufung der Referate der **Polizeiabteilung des Bundesministeriums des Innern** hat der Herr Berichterstatter als sehr hoch bezeichnet. Wir geben zu, daß die Ausstattung der neuen Polizeiabteilung des Bundesministeriums des Innern mit einem Direktor, zwei Dirigenten und insgesamt 13 Referenten, zum Teil Ministerialräten, zum Teil Regierungsdirektoren, auf den ersten Blick als reichlich erscheinen könnte. Wenn Sie aber überlegen, welche Fülle von Aufgaben diese Polizeiabteilung bewältigen muß, angefangen von dem materiellen Polizeirecht bis zum Bundeskriminalwesen, zum Bundesverfassungsschutz und jetzt bis zu den großen organisatorischen Fragen der exekutiven Polizeikräfte, wenn Sie bedenken, daß alle diese Aufgaben unter Zeitdruck geleistet werden müssen, dann erscheint diese Ausstattung vielleicht doch vertretbar. Wir bitten dringendst darum, uns die Ausstattung unserer Polizeiabteilung in diesem Umfang belassen zu wollen.

Der Herr Berichterstatter hat den Satz von **2,25 DM Bundeszuschuß je Kriegergrab** als zu niedrig bezeichnet. Ich darf darauf hinweisen, daß in dem Gesetzentwurf über die Sorge für die Kriegergräber, der das Kabinett bereits erreicht hat und demnächst auch dem Bundesrat zugehen muß, folgendes vorgesehen ist. Der Bund erstattet den Ländern die für die Erstanlegung einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung entstehenden tatsächlichen Kosten zur Hälfte; im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen auf der Grundlage einer Beteiligung je zur Hälfte. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister und — jetzt kommt das Wesentliche — unter Zustimmung des Bundesrats auf Grund ermittelter Durchschnittssätze diese Pauschsätze für je 2 aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest. Wir glauben, daß damit der Weg gezeigt ist, wie Bund und Länder gemeinsam eine angemessene Kostenverteilung herbeiführen können.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Eine Zwischenfrage, Herr Staatssekretär! Wir sind davon ausgegangen, daß dieser Betrag im Etat ausgeworfen ist und daß insgesamt nur 2,25 DM je Kriegergrab zur Verfügung stehen.

(A) **Ritter VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Minister, da haben Sie durchaus recht. Bevor das Gesetz, das wir vorhaben, in Kraft tritt, müssen wir natürlich mit einem bestimmten Haushaltsansatz rechnen, und bei diesem Haushaltsansatz sind wir von 2,25 DM ausgegangen. Aber auch hier ist es so, daß bisher nur alle 2 Jahre dieser Haushaltsansatz nachgeprüft werden konnte. Das war auch bisher die Absicht. Wir nehmen aber an, daß, wenn der neue Gesetzentwurf durch ist, wir uns noch einmal zusammensetzen und uns über die Sätze sowie über die nötige finanzielle Fundierung einigen müssen.

Nun kommt eine wesentlich politischere und wesentlich schwierigere Position, der **Zivile Ordnungsdienst der Polizei**, zu dem auch der Antrag des Landes Hamburg vorliegt. Ich darf zunächst die mehr unpolitische Aufgabe des zivilen Ordnungsdienstes — das ist die eine Hälfte — hervorheben, die ja wohl auch bei einer politisch noch so strengen Beurteilung keinen Bedenken und keiner Kritik begegnen wird. Das ist der Einsatz in Katastrophenfällen, wie sie die Natur einem Lande oder einer Gegend manchmal zufügt. Denken Sie an Hochwasserkatastrophen, an große Waldbrände und an eine weitere Aufgabe, die leider Gottes jetzt auch ziemlich stark in den Vordergrund tritt, an den Luftschutz! Sie erinnern sich, daß im letzten Krieg praktisch zwei große Säulen den Luftschutz getragen haben. Die eine Säule war das Rote Kreuz nach der sanitären Seite, nach der Pflegeungsseite. Die zweite war die damalige Technische Nothilfe nach der ganzen technischen Vorbereitungsseite. Wenn wir jetzt veranlaßt sind — und man muß ja schließlich solche Dinge zum mindesten theoretisch einmal durchdenken und in den Grundzügen vorbereiten, obwohl jedermann hofft, daß dieser Fall nie praktisch werden möge —, wenn man jetzt daran geht, den Luftschutz gründlich vorzubereiten, braucht man als eine Stütze dieses Luftschutzes in Gottes Namen auch den Zivilen Ordnungsdienst oder, wie wir ihn in Zukunft nennen wollen, dieses Technische Hilfswerk. Schwieriger ist die andere Aufgabe. Das **Technische Hilfswerk** in den Betrieben einsetzen zu wollen, um Sabotagefälle abzuwehren, wäre wahrscheinlich eine weltfremde Theorie. Wir sind uns völlig darüber klar, daß die Abwehr der Sabotage in den Betrieben den Betrieben selbst, und zwar den Arbeitgebern und der Vertretung der Arbeitnehmer, dem Betriebsrat und damit letzten Endes den Gewerkschaften maßgeblich in die Hand gegeben werden muß, obwohl uns wohl niemand verdenken wird, wenn wir gerade vom Standpunkt des Verfassungsschutzes zum mindesten die Möglichkeit haben wollen, einen Einblick nach der Richtung hin zu bekommen, inwieweit die **Sabotageabwehr** gesichert ist.

Aber eine Frage, die uns noch wesentlich mehr bewegt, ist die **Sicherstellung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung in Großgefahrenfällen**. Ein solcher Großgefahrenfall könnte sich unter Umständen auch dadurch ergeben, daß ein Streik gegen den Willen der Gewerkschaften in das revolutionäre Fahrwasser abgelenkt. Wir sind uns völlig klar darüber, daß wir auch dieses Problem der Versorgung der Zivilbevölkerung mit den unbedingt notwendigen Versorgungsgütern nur in allerengster Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften lösen können. Wir haben seit Wochen mit

den Gewerkschaften verhandelt und wir haben sie eindringlich gebeten, sich uns doch zur Verfügung zu stellen, sich uns doch nicht versagen zu wollen. Leider haben wir bisher keine Zusage von seiten des Deutschen Gewerkschaftsbundes und auch nicht von seiten der DAG dahin erhalten, daß man bereit ist, in dieser Richtung — ich möchte sagen — als unser Instrument die Dinge zu machen. Man hat jedoch zu erkennen gegeben, daß man sich selber dieses Sorgenproblem überlegen werde. Nun stehen wir von der Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß wir unter allen Umständen die Sache mit den Gewerkschaften gemeinsam machen wollen, daß wir aber bei der planmäßigen Durchführung dieser Dinge bei der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit den lebenswichtigsten Gütern im Ernstfall nicht ausgeschaltet werden können, sondern daß angesichts der allgemeinen politischen Verantwortung der Bundesregierung und der Landesregierungen die öffentliche Hand oder — wie soll ich sagen? — die Regierungen eingeschaltet bleiben müssen.

Wir werden nach wie vor unsere Bemühungen fortsetzen, mit den Gewerkschaften zu einem Abkommen zu gelangen. Ich darf bei dieser Gelegenheit aber eines für die Bundesregierung sagen: Nichts liegt uns ferner, als das Technische Hilfswerk irgendwie zu einer **Streikbrecherorganisation** machen zu wollen. Das ist nicht unsere Sache. Wie die beiden Sozialpartner ihre Kämpfe in dieser Richtung austragen, geht uns gar nichts an. Uns interessiert lediglich die Sicherstellung der Bevölkerung mit den lebenswichtigsten Gütern. Um diese Arbeit aber planen und vorbereiten zu können, auch für den Fall, den wir erhoffen, daß wir die Sache gemeinsam mit den Gewerkschaften machen, bitten wir Sie dringend, diesem Ansatz Ihre Zustimmung nicht zu verweigern.

Nun ist zu **Tit. 90** gefragt worden, was denn unter diesen „allgemeinen Ausgaben im öffentlichen Interesse in besonders dringenden Fällen“ zu verstehen sei. Bei uns hat dieser Fonds ab und zu den Namen „Katastrophenfonds“. Auf ihn soll zurückgegriffen werden, wenn infolge elementarer Gewalt etwas ganz Unvorhergesehenes geschieht. Denken Sie z. B. an die Explosionskatastrophe in Prüm! Denken Sie an die Bergwerkskatastrophe vor einigen Wochen im Ruhrgebiet! In solchen Fällen wird von der Bundesregierung erwartet, daß sie sich bei Hilfsmaßnahmen mit Beiträgen beteiligt, die dem Ansehen des Bundes entsprechen. Das ist die eine Aufgabe. Aber der Fonds hat noch eine weitere Aufgabe. Es gibt auch unvorhergesehene Ausgaben, die im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind, für die aber nun leider Mittel nicht zur Verfügung stehen, weil man sie nicht rechtzeitig erkannt hat. Ich darf ein Beispiel bringen. Es gibt ein **Amt für Landeskunde**. Wegen dieses Amtes wird seit Monaten zwischen Bund und Ländern darüber verhandelt, wer eigentlich der Träger werden soll. Aber das Amt ist da. Die Bediensteten dieses Amtes sind da. Sie müssen versorgt werden, d. h. sie müssen besoldet werden. Wir haben in folgedessen bereits im vorigen Jahr aus diesem Ansatz 150 000 DM genommen, um dieses Amt zu alimentieren. Leider sind wir bisher mit den Ländern noch nicht klar gekommen und werden auch 1951 gezwungen sein, das Amt aus diesem Fonds zu alimentieren. Das ist natürlich kein Katastrophenfall, aber ein Fall, in dem eine

(A) wirklich unvorhergesehene Ausgabe nicht rechtzeitig haushaltsmäßig so gesichert wurde, daß sie bestritten werden kann.

Dann hat der Herr Berichterstatter auf die **Kap. 5, 6 und 7** hingewiesen: Dienststrahof, Vertreter des öffentlichen Interesses beim Dienststrahof und Dienststrahkammern. Er hat ausgeführt, daß die **Ministerialzulage** entbehrlich sei. Wir sind der Auffassung, daß für die Bediensteten des Dienststrahhofes und für den Vertreter des öffentlichen Interesses beim Dienststrahhof die Ministerialzulage gezahlt werden sollte. Bei den Dienststrahkammern sind wir mit dem Berichterstatter der Meinung, daß Ministerialzulagen nicht vertretbar sind. Nun waren aber die Dienststrahkammern Bestandteil des Personalamtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, und die Angehörigen der Dienststrahkammern, die Beamten, haben Ministerialzulage erhalten. Wir haben im vorigen Jahre die Zahlung der Ministerialzulage eingestellt, haben uns dadurch eine Reihe von Prozessen zugezogen und haben in Gottes Namen jetzt die Zahlung der Ministerialzulage wieder aufgenommen. Aber nach wie vor werden wir in den Prozessen den Standpunkt vertreten, daß wir für die Dienststrahkammern die Ministerialzulage nicht billigen können.

Beim **Bundeskriminalamt** (Kap. 10) hat der Ausschuß nach dem Bericht des Herrn Berichterstatters beschlossen, Bedenken wegen der überhöhten Stellenzahl geltend zu machen. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß das **Zonenkriminalamt** in Hamburg für das Gebiet der britischen Zone 182 Beamte, Angestellte und Arbeiter aufzuweisen hatte. Das **Bundeskriminalpolizeiamt** hat territorial ein doppelt so großes Gebiet zu betreuen, weist aber nicht 360 sondern nur 284 Beamte, Angestellte und Arbeiter auf. Dazu kommt eine Sicherungstruppe für den Bundespräsidenten und die Bundesregierung (Zivilisten) in Stärke von 31 Mann. Wir bitten darum, es bei diesen Ansätzen zu belassen, damit das Amt seine Aufgabe wirksam erfüllen kann.

Zu **Kap. 20** brauche ich nur zu sagen, daß wir mit der Auffassung des Herrn Berichterstatters völlig übereinstimmen, die Stellen für die Beamten des Personalamtes sollten uns so lange belassen werden, bis bei den Behörden, auf die wir diese Beamten überführt haben, die erforderlichen Planstellen bereitstehen.

Als letzter Punkt kommt die Bemerkung zu **Kap. 25 Tit. 1**, daß die 3 Stellen der Besoldungsgruppe B 9 als zu hoch angesehen werden. Es handelt sich hier um die Stellen der Chefs der Mittelbehörden des **Bundesgrenzschutzes**. Es sind 3 Bundesgrenzschutzkommandeure in Hannover, Nürnberg und in Bonn vorgesehen. Wenn Sie bedenken, daß die Grenze, die der Bundesgrenzschutz mit zu betreuen oder zu bewachen hat, 4500 km beträgt, daß also jeder der drei Herren für eine Grenze von 1500 km die Verantwortung trägt, wenn Sie bedenken, daß jeder über 3000 Mann unter sich hat, dann sollten Sie es bei den B 9-Stellen belassen. Unbestritten ist die Differenz zwischen A 1a und B 9 nur 100 DM beim Höchstgehalt. Es handelt sich um das Höchstgehalt, weil es ja ein Einzelgehalt ist. Es sind aber nur 3 Stellen. Die Männer tragen eine sehr große Verantwortung. Wir bitten daher darum, es bei den 3 Stellen in B 9 zu belassen.

Vizepräsident **KAISEN**: Zu Punkt 6 liegt ein Antrag des Landes Hamburg vor, den Herr Senator Dr. Dudek begründen wollte.

Dr. **WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Diesen Antrag hätte Herr Senator Dr. Dudek zu begründen. Wir vom Finanzausschuß beantragen dem Etat zuzustimmen.

DANNER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex zu unserem Antrag veranlassen mich zu einer kurzen Antwort. Zunächst halte ich es für grundsätzlich falsch, die Frage des **Zivilen Ordnungsdienstes** mit dem Luftschutz zu verquicken. Der **Luftschutz** steht in einem ganz anderen Kapitel, und da haben wir uns ausdrücklich dem Vermerk angeschlossen, daß noch eine eingehende Prüfung der Frage nötig sei, in welcher Form er aufgezogen werden soll. Es ist bestimmt eine solche eingehende Prüfung erforderlich. Sie wird auch erfolgen. Es ist aber falsch, die Organisationen von vorneherein zu vermischen.

Zweitens ist gesagt worden, diese Organisation solle bei der Verhütung von Waldbränden und ähnlichen Anlässen mitwirken. Ich glaube, daß inzwischen infolge der Nachwehen des Krieges die freiwilligen Feuerwehren auch auf dem Lande in einer Weise ausgebaut sind, daß es keineswegs erforderlich ist, zu diesem Zweck eine neue Organisation zu schaffen. Zu meiner Befriedigung hat Herr Staatssekretär Ritter von Lex erklärt, daß Verhandlungen mit den Gewerkschaften aufgenommen worden seien. Er hat uns mitgeteilt, daß allerdings bisher eine richtige Antwort noch nicht erfolgt sei. Nun, wenn man Verhandlungen zum Erfolg führen will, können sie nicht dadurch gefördert werden, daß man inzwischen im Etat zum Ausdruck bringt, man wolle einen Verein gründen, ohne daß die Gewerkschaften daran beteiligt werden. Ich glaube, daß das nicht das richtige Mittel ist, die Verhandlungen zu dem Erfolg zu führen, den wir im Interesse der öffentlichen Sicherheit alle herbeisehnen.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar stimmen wir zunächst ab über den **Antrag des Landes Hamburg** auf BR-Drucks. Nr. 493/4/51, in **Kap. 2 Tit. 7 (neu)** der Ausgabe den Ansatz von DM 600.000 (Zuschuß an den **Zivilen Ordnungsdienst** e. V.) zu streichen. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **KAISEN**: Der Antrag ist mit 20 gegen 19 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Es müssen 22 Stimmen sein.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den **Antrag des Finanzausschusses**, der vorschlägt, von einer weiteren Stellungnahme zum Einzelplan VI abzusehen.

RENNER (Württemberg-Hohenzoller): Ich würde es für richtig halten, daß die Beanstandung zu Kap. 20 ausdrücklich zurückgenommen wird; denn

(A) sie ist tatsächlich falsch. Der Finanzausschuß war davon ausgegangen, daß für die Beamten, die in andere Verwaltungen kamen, dort Planstellen vorgesehen sind. Das ist aber nicht der Fall. Infolgedessen sind dort keine Planmittel vorhanden. Dieser Irrtum müßte eigentlich berichtigt werden. Aber die Sache ist nicht wichtig.

Vizepräsident **KAISEN**: Hängt das mit diesem Antrag zusammen? Ich wollte über den Antrag des Finanzausschusses abstimmen lassen, von einer weiteren Stellungnahme zum Einzelplan VI abzu- sehen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Dazu gehört es. Der Finanzausschuß hatte den Einzelplan VI beraten, der Innenausschuß nicht. Das Plenum hat in der letzten Sitzung den Bemerkungen des Finanzausschusses zugestimmt und der Bundesregierung sowie dem Bundestag notifiziert. Man hat aber dem Ausschuß für innere Angelegenheiten und dem Kulturausschuß vorbehalten, seine Bemerkungen nachzubringen, weil dem Einzelplan VI noch nicht zugestimmt worden war. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat nun den Bemerkungen des Finanzausschusses zugestimmt bis auf die eine und hat selber noch einige Bemerkungen angeknüpft, zu denen m. E. ein besonderer Beschluß nicht gefaßt werden muß. Aber es wäre nur korrekt, auch wenn es nicht wichtig ist, diese irrtümliche Annahme des Finanzausschusses zu berichtigen. Die Beanstandung ist nicht in Ordnung. Es handelt sich um die Beträge für die Beamten des Personalamtes in Kap. 20.

Vizepräsident **KAISEN**: Es würde m. E. in diesem Fall genügen, wenn die Ausführungen des Herrn Ministers Renner in das Protokoll übernommen werden. Dann kann die betreffende Protokollstelle dem Bundestag und der Bundesregierung zugeschickt werden. — Damit wäre auch dieser Punkt erledigt.

Ich schlage vor, jetzt die Punkte 7 und 8 zu behandeln:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (BR-Drucks. Nr. 553/51);

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen. (BR-Drucks. Nr. 542/51).

Es ist vorgeschlagen worden, die Abstimmung über Punkt 8 vorwegzunehmen, weil die Entscheidung über Punkt 7 von der Stellungnahme zu Punkt 8 abhängig sein soll.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich hatte vorgeschlagen, so zu verfahren, daß zunächst über die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetzentwurf berichtet, die Abstimmung aber zurückgestellt wird, bis über die Verordnung, die zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzentwurfes erlassen werden soll, verhandelt worden ist. Zur Einführung in die Materie darf ich kurz über die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz selbst berichten. Im Anschluß daran möchte ich dann über die Verordnung sprechen.

Vizepräsident **KAISEN**: Aber kurz! Wir kommen sonst nicht durch.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Über das Gesetz sind wir uns einig.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Das vorliegende Gesetz selbst ist hervorgegangen aus den Verhandlungen, die die drei Beanstandungen des Bundesrats zum Gegenstand hatten. Der Bundesrat wollte in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in § 2 am Schluß die Worte „und die Verwaltungsbefugnis als beendet“ gestrichen wissen, ebenso die §§ 3 und 6. Er wollte ferner in § 5 die Passiva des Reichsvermögens aufgenommen und das Wort „Ausführungsgesetze“ durch „Bundesgesetze“ ersetzt wissen. Die letzte Forderung wurde ohne weiteres erfüllt. Die Forderung, in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in § 2 die Worte „und die Verwaltungsbefugnis als beendet“ zu streichen, wurde nicht erfüllt. Ebenso wenig wurde die Forderung, die §§ 3 und 6 zu streichen, erfüllt. An ihre Stelle trat ein Vermittlungsvorschlag, der seinen Angelpunkt in § 6 Abs. 2 hat und der auf Vorschlag des Bundesfinanzministeriums aufgenommen wurde.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir haben das alles in der Vorlage vor uns.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich verweise nach dieser Richtung auf die Vorlage in BR-Drucks. Nr. 553/51. Es heißt am Schluß des § 6 Abs. 2, daß das Nähere eine Rechtsverordnung bestimmt, die sich namentlich mit der Frage der Verwaltung der einzelnen Vermögensgruppen zu befassen hat.

Wenn Sie nun den Entwurf der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen in die Hand nehmen — es ist die BR-Drucks. Nr. 542/51 —, so finden Sie, daß § 1 die Frage des **Verwaltungsvermögens** behandelt, und zwar im Abs. 1 die Frage des **Verwaltungsvermögens**, soweit es hoheitlichen Aufgaben dient, und in Abs. 2 die Frage des **Verwaltungsvermögens**, soweit es anderen staatlichen Aufgaben dient, also soweit es „überwiegend und nicht nur vorübergehend dem unmittelbaren dienstlichen Gebrauch einer staatlichen Verwaltung zur Erfüllung einer nach dem Grundgesetz ganz oder überwiegend den Ländern obliegenden, nicht bereits unter Abs. 1 fallenden staatlichen Aufgabe gewidmet“ ist. Abs. 3 regelt die Frage der Behandlung der **Gebäude**. Dann kommen zwei besonders wichtige Absätze bezüglich der **Liegenschaften**, die auf dem Gebiete des Flüchtlings- und Siedlungswesens benötigt werden, um die Aufgaben, die den Ländern obliegen, zu erfüllen. Abs. 5 behandelt das **land- und forstwirtschaftliche Vermögen**, das einer eigenen fachlichen Verwaltung durch staatliche Stellen bedarf.

Wir sind über all diese Punkte bei den Verhandlungen im wesentlichen einig geworden. Eine besondere Bestimmung enthält aber § 11. Dieser § 11 sieht vor, daß für Zweifelsfragen, die sich bei der Aussonderung des **Verwaltungsvermögens** nach Art. 134 Abs. 2 GG und des **Heimfallvermögens** nach Art. 134 Abs. 3 GG ergeben, eine Kommission zuständig ist, in die jeder im Einzelfall Beteiligte zwei Mitglieder entsendet. In § 11 heißt es weiter:

Die Kommission ist auch für die Entscheidungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 zuständig.

Das bedeutet, daß die Kommission darüber entscheidet, was unter den Begriff des **Verwaltungsvermögens** und was unter den Begriff des **Heimfallvermögens** fällt.

(A) Dazu kommt, daß § 6 des Gesetzes, wie ihn der Vermittlungsvorschlag vorsieht, bestimmt, daß zunächst der Bund die Verwaltung des gesamten Vermögens einschließlich des Verwaltungs- und des Heimfallvermögens erhält und sodann nach Maßgabe der Kommissionsentscheidungen die Verwaltung des Verwaltungs- und des Heimfallvermögens den Ländern überträgt. Es ist mit anderen Worten dem Bund die Macht gegeben, nunmehr über das gesamte Heimfall- und Verwaltungsvermögen zunächst einmal seine Hand zu halten und es dann erst nach Maßgabe dieser Verordnung auf dem Wege über Kommissionsbeschlüsse den Ländern zur Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Ich würde mich — und das ist auch der Standpunkt meiner Regierung — mit diesen Dingen abfinden, wenn hier nicht eine große Gefahr gegeben wäre. Diese Gefahr liegt darin, daß mit der Abgrenzung des Verwaltungsvermögens bereits ein **Ausspruch über das Eigentum** an diesem Vermögen gegeben ist; denn in dem Augenblick, in dem ich ein Vermögen als Verwaltungsvermögen der Verwaltung übertrage, in dem ich ein Vermögen als Heimfallvermögen anerkenne und dem betreffenden Land oder der betreffenden Gemeinde zur Verwaltung zuweise, habe ich bereits die Eigentumsauseinandersetzung so weit vorbereitet, daß ich nicht mehr zurückkann. Wenn der Kommission gemäß § 11 dann noch zugestanden wird, die Entscheidung in den Fällen des § 1 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 zu fällen, beraube ich die Länder jeglicher Möglichkeit einer Appellation an den Bundesverfassungsgerichtshof oder an eine sonstige Stelle; denn praktisch ist mit der Kommissionsentscheidung auch die Entscheidung über das Verwaltungsvermögen und über das Heimfallvermögen getroffen. Der Bund hat es in der Hand, auf diese Weise den Begriff des Verwaltungsvermögens derart einzuengen, daß die Länder auf diejenigen Liegenschaften beschränkt werden, die sie unerlässlich für ihre Verwaltung benötigen, ihnen aber jede Möglichkeit der Planung und des Vorhersehens von Bedürfnissen genommen wird. Das ist die Gefahr, die die bayerische Regierung in dieser Fassung erblickt. Infolgedessen werden von Bayern die Anträge gestellt, die auf eine Wiederherstellung der ursprünglichen Formulierung, wie sie vom Unterausschuß für diese Verordnung vorgesehen wurde, abzielen. § 11 soll diejenige Fassung erhalten, die erforderlich ist, damit die Länder nicht benachteiligt werden.

Das sind in kurzen Zügen die Dinge, die ich zu dieser Sache zu berichten habe. Ich bitte, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen, setze aber dabei voraus, daß auch den Abänderungsanträgen zu der Verordnung, gegen die im übrigen keine Bedenken bestehen, stattgegeben wird.

Vizepräsident **KAISEN**: Wird das Wort gewünscht? — Wir kämen also zur Abstimmung. Oder wollen wir erst Punkt 7 erledigen? Punkt 7 gehört ja dazu.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Bericht betraf doch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses zu Punkt 7 der Tagesordnung. In diesen Bericht ist aber gleichzeitig der Standpunkt Bayerns zu der Verordnung mit hineingearbeitet worden. Das war für uns etwas schwierig, zu verstehen. Ich würde vorschlagen, daß wir zu der Verordnung nachher

noch Stellung nehmen und uns jetzt ausschließlich auf Punkt 7 beschränken. Hier ist es so, daß sich der Vermittlungsausschuß geeinigt hat, Herr Kollege Dr. Ringelmann, und daß im Bundestag dem Beschluß des Vermittlungsausschusses zugestimmt worden ist. Ihr Antrag geht nun dahin, dem Gesetzentwurf mit den Anträgen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. Die Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes müssen wir nachher erörtern. Wir können doch die Zustimmung zu den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetzentwurf nicht davon abhängig machen, wie wir uns nachher zu der Verordnung zur Durchführung des § 6 einstellen. Das geht nicht. Sie stellten aber den Antrag auf Zustimmung unter der Voraussetzung, daß auch den Abänderungsanträgen des Landes Bayern zu dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 6 stattgegeben wird. So lautet der Beschluß des Vermittlungsausschusses nicht, sondern der Beschluß des Vermittlungsausschusses lautet auf Zustimmung, wie sie der Bundestag auch gestern ausgesprochen hat.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es ist ja richtig, daß der Beschluß des Vermittlungsausschusses vom Bundestag angenommen worden ist, und ich spreche mich auch dafür aus, daß der Bundesrat diesem Beschluß zustimmt. Jedoch kann die Verordnung, wie sie hier vorliegt, sich unter Umständen sehr nachteilig auswirken, weil § 6 Abs. 2 des Gesetzes eine Fassung erhalten hat, die im wesentlichen die Weiterentwicklung auf die Verordnung abstellt. Aus diesem Grunde habe ich gebeten, es möchte zunächst in die Aussprache und Abstimmung über die Verordnung eingetreten werden, weil es davon abhängt, ob man dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen kann oder nicht.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich schlage vor, daß wir zunächst über das Gesetz, also über Punkt 7 der Tagesordnung, abstimmen und dann über die Verordnung.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Rheinland-Pfalz beantragt, zunächst über Punkt 8, die Verordnung zur Durchführung des § 6, abzustimmen. Von dem Ergebnis werden wir unsere Zustimmung zu Punkt 7 abhängig machen.

Vizepräsident **KAISEN**: Zu Punkt 8 wird beantragt, der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen zuzustimmen. — Erhebt sich hiergegen Widerspruch? —

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich bitte, zunächst über die bayerischen Anträge abstimmen zu lassen, weil sie weitergehen und eine Änderung der Regierungsvorlage bedeuten.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir wirklich leid, daß ich mit meinem Heimatland immer in Widerspruch gerate.

(Heiterkeit.)

Wir haben uns doch nach monatelangem ehrlichen Bemühen beiderseits auf ein fertiges Instrument geeinigt. Wenn die Rechtsverordnung, die ja auch

(A) Gegenstand einer Einigung und einer Vereinbarung gewesen ist, in letzter Stunde plötzlich geändert wird, wird es mir nicht möglich sein, die Zustimmung des Kabinetts, die ich für die Vorlage erhalten habe, auch für die Rechtsverordnung zu erreichen. Kann aber die Rechtsverordnung nicht in Vollzug treten, bleibt sie in der Schwebe, dann ist ein Großteil des Gesetzes selbst unvollziehbar. Ich möchte auch meinen Landsmann Dr. Ringelmann bitten, doch der Bundesregierung nicht immer mehr Mißtrauen entgegenzubringen, als notwendig ist.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident KAISEN: Ich lasse zunächst über die Anträge des Landes Bayern zu Punkt 8, zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes, abstimmen. Die Anträge liegen Ihnen auf BR-Drucks Nr. 542/1/51 vor. Wer für diese Abänderungsanträge ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident KAISEN: Die Anträge sind mit 26 (B) gegen 9 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

Wir kommen zu dem Antrag, der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dafür ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident KAISEN: Die Verordnung ist mit 26 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.

Nunmehr kämen wir zur Abstimmung über Punkt 7 der Tagesordnung, über das vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 1951 verabschiedete Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe jetzt, da der Berichterstatter nachher verhindert ist, Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBL. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 273) (Initiativantrag des Landes Württemberg-Hohenzollern) (BR-Drucks. Nr. 496/1).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 496/51 vorliegende Antrag des Landes Württemberg-Hohenzollern ist vom Staatspräsidenten dieses Landes in der 58. Sitzung des Bundesrates bereits angekündigt und begründet worden. Der Verkehrsausschuß hat dem Antrag in vollem Umfang zugestimmt; er empfiehlt dem Bundesrat, diesen Antrag als Initiativgesetz des Bundesrates dem Bundestage gemäß Art. 76 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzuleiten.

Vizepräsident KAISEN: Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Darf ich annehmen, daß alle zustimmen? —

(Zuruf.)

Dann stelle ich fest, daß gegen die Stimme des Landes Hessen beschlossen ist, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 3 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern (BR-Drucks. Nr. 294/51). (C)

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 294/51 vorliegende Verordnung ist eine weitere Überführungsmaßnahme im Sinne des Art. 130 des Grundgesetzes. Mit der Verordnung haben sich der Agrarausschuß, der Rechtsausschuß und der Verkehrsausschuß befaßt. Auf Wunsch des Landes Niedersachsen ist die Empfehlung mit dem Bundesverkehrsministerium abgesprochen worden, die Sie unter Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 294/3/51 finden. Diese Empfehlung deckt sich mit der des Rechtsausschusses. Die Empfehlung des Agrarausschusses finden Sie unter Nr. 2 der genannten Drucksache. Zu ihr hat der Bundesminister für Verkehr in einem Schreiben an den Präsidenten des Bundesrates darauf hingewiesen, daß die Bundesanstalt für Gewässerkunde in Bielefeld überwiegend für den Tätigkeitsbereich der Abteilung Wasserbau des Bundesverkehrsministeriums tätig werde und daß die vom Agrarausschuß gewünschte Ergänzung des § 4 sich aus diesem Grunde und deshalb erübrige, weil der Bundesverkehrsminister beim Erlaß von Durchführungsbestimmungen nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung ohnehin gehalten sei, den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Namens der beteiligten Ausschüsse empfehle ich, der Verordnung nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 294/3/51 zuzustimmen. Außerdem bitte ich, in § 2 Buchst. a Nr. 20 unter Buchst. c die Worte „z. Z. mit Sitz in Wedel — Holstein“ zu streichen, da das Wasser- und Schiffsamt sich nicht mehr an diesem Ort, sondern bereits in Hamburg befindet.

- (A) Vizepräsident **KAISEN**: Erhebt sich gegen die Empfehlungen des Herrn Berichterstatters Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dem **Verordnungsentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt** wird.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Gutachten über „Die betrieblichen Verhältnisse und die Kosten der deutschen Erdölgewinnung im Bundesgebiet“ (BR-Drucks. Nr. 511/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ergebnis der Enquete über die betrieblichen Verhältnisse und die Kosten der heimischen Rohölgewinnung finden Sie in dem Ihnen vorliegenden **Gutachten von Prof. Mößner** zusammengefaßt. Zu diesem Gutachten hat der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 511/51 ebenfalls vorliegende Stellungnahme abgegeben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, das gesamte **Material der Bundesregierung und dem Bundestag zuzuleiten**. Ich darf also den Inhalt des Gutachtens und den Inhalt der Drucks. Nr. 511/51 als bekannt voraussetzen und mich bei meiner Berichterstattung auf folgende Punkte beschränken:

1. Es ist Ihnen wahrscheinlich nicht bekannt, daß die Preisbildungsstelle des niedersächsischen Ministers des Innern bereits für das Jahr 1948 ein „Gutachten über die Preisgestaltung der deutschen Mineralölindustrie“ abgegeben hat. Diese Untersuchung, die im Auftrage der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durchgeführt worden ist, kommt für eine der auch von der Enquete erfaßten Gesellschaften für das Jahr 1947 zu einem **Kalkulationspreis je to** frei Kesselwagen ab der dem Bohr-feld nächstgelegenen Reichsbahnstation von 172,74 DM. Der **Durchschnittserlös je to** Rohöl betrug damals nach den Stoppreisen 120 RM je to. Bei dieser Differenz zwischen Selbstkostenpreisen und Stoppreisen konnten die Erdölgewinnungsbetriebe nur bestehen, indem sie ihr **Bohrleistungssoll** zur Aufrechterhaltung der Produktion nicht mehr erfüllten. Herr Bundeswirtschaftsminister Dr. Erhard hat in der Bundestagsdrucks. Nr. 2009 vom 3. März 1951 deutlich auf diesen Zusammenhang hingewiesen und betont, daß die Erdölgewinnungsfirmen ihre steigenden Kosten bei gleichbleibenden Erdölpreisen „im wesentlichen durch Unterlassung notwendiger Aufschlußarbeiten aufgefangen“ haben. Bei einer heimischen Rohölgewinnung in den Jahren 1947 und 1948 von jahresdurchschnittlich rd. 500 000 to fand dann ab September 1948 eine **Anpassung der Preise** für das deutsche Rohöl mit Preiserlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 155/48 statt. Die bisherigen Preise wurden auf 145 DM, 155 DM und 165 DM je nach Qualität erhöht. Im Schnitt lagen also auch dann noch die erzielbaren Preise unter den Gestehungskosten, die für 1947 und 1948 durch die Preisbildungsstelle des niedersächsischen Ministers des Innern errechnet wurden. Im Vergleich zu diesem früheren Gutachten ist also festzustellen, daß das Ergebnis der Erdölenquete für das Jahr 1949 mit einem **Selbstkostenpreis von 168 DM** durchaus unterhalb des Selbstkostenpreises liegt, der von dem früheren Gutachten der Preisbildungsstelle des niedersächsischen Innenministeriums im Auftrage der Verwaltung für Wirtschaft für die Jahre 1947 und 1948 ermittelt wurde.
2. Die Jahre 1949 und 1950 brachten nun eine beträchtliche Steigerung der heimischen Rohölgewinnung. Sie liegt im Schnitt dieser beiden Jahre etwa doppelt so hoch wie in den Jahren 1947 und 1948. Diese Steigerung entfällt ganz überwiegend auf die **Erschließung des Emslandes**, das besonders einfache Abbaustrukturen aufweist und Rohölqualitäten, die überwiegend in die niedrigsten Preisgruppen fallen. Die Steigerung der Förderung von 1949 auf 1950 entfällt zu 75% auf das Emsland, und so ist es erklärlich, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1950 das heimische Rohöl zu Preisen umgesetzt wurde, die im Schnitt des Monats November 1950 bei 145 DM lagen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erdölgewinnungsbetriebe bei diesen Preisen noch eine angemessene Verzinsung ihrer Kapitalien erzielen konnten. Sicher ist, daß mit diesem starken **Absinken der heimischen Rohölpreise** nach Aufhebung des Preiserlasses der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 155/48 durch das Bundeswirtschaftsministerium die Aufwärtsentwicklung der **Aufschlußarbeiten der heimischen Erdölgewinnungsbetriebe** nicht mehr anhält und daß wir für das Jahr 1951 mit einem Stillstand dieser Aufschlußarbeiten rechnen müssen. Ein Stillstand in den Aufschlußarbeiten müßte sich aber recht schnell in einer Stagnation der Förderung in den nächsten Jahren auswirken. Bereits jetzt ist trotz der erheblichen Steigerung der deutschen Erdölgewinnung deren Anteil an unserer Mineralölversorgung im ganzen im Sinken begriffen. Dieser Anteil betrug im Jahre 1949 34% und im Jahre 1950 nur noch 31%. Er wird im laufenden Jahre 1951 wahrscheinlich weiter auf etwa 28% absinken.
3. Das Bundeswirtschaftsministerium hat nach seinen letzten Verlautbarungen eine **heimische Raffineriekapazität** von 6,3 Millionen to jährlich in seiner Planung stehen. Selbst wenn wir von einer Raffineriekapazität im nächsten Fiskaljahr 1952/53 von 5,3 Millionen to ausgehen, müßten zur Versorgung der Raffineriebetriebe neben der heutigen heimischen Erdölproduktion von in diesem Jahre schätzungsweise 1,3 Millionen to rd. 4 Mill. to Rohöl importiert werden. Das würde vom Jahre 1950 auf das Jahr 1952 eine Verdoppelung des Rohölimports bedeuten und müßte zu einer unhaltbaren Devisenlage führen. Da wir bei weiterer normaler Entwicklung der Gesamtwirtschaft mit einem steigenden Bedarf an Mineralölprodukten rechnen müssen — die Steigerung beträgt jährlich mindestens 10% —, muß unbedingt eine **Steigerung der Eigenproduktion** erreicht werden, die mit der Steigerung des Gesamtbedarfs an Mineralölprodukten wenigstens Schritt hält. Selbst bei einer solchen Entwicklung wird es außerordentlich schwierig sein, die Devisenanforderungen für den Import von Rohöl zu befriedigen. Ohne eine solche Steigerung der Eigenproduktion wird eine Bewirtschaftung auf dem Mineralölgebiet schon in kurzer Zeit unvermeidlich sein.
4. Nach der inzwischen eingetretenen Steigerung der Gestehungskosten im Umfang von 18 bis 23 DM je to werden die Erdölgewinnungsbetriebe, wenn sie ihre finanzielle Substanz nicht angreifen

(A) wollen, ihr **Bohrleistungssoll** höchstens mit 35 bis 40 DM erfüllen können gegen 57 DM nach den Erfahrungssätzen der Enquete. Dabei liegen die Bohrkosten für das Jahr 1949, also das Enquetejahr, mit 57 DM um 2 DM niedriger als im Jahre 1948; denn das bereits zitierte Gutachten für die Verwaltung für Wirtschaft für das Jahr 1948 kommt zu einem Bohrleistungssoll von 59 DM. Die Notwendigkeit, die jüngste Steigerung der Gesteinskosten bei der Berechnung eines angemessenen Rohölpreises im Interesse der Erhaltung und Steigerung der deutschen Rohölgewinnung anzuerkennen, dürfte damit hinreichend begründet sein. Dabei möchte ich nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß die heimische Erdölgewinnungsindustrie in die Investitionshilfe für die gewerbliche Wirtschaft nur als zahlender Teil, nicht aber als empfangender Teil einbezogen ist. Ohne eine Berücksichtigung der wirklichen Selbstkosten beim heimischen Rohölpreis müßte zwangsläufig eine gefährliche Investitionslücke entstehen, da zur Zeit Kapitalien für den weiteren Ausbau der heimischen Erdölgewinnung weder vom Kapitalmarkt noch seitens der öffentlichen Hand beschafft werden können.

5. Nicht zuletzt möchte ich auch darauf hinweisen, daß die **Aufschlußarbeiten** der heimischen Erdölgewinnung heute überwiegend außerhalb des Landes Niedersachsen liegen, also den anderen Ländern des Bundes zugute kommen. Darüber hinaus dürfte auch ein Hinweis auf den Sicherheitsfaktor in der Mineralölversorgung am Platze sein. Die Vorgänge im Iran mahnen zur Vorsicht. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß wir an der Tankerflotte der Welt in Höhe von ca. 16 1/2 Millionen BRT bisher mit keinem nennenswerten Anteil beteiligt sind.

Vizepräsident KAISEN: Es wird also beantragt, das Gutachten über die betrieblichen Verhältnisse und die Kosten der deutschen Erdölgewinnung im Bundesgebiet zusammen mit der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag als Material zuzuleiten. Erhebt sich Widerspruch? — Das Land Hessen enthält sich der Stimme. Ich stelle fest, daß antragsgemäß beschlossen ist.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Entschließung des Bundesrates betr. Übernahme der Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone durch den Bund (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 503/51).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Weitz. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Der Finanzausschuß schlägt vor, folgende **Entschließung** zu fassen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone und für die Landeswetterdienste der französischen Zone mit Wirkung vom 1. April 1951 in voller Höhe aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Bayern widerspricht. Sonst noch jemand? — Dann ist antragsgemäß gegen die Stimmen des Landes Bayern so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (BR-Drucks. Nr. 526/51).

DANNER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte Herrn Senator Neuenkirch zum Berichterstatter bestimmt. Da Herr Senator Neuenkirch verhindert ist, an der heutigen Sitzung teilzunehmen, hat er mich gebeten, seinen Bericht zum Vortrag zu bringen. Der Gesetzentwurf beruht auf einem **Initiativantrag**, den der Bundesrat auf Veranlassung Hamburgs eingebracht hat. Das Gesetz soll eine Lücke schließen, die sich aus der unterschiedlichen Arbeitsrechtsentwicklung in den Ländern der verschiedenen Besatzungszonen nach der Kapitulation gebildet hat. Es beseitigt die Benachteiligung der Lohnempfänger in der britischen Zone, denen bisher nur ein Anspruch auf Lohnzahlung für 6 Feiertage (Neujahrstag, 2. Osterfeiertag, 2. Pfingstfeiertag, 1. Mai, 1. u. 2. Weihnachtsfeiertag) zusteht, während die Länder in der französischen und amerikanischen Besatzungszone ausnahmslos durch landesrechtliche Regelung einen Lohnzahlungsanspruch für alle gesetzlichen Feiertage eingeräumt haben. Das Recht der Länder, die gesetzlichen Feiertage unter Berücksichtigung von **Herkommen** und **konfessionellen Bindungen** zu bestimmen, bleibt unberührt.

Gegenüber dem Entwurf des Bundesrates hat der **Bundestag** zwei nicht unwesentliche **Abänderungen** beschlossen, und zwar die folgenden:

1. In § 2 seines Gesetzentwurfes hatte der Bundesrat auch eine Regelung für die Lohnzuschläge vorgesehen, die einem Arbeitnehmer zu zahlen sind, wenn er an einem gesetzlichen Feiertag arbeiten muß. Der Bundestag hielt es dagegen mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige für angebracht, in dieser Frage von einer gesetzlichen Regelung abzusehen und ihre Lösung der Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien zu überlassen.
2. Der Bundesrat wollte auf eine einheitliche Bundesregelung für die in Heimarbeit Beschäftigten verzichten, diese vielmehr landesrechtlicher Regelung überlassen. Nachdem aber inzwischen das Heimarbeitsgesetz erlassen worden ist, glaubte der Bundestag, auch in dieser Frage einer **bundes-einheitlichen Regelung** den Vorzug geben zu sollen. Er benutzte dabei die Erfahrungen einiger Länder, die bereits seit längerer Zeit eine Regelung auch für Heimarbeiter haben. Der vom Bundesarbeitsministerium vorgelegte Vorschlag hat die Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialpartner gefunden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, sich den Änderungsvorschlägen des Bundestags anzuschließen und einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Auch der Finanzausschuß hat beschlossen, eine Anrufung des **Vermittlungsausschusses** nicht zu empfehlen.

Dagegen liegt ein **Antrag des Wirtschaftsausschusses** vor, der eine **Anrufung des Vermittlungsausschusses** empfiehlt mit dem Ziel, § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 3 Satz 3 zu streichen. Die Einwände beziehen sich auf die **Entgeltregelung für Heimarbeiter**. Der Wirtschaftsausschuß begründet diesen Antrag damit, daß Unternehmen mit Lohn-

(A) Zahlungen für Feiertage für eine Zeit belastet werden, in der der Heimarbeiter nicht mehr im Unternehmen tätig ist. Er übersieht dabei, daß diese Lösung gefunden wurde, um das ohnehin schon schwierige Berechnungsverfahren in der Heimararbeit nicht noch mehr zu komplizieren und um Unternehmen, die Heimarbeiter beschäftigen, nur in einem Umfange zu belasten, der in angemessenem Verhältnis zu der für den Betrieb vollbrachten Arbeitsleistung steht. Der Belastung durch die Zahlung einer anteilmäßigen Abgeltung des Feiertagslohnes bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine Entlastung dadurch gegenüber, daß von Arbeitnehmern, die nicht mindestens 6 Monate vor dem Feiertage für das Unternehmen tätig waren, nur ein anteilmäßiger Lohnanspruch erworben wird.

Da, wie schon erwähnt, die Bestimmungen über die Entgeltsregelung in der Heimararbeit nach den Angaben des Bundesarbeitsministeriums in ausdrücklichem Einvernehmen mit den Spitzenorganisationen der Sozialpartner festgelegt wurden, empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Antrage des Wirtschaftsausschusses nicht zu folgen und einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Liegen Wortmeldungen von? — Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich vor, zunächst darüber abzustimmen, ob wir dem **Beschluß des Bundestages beitreten** wollen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist einstimmig beschlossen, dem vom **Deutschen Bundestag am 21. Juni 1951 verabschiedeten Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen zuzustimmen**. Danach kommt die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht mehr in Betracht.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen und Gießen die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. Nr. 505/51).

Dr. OBERLÄNDER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die Feststellung eines neuen Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in den Lagern Uelzen und Gießen die Notaufnahme erhalten. Nach § 18 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet bestimmt ein Beauftragter der Bundesregierung nach Anhören der Ländervertreter und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden Schlüssels das Land, in welchem der Aufgenommene zunächst seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat. Bisher erfolgte diese Verteilung nach dem sogenannten **Uelzener Schlüssel**, auf den sich die Länder geeinigt hatten. Praktisch wird dieser Schlüssel nur für ungefähr $\frac{1}{4}$ aller politischen Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone gültig, weil ungefähr $\frac{3}{4}$ nicht in die Lager aufgenommen werden. Es handelt sich bei dem Schlüssel nach dem Durchschnitt des vergangenen Jahres für die Lager Uelzen und Gießen um ungefähr 46 000 Personen. Also würde 1% ungefähr 460 politischen Flüchtlingen entsprechen. Der bisherige Schlüssel war so, daß Baden 8,5%, Bremen 0,9%, Hamburg 2,0%, Hessen 9,4%, Nordrhein-Westfalen 23,5%, Rhein-

land-Pfalz 16,6%, Württemberg-Baden 7,0%, Württemberg-Hohenzollern 8,5% und von den Abgabeländern Bayern 11,8%, Niedersachsen 11,8% und Schleswig-Holstein 0,0% aufzunehmen hatten. Dieser Schlüssel wird heute von der Mehrheit der Länder abgelehnt.

Der Herr Bundesminister für Vertriebene hat den Bundesrat aufgefordert, einen neuen Schlüssel vorzulegen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu beschließen, daß der sogenannte Uelzener Schlüssel noch bis 31. Dezember d. J. in Kraft bleibt, daß im übrigen ein unabhängiges Institut damit beauftragt wird, einen **neuen Schlüssel** auszurechnen, und daß dieser Schlüssel möglichst bald auf Grund eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs errechnet wird.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, eine endgültige Lösung erst im Rahmen des allgemeinen Bevölkerungsausgleichs zu treffen. Liegen Wortmeldungen vor?

Dr. OBERLÄNDER (Bayern): Ich darf vielleicht kurz den Standpunkt Bayerns zu der Angelegenheit vertreten. Es ist unverständlich, daß Länder, die durch das Umsiedlungsgesetz an sich als überbelegt allgemein anerkannt sind, neu politische Flüchtlinge aufnehmen sollen. Es geht hier um den Grundsatz, nicht um die Zahl; denn die 11,8% würden für uns eine neue Belastung von 5250 Personen im Jahre bedeuten. Grundsätzlich muß folgendes gesagt werden. Wenn man überlegt, daß wir, beurteilt nach der Steuerkraft, 770 000 Personen zuviel haben und daß wir selbst nach der Berechnung des Herrn Sonne im Sonneplan 250 000 Personen nicht eingliedern können, daß wir über 20 000 politische Flüchtlinge deutscher und nichtdeutscher Art aus dem Südosten heute aufnehmen müssen, wobei ja wohl niemand bezweifeln wird, daß man diesen Menschen Asylrecht geben muß, dann muß eben ein **Ausgleich** geschaffen werden. Erst vor kurzem war in der Zeitung zu lesen, daß 350 000 Heimatvertriebene in der Bundesrepublik heute, also 6 Jahre nach dem Zusammenbruch, noch in Lagern leben. Es leben heute in **Bayern** immerhin in offiziellen Lagern, also in Regierungslagern, noch 68 000 Personen. Zählt man alle zusammen, so leben in Lagern immer noch 120 000 Menschen. Diese Zahlen sind doch eine lebendige Anklage gegen die ungleiche Verteilung, die wir heute haben. Wir haben in diesen Lagern jetzt noch den Zustand, daß 20 bis 30 Menschen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht in einem einzigen Raum zusammen wohnen. Ich glaube, daß der Ausgleich die Voraussetzung dafür ist, ob sich überhaupt ein Plan wie der Sonneplan durchführen läßt. Ich möchte, nachdem der Bund Sparmaßnahmen durchgesetzt hat, die gerade für die, die Lager unterhalten, außerordentlich einschneidend gewesen sind, immerhin sagen, daß wir heute ein Beispiel dafür haben, wohin dichte Ballung und schlechte Umsiedlung führen. Wir können an dem **Beispiel von Griechenland** sehen, daß der Bürgerkrieg nichts anderes war als die Folge einer schlechten Umsiedlung, einer Ballung und eines sozialen Elends, das sich eines Tages entladen hat. Durch die **Koppelung von Wohnungskosten und Umsiedlungskosten** ist es bedauerlicherweise so, daß die Umsiedlung in diesem Jahre außerordentlich langsam anläuft und daß vieles bis heute in den Abgabeländern noch nicht funktioniert. Wir haben

(A) damit zu rechnen, daß wir mindestens 40 000 politische Flüchtlinge neu in diesem Jahre aufnehmen müssen und daß wir im Höchstfall 25 000 abgeben können. Es bleibt also in jedem Fall eine Mehrbelastung für Bayern in Höhe von 15 000 bestehen. Dabei sind nicht mitgerechnet die illegalen Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, die sich heute statistisch überhaupt nicht erfassen lassen. Es ist so, daß letzten Endes eine doppelte Umsiedlung stattfinden müßte. Es ist doch ganz unsinnig, daß man heute Bayern Menschen zuteilt, die man sowieso wieder wegnehmen muß. Dadurch entstehen nur doppelte Kosten. Man ist sich völlig darüber klar, daß die Abgabenerfordernisse für eine Viertelmillion Personen gegeben ist. Nachdem heute morgen im Bundesrat über die Geschäftsordnung und über die Ehre des Bundesrats gesprochen worden ist, möchte ich sagen: Wenn heute die Vertriebenen zu einem großen Teil den Bundesrat ablehnen oder kein Vertrauen zu ihm haben, so liegt das nur daran, daß es uns bis heute bei allen Verhandlungen nicht gelungen ist, zu einem **Dichtausgleich** zu kommen bzw. zu Vorschlägen, die in den nächsten 2 bis 3 Jahren — und dann müßte die Sache durchgeführt sein — wirklich zu einem Dichtausgleich führen.

Wenn Bayern also den Vorschlag ablehnt, so nicht wegen der 5250 Menschen, sondern aus ganz grundsätzlichen Erwägungen, weil man nicht einen Schlüssel, dessen Ungerechtigkeit allgemein bekannt ist, heute noch länger anwenden kann. Man muß vielmehr alles versuchen, schnellstens zu einem neuen und gerechten Schlüssel zu kommen. Schließlich müssen wir die Lasten des verlorenen Krieges gemeinsam tragen. Aus allen diesen Erwägungen lehnen wir von Bayern aus die weitere Anwendung des Schlüssels bis zum 31. Dezember 1951 ab und beantragen Rückverweisung der Angelegenheit an den Ausschuß, damit sofort an die Ausarbeitung eines neuen und gerechteren Schlüssels herangegangen wird.

(B) **SHELLHAUS** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Vorredner hat bereits auf die Dinge hingewiesen, die uns auch in Niedersachsen sehr am Herzen liegen. Niedersachsen lehnt gleichfalls die Aufrechterhaltung des Uelzener Schlüssels ab; denn dieser **Uelzener Schlüssel** steht in Widerspruch zum Notaufnahmegesetz. § 6 des Notaufnahmegesetzes bestimmt, daß die Bundesregierung bei der Zuteilung der Aufgenommenen für eine gleichmäßige Belastung der Länder mit Flüchtlingen und Vertriebenen zu sorgen hat. Man hat auf der einen Seite anerkannt, daß Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen als die Länder, die mit den meisten Vertriebenen und Flüchtlingen belegt sind, als Abgabeländer betrachtet werden, aber auf der anderen Seite schafft man durch den Uelzener Schlüssel im Gegensatz dazu wieder einen Status, bei dem man diese Länder erneut mit Flüchtlingen und Vertriebenen belegt. Das, meine Herren, scheint ein krasser Widerspruch zu sein. Nach Auffassung des Landes Niedersachsen ist es deshalb mit den Vorschriften des Notaufnahmegesetzes nicht zu vereinbaren, wenn dieser Uelzener Schlüssel in der jetzigen Form aufrecht erhalten wird, der für uns in Niedersachsen eine Belegung mit 11,8% genau so wie in Bayern vorsteht.

Wir haben in **Niedersachsen** in den letzten 13 Monaten — und diese Zahlen sind vielleicht sehr instruktiv — insgesamt 147 000 Menschen ins Land

bekommen. Davon sind 60 000 durch das Lager gegangen, aber nicht aufgenommen worden. 87 000 haben sich überhaupt nicht im Lager gemeldet und sind so eingesickert. Also 147 000 Menschen sind in Niedersachsen hängen geblieben. Dazu kommt, daß wir nach dem Uelzener Schlüssel, wenn er so bleibt wie augenblicklich, im Jahre ungefähr 52 000 Menschen zusätzlich aufnehmen müssen. Ich bin auch der Meinung des Herrn Kollegen aus Bayern, daß die Zahl von 52 000, gemessen an dem, was uns ansonsten zufällt, an sich nicht so besonders ins Gewicht fällt. Aber es ist eine grundsätzliche Frage, ob man die Länder, die als Abgabeländer bestimmt sind, nun noch zusätzlich mit diesen Ziffern belastet. Ich darf bei der Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß wir wohnraummäßig in Niedersachsen gar nicht mehr in der Lage sind, diese Menschen irgendwie unterzubringen. Wenn ich Ihnen sage, daß wir heute noch 108 000 Personen in Elendslagern wohnen haben, ohne alle die, die wir gar nicht erfassen, die sonst noch in Elendsquartieren wohnen, so mögen Sie daraus ersehen, daß unser Wunsch berechtigt und begründet ist.

Ich schließe mich deshalb dem Antrag des Herrn Vorredners an und bitte den Bundesrat, zu beschließen, daß die Festsetzung des Schlüssels an den Flüchtlingsausschuß zurückverwiesen wird, damit dort ein gerechter Schlüssel aufgestellt und für die Abgabeländer ein Modus gefunden wird, der bei 0% liegt.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann den Antrag, die Sache an den Flüchtlingsausschuß zurückzuverweisen, nur unterstützen. Wir müssen zu einer **endgültigen Regelung** kommen. Der Uelzener Schlüssel war ein Provisorium, das im Jahre 1948, Frühjahr 1949 in mühsamsten Verhandlungen ausgehandelt worden ist. Damals waren aber die Lager noch nicht so stark belegt, als daß man nicht auch Niedersachsen und Bayern aus der Not heraus noch etwas hätte zumuten können. Inzwischen haben sich die Verhältnisse verschoben. Weil anerkanntermaßen der Uelzener Schlüssel nicht mehr gerechtfertigt ist, ist der § 18 des Notaufnahmegesetzes geschaffen worden, nach dem die gesetzgebenden Körperschaften direkt durch Beschlüsse einen Schlüssel festlegen sollen.

Nun ist gesagt worden, es solle ein unabhängiges Institut zu einem Gutachten aufgefordert werden. Ja, ein solches Gutachten haben wir. Sie kennen das Gutachten der Raumforschungsstelle beim Marshallplan-Ministerium. Dieses Gutachten ist aber nicht von allen Seiten als zutreffend anerkannt worden. Ich kann also nur sagen, daß ein Notstand allerersten Ranges vorliegt, und ich würde es begrüßen, wenn der Flüchtlingsausschuß dazu kommen könnte, eine Festsetzung herbeizuführen, von der mein Ministerium ausgehen kann, um die Dinge zu fördern. Wir haben das brennendste Interesse daran; denn wir müssen ja den Schlüssel haben, und ich kann nur nach einem Schlüssel Weisungen erteilen.

Vizepräsident KAISEN: Es liegen also zwei Anträge vor. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, zu beschließen, daß der sogenannte Uelzener Schlüssel noch für eine **Übergangszeit** bis zum 31. Dezember 1951 beibehalten wird, aber ein sogenanntes unabhängiges Institut damit beauftragt wird, bis zu diesem Termin einen neuen Schlüssel aufzustellen. Nach dem zweiten

- (A) Antrag soll der Ausschuß für Flüchtlingswesen beauftragt werden, einen neuen Schlüssel auszuarbeiten. Dieser Antrag ist wohl der weitergehende.

(Zuruf: Widersprechen sich die Anträge nicht?)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Wir müssen doch zunächst bei einem Schlüssel bleiben, bis ein neuer erarbeitet ist. Die Anträge widersprechen sich also keineswegs.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir können auch zunächst darüber abstimmen, ob es bei dem bisherigen Schlüssel bis zum 31. Dezember 1951 bleiben und der Ausschuß für Flüchtlingswesen in der Zwischenzeit einen neuen Schlüssel erarbeiten soll. Darauf könnten wir uns, glaube ich, einigen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? —

KUBEL (Niedersachsen): Ja! Wir halten es nicht für möglich, eine so lange Zeitspanne bis zum 31. Dezember 1951 für die Ausschubarbeit zu geben.

Dr. OBERLÄNDER (Bayern): Die Frage der 11,8% muß sofort entschieden werden. Weder Niedersachsen noch Bayern kann es zugemutet werden, nach dem Schlüssel von 11,8% bis zum 31. Dezember 1951 Flüchtlinge aufzunehmen. Dann müßte der Antrag dahin abgeändert werden, daß die insgesamt 23,6% auf die anderen Länder aufgeteilt werden.

Vizepräsident **KAISEN**: Das können wir nicht beschließen. Das muß erst im Flüchtlingsausschuß beraten werden. Ich muß dann darüber abstimmen lassen, ob der Schlüssel zunächst bis zum 31. Dezember 1951 weiter gelten und in dieser Frist ein neuer Schlüssel vom Ausschuß für Flüchtlingswesen erarbeitet werden soll. Wer für diesen Antrag ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **KAISEN**: Der Antrag ist mit 30 Ja-Stimmen gegen 10 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. 1. 1951 (BGBl. I S. 47) (BR.-Drucks.-Nr. 529/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ihnen liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker vor. Die Abänderungsvorschläge der Bundesregierung halten sich an die Vorschläge, die wir in der letzten Sitzung zum Getreidegesetz bereits eingehend besprochen haben. Die Bundesregierung hat die wesentlichen Formulierungen, die damals vom Bundesrat empfohlen worden sind, in dieses Gesetz eingearbeitet. Es haben sich nun der Agrar-

ausschuß, der Rechtsausschuß und das Land Hessen mit Anträgen gemeldet. Die Anträge des Agrarausschusses finden Sie auf BR-Drucks. Nr. 529/1/51, die des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 529/3/51, den hessischen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 529/2/51. Ich bitte, die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses anzunehmen. Die Anträge des Landes Hessen bezwecken genau so wie das vorigemal, in dem Gesetz die **Zuständigkeit des Bundesministers für Ernährung bzw. des Bundesministers für Wirtschaft** abzuändern. Schon das vorigemal ist dieser Versuch vom Bundesrat abgelehnt worden. Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit dem Antrag befaßt und hat es abgelehnt, bei der Abänderung des Zuckergesetzes die Frage der Zuständigkeit hinsichtlich der Preisfestsetzung anzuschneiden. Wirtschaftsausschuß, Agrarausschuß und Rechtsausschuß stehen also auf einem ablehnenden Standpunkt, weil es völlig unsystematisch und unorganisch wäre, jetzt nur im Zuckergesetz die Zuständigkeit zu ändern. Wir haben vier Marktordnungsgesetze, und es geht nicht an, die Zuständigkeit nur für einen Teil der Marktordnungsgesetze zu ändern. Ich bitte deshalb, den Anträgen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses zustimmen zu wollen.

Aber noch eine Bemerkung muß ich anschließen. Im Antrage des Landes Hessen ist ein Punkt enthalten, der dem Agrarausschuß entgangen ist. Es ist notwendig, in § 6 Abs. 4 das Wort „können“ durch „kann“ zu ersetzen. Da ist ein Fehler unterlaufen. In diesem Punkt hat das Land Hessen zweifellos recht. Bei der Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Agrarausschusses müßte dieser Punkt mit berücksichtigt werden.

Vizepräsident **KAISEN**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Wird der **Antrag des Landes Hessen** unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Antrag erledigt. Wir kommen zur Abstimmung über die **Anträge des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses** mit der Maßgabe, daß aus dem **Antrage Hessen** der Vorschlag, in § 6 Abs. 4 das Wort „können“ durch „kann“ zu ersetzen, mit aufgenommen wird. Erhebt sich gegen die Annahme der Empfehlungen des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses mit dieser Maßgabe ein Widerspruch? Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BR-Drucks. Nr. 528/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich hier um die Gebühren der Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Gebühren haben früher eine Rechtsgrundlage nicht gehabt. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfalle die betreffende Stelle mit Gebühren belastet worden. Weil man glaubte, daß diese Grundlage für die Zukunft nicht ausreichen würde, hat man den Gesetzentwurf über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle vorgelegt. Das **Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat gegenüber Bedenken, die erhoben worden sind, die **Erklärung zu Protokoll** gegeben, die Ge-

(A) bührenordnung werde gemäß § 1 Abs. 2 nur im Benehmen mit dem Länderausschuß für Außenhandelsfragen erlassen, und die Gebühren würden sich in Zukunft unter der Höhe der bisher erhobenen Gebühren halten. Dem Bedenken gegenüber, daß diese Gebührenfestsetzung rückwirkende Kraft habe, ist wohl darauf hinzuweisen, daß die Gebühren bereits erhoben und von den Importeuren auch auf die Abnehmer abgewälzt worden sind. Es bedeutet also eine wesentliche Verbesserung der Rechtsgrundlage, wenn sich der Bundesrat der Vorlage anschließt.

Vizepräsident KAISEN: Bestehen Bedenken gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters? Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat beschließt also gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 530/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Zweck dieses Entwurfs ist, die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in eine Bundesoberbehörde umzuwandeln. Es liegt dazu ein Vorschlag des Agrarausschusses vor, der seinerseits die Regelung fordert, die auch in dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für Warenverkehr für die gewerbliche Wirtschaft enthalten ist. Sie ersehen den Vorschlag aus BR-Drucks. Nr. 530/1/51. Es wird empfohlen, dem § 5 Abs. 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

(B) Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die Oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft einfordern.

Dagegen bestehen wohl keinerlei Bedenken. Auch zu diesem Punkt hat das Bundesernährungsministerium zu Protokoll erklärt, daß der Bundesminister der Außenhandelsstelle weitere Aufgaben gemäß § 2 Nr. 7 grundsätzlich nur im Benehmen mit dem Länderausschuß für Außenhandelsfragen übertragen wird.

Vizepräsident KAISEN: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Erhebt sich ein Widerspruch gegen den Vorschlag des Agrarausschusses? — Das ist nicht der Fall. Dann beschließt der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, zu dem Entwurf die sich aus der BR-Drucks. 530/1/51 ergebende Änderung vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 1. Juli 1915 (BR-Drucks. Nr. 515/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Diese Verordnung dient lediglich dem Zweck, die chemische Untersuchung von Butter und Margarine zu erleichtern. Es wurde bisher der Margarine ein gewisser kleiner Prozentsatz von Kartoffelstärkemehl zugefügt, weil das eine bestimmte chemische Reaktion hat. In Zukunft soll, weil Kartoffelstärkemehl sehr selten ist, das übliche Stärkemehl aus Weizen und Mais genommen werden. Demgemäß soll in § 1 der Bekanntmachung be-

(C) treffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz usw. das Wort „Kartoffelstärkemehl“ geändert werden in „Stärkemehl“. Ich hoffe nicht, daß irgendwelche Bedenken bestehen.

Vizepräsident KAISEN: Werden Bedenken vortragen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß antragsgemäß beschlossen wird, dem Entwurf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir ziehen jetzt Punkt 24 vor, der auch noch zu den Agrarfragen gehört:

Änderung der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker (BR-Drucks. Nr. 538/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich nur darum, daß das Land Württemberg-Baden seinen Vertreter im Verwaltungsrat der Einfuhrstelle für Zucker auswechseln will. Anstelle des Herrn Dr. Burkhardt wird Herr Regierungsdirektor Dr. Bazlen vorgeschlagen. Der Agrarausschuß hat sich mit der Sache befaßt und empfiehlt Ihnen, der Änderung zuzustimmen.

Vizepräsident KAISEN: Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Mithin stimmt der Bundesrat dem Vorschlag zu.

Ich rufe auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 541/51).

(D) Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Der Entwurf sieht die Verlängerung der für das Erntejahr 1950 getroffenen Regelung für das Erntejahr 1951 vor. Bei der Regelung 1950 waren vom Bundestag die Abänderungswünsche des Bundesrats in der Hauptsache berücksichtigt worden. Die Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks ist nicht mehr von erheblicher Bedeutung, da die Zahl der Kleinpflanzer nach der Währungsreform außerordentlich zurückgegangen ist. Wenn überhaupt an einer Steuerbegünstigung für die Kleinpflanzer festgehalten werden soll, so wäre es an der Zeit, die als Kriegsmaßnahme eingeführte Pflanzensteuer wieder durch die gerechtere Art der Besteuerung, wie sie in § 68 TabakStG. und in § 97 TabStDVO vorgesehen war, zu ersetzen. Danach war der Kleinpflanzertabak als Pfeifentabak zu versteuern. Vor Wiedereinführung dieser Regelung wollte das Bundesfinanzministerium nur noch die in Aussicht stehende Änderung der Steuersätze für Rauchtobak abwarten. Deshalb war die Regelung 1950 auf 1 Jahr befristet worden.

Wenn nun der Finanzausschuß dem Bundesrat empfiehlt, gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen zu erheben, so wird dabei der Wunsch ausgesprochen werden müssen, daß die Voraussetzungen für die erstrebte andere Lösung von der Bundesregierung nun bald getroffen werden, damit die gegenwärtige nicht sehr befriedigende Regelung nicht noch einmal verlängert werden muß.

Vizepräsident KAISEN: Es wird vorgeschlagen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951 keine Einwendungen zu erheben. — Ein Widerspruch wird nicht laut. Ich stelle fest, daß antragsgemäß beschlossen ist.

(A) Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes über das Deutsche Arzneibuch (BR-Drucks. Nr. 534/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ungeduld des Hohen Hauses, die bei dem Herrn Präsi- denten mit sanfter Güte und überlegener Ironie gemischt ist, verbietet es mir, auf die außerordent- lich interessanten Ausführungen einzugehen, die im Ausschuß für innere Angelegenheiten über diesen Gesetzentwurf gemacht worden sind. Ich habe sie nicht verstanden.

(Heiterkeit.)

Aber ich habe dabei gedacht: auch die Naturwis- senschaftler haben ihre Mucken, wenn ich so sagen darf. Es kam mir eigentlich der Gedanke: wir Ju- risten sind doch bessere Menschen; denn so feine Unterschiede machen wir doch nicht wie zwischen Arzneistoffen und Arzneien, Eigenschaften und Be- schaffenheit der Arzneien und dergleichen. Ich will mich aber kurz fassen. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, keine Einwen- dungen zu erheben mit der Maßgabe, daß als § 2 a die übliche **Berlin-Klausel** mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

Dieses Gesetz und die auf Grund des § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2, seiner Verfassung die Anwen- dung dieses Gesetzes beschließt.

Vizepräsident **KAISEN**: Wortmeldungen erfolgen nicht. Es wird vorgeschlagen **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben mit der Maßgabe, daß die übliche Berlin-Klausel eingefügt wird.** — Widerspruch erfolgt nicht. — Es ist so beschlossen.

Punkt 22:

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Aus- führung des Weingesetzes (BR-Drucks. Nr. 519/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstat-ter: Obwohl ich gegen jede Zumischung von chemischen Mitteln zu Wein schwere Bedenken habe, habe ich die Berichterstattung in dieser Sache übernommen.

(Heiterkeit.)

Welche Möglichkeit geschaffen werden soll, brauche ich nicht näher zu erläutern. Es wird behauptet, daß durch die Anwendung dieses Präparates die Herstellung eines deutschen, den ausländischen Er- zeugnissen gleichwertigen Rotweins aus deutschem Traubengut ermöglicht wird. Wenn das der Fall sein sollte, wollen wir dem nicht im Wege stehen.

Vizepräsident **KAISEN**: Es wird vorgeschlagen, der **Fünften Verordnung zur Ausführung des Wein- gesetzes** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** Ein Widerspruch erfolgt nicht; es ist so **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ge- setzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß- Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 552/51).

Dr. FRANK (Württemberg-Baden), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Änderung des Ge- setzes zur Förderung der Wirtschaft von Groß- Berlin (West) vom 7. 3. 50 in einigen Punkten. Im

einzelnen habe ich dazu folgendes zu sagen. Die **Umsatzsteuervergütung** soll entsprechend dem in- zwischen erhöhten Umsatzsteuersatz von 3 auf 4 % erhöht werden. Ferner liegt kein Grund mehr vor, den **Nachweis der Zahlung in Berlin** zu verlangen, da die Beschränkung des Geldverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet inzwischen weggefal- len ist. Weiterhin ist erforderlich, das zugrunde- liegende **Gesetz um ein Jahr zu verlängern**, weil der Wirtschaftsverkehr zwischen Berlin und West- deutschland sich zwar bessert, aber noch weiterer Förderung bedarf. Schließlich macht die neue Ber- liner Verfassung einige redaktionelle Änderungen des Gesetzes erforderlich, die sich aus der Ände- rung der Bezeichnung des Landes Berlin und sei- ner Regierung ergeben. Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetzent- wurf befaßt und empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Entwurf keinerlei Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter. Es wird also beantragt, **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen** zu erheben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen.**

Nun haben wir noch Punkt 5 der Tagesordnung. Wollen wir den nicht gleich mit erledigen?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Indem wir ihn absetzen!

(Heiterkeit.)

Wären Sie mir gefolgt, wären wir jetzt fertig.

Vizepräsident **KAISEN**: Wer ist Bericht-erstat-ter?

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Mini- ster Seidel für den Wirtschaftsausschuß und für den Finanzausschuß Herr Minister Kubel! Ich bitte aber dringend, daß wir jetzt in die Mittagspause eintreten. Die beiden Ausschüssen müssen noch zu einer Besprechung zusammentreten.

Vizepräsident **KAISEN**: Ich schlage vor, daß wir um 16 Uhr wieder beginnen und vertage die Sit- zung bis dahin.

(Schluß der Vormittagssitzung 14.05 Uhr.)

Nachmittagssitzung.

Die Sitzung wird um 16 Uhr 3 Minuten durch den Vizepräsidenten Kaisen wieder aufgenommen.

Vizepräsident **KAISEN**: Die Sitzung des Bundes- rats ist wieder eröffnet. Wir haben noch den Punkt 5 der Tagesordnung zu erledigen:

Entwurf eines Gesetzes über die Investitions- hilfe der deutschen gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 531/51).

Dr. SEIDEL (Bayern), Bericht-erstat-ter: Herr Prä- sident! Meine Herren! Die Ausschüsse des Bun- desrates haben sich bei der Beratung dieser Vor- lage ausschließlich von dem Gedanken leiten las- sen, daß ihre **Verabschiedung** vor den Parlaments- ferien **unbedingt notwendig** ist. Der Wirtschafts- ausschuß hat der naheliegenden Versuchung wider- standen, die Frage aufzuwerfen, ob dieser Entwurf im Hinblick auf den seit langem bekannten Ferien- termin nicht früher und in einer stärker ausgereif- ten Fassung hätte vorgelegt werden können. Ich hoffe, daß der Herr Kollege Renner mit dieser Er- klärung zufrieden ist.

(Renner: Keineswegs! Da täuschen Sie sich, Herr Kollege! — Heiterkeit.)

(A) Für die Unterdrückung der Versuchung war die Erkenntnis bestimmend, daß die nicht rechtzeitige Verabschiedung der Vorlage mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zum Stillstand der bereits begonnenen Engpaßinvestitionen und zur Verzögerung der neuen Investitionen auf die Dauer von mindestens vier bis fünf Monaten führen würde, weil die Bank deutscher Länder die Zwischenfinanzierung dieser Investitionen ohne die Rechtskraft dieses Gesetzes abgelehnt hat. Diese Überlegung ist auch die Ursache dafür, daß vor allem die revierfernen Länder ihre schweren grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf zurückgestellt haben.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in der vergangenen Woche mit der Vorlage beschäftigt. Er hat am Montag dieser Woche einen Unterausschuß arbeiten lassen und hat gestern über die Ergebnisse der Beratungen dieses Unterausschusses verhandelt. Der Wirtschaftsausschuß hat also schnell, gründlich und, wie ich hoffe, zweckmäßig gearbeitet. Seine Vorschläge liegen Ihnen auf der Bundesratsdrucks. Nr. 531/4/51 vor. Ich will Sie nicht mit einer Einzeldarstellung aufhalten, sondern mich darauf beschränken, die wichtigsten Punkte herauszugreifen.

1. Der Wirtschaftsausschuß hält eine uneingeschränkte **Übernahme der Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie der Hochsee- und Küstentischerei in den Befreiungskatalog** für unumgänglich und geht davon aus, daß die Gründe für eine so weitgehende Unterstützung dieser beiden Gewerbegebiete als bekannt vorausgesetzt werden können. Der **Finanzausschuß** hat sich in einer soeben stattgefundenen Koordinierungssitzung damit einverstanden erklärt, also seinen bisher ablehnenden Standpunkt aufzugeben.

(B) 2. Der Wirtschaftsausschuß hält die vom Finanzausschuß vorgeschlagene einseitige **Freistellung der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand** für wirtschaftlich nicht recht tragbar. Er ist der Auffassung, daß man die Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand und die übrigen Versorgungsbetriebe gleich behandeln muß, da die einen wie die anderen Unternehmen die gleiche im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe erfüllen und in der gleichen schlechten Wirtschaftslage sind, einer Lage, die es ihnen nicht gestattet, die volkswirtschaftlich notwendigen Investitionen aufzubringen. Da eine allgemeine Befreiung dieser Gewerbegebiete im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes nicht zweckmäßig erscheint, hat Ihnen der Wirtschaftsausschuß die **Vorschläge zu § 20 und § 20 a** gemacht. Diese Vorschläge bringen die erwähnte Gleichstellung der Versorgungsbetriebe. Sie bringen aber darüber hinaus auch eine Gleichstellung der Energiewirtschaft mit den nach § 1 des Gesetzes zu begünstigenden Gewerbegebieten der Bergbau und der eisenschaffenden Industrie. Alle drei Gewerbegebiete befinden sich in der gleichen Lage und müssen unter den erwähnten Bedingungen gleich behandelt werden. Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß in diesem Fall die volkswirtschaftlichen Überlegungen eindeutig den Vorrang vor den fiskalischen und finanzpolitischen Gründen haben, die der Finanzausschuß für seine abweichende Auffassung geltend macht. Sollte sich der Bundesrat den Vorschlägen des Finanzausschusses — es handelt sich hier um die Fassung des § 3 Ziff. 9 — anschließen, so bitte ich namens des Wirtschaftsausschusses, daneben unsere Vorschläge zu § 20

und § 20 a anzunehmen, die auch neben § 3 Ziff. 9 ihren selbständigen Sinn behalten. Eine gewisse Überschneidung beider Vorschriften ist wenigstens im Ergebnis unschädlich.

3. Negativ darf ich feststellen, daß der Wirtschaftsausschuß unter sehr schweren Bedenken darauf verzichtet hat, im Rahmen der durch § 10 der Vorlage gegebenen Ermächtigung eine **Sonderregelung für Flüchtlings- und Grenzlandbetriebe** zu verlangen. Ich brauche nicht auszuführen, daß die Lage vieler dieser Betriebe wirtschaftlich außerordentlich schwach ist, und zwar so schwach, daß die untere Grenze der Liquidität erreicht ist. Ich stelle nur fest, daß die zur Durchführung des Gesetzes berufenen Stellen von den Stundungs- und Erläßvorschriften des Gesetzes den Gebrauch machen müssen, der den wirtschaftlichen Gegebenheiten dieser Betriebe entspricht. Wenn der Wirtschaftsausschuß sich in dieser Richtung schlüssig geworden ist, so nur deswegen, weil er zu der Überzeugung gekommen ist, daß sich im Rahmen des § 10 eine für alle Betriebe der genannten Art günstigere andere Bemessungsgrundlage nicht hätte finden lassen.

Zur Abstimmung möchte ich darauf hinweisen, daß die soeben stattgehabte Koordinierungssitzung der Ausschüsse für Finanzen und für Wirtschaft zu folgendem Ergebnis gelangt ist: § 2 Abs. 2 des Vorschlags des Finanzausschusses wird gestrichen; § 3 Ziff. 1 des Vorschlags des Finanzausschusses wird auch vom Wirtschaftsausschuß angenommen; § 3 Ziff. 7 des Vorschlags des Wirtschaftsausschusses wird angenommen, ebenso § 5 des Vorschlags des Wirtschaftsausschusses; das gleiche gilt für die §§ 20, 20 a und 20 b des Vorschlags des Wirtschaftsausschusses. Der Finanzausschuß hat sich entschlossen, eine völlig neue **Bemessungsgrundlage** festzulegen. Die Art dieser Bemessungsgrundlage können Sie aus der vorgelegten Drucksache entnehmen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit der Frage der Bemessungsgrundlage nicht beschäftigt. Es wird Sache der Abstimmung sein, festzustellen, ob man zustimmt oder nicht. Die Frage, ob es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, ist in beiden Ausschüssen zwar erörtert worden, aber ein endgültiger Standpunkt scheint mir nicht festgelegt zu sein. Allerdings entnehme ich aus der Drucksache des Finanzausschusses, daß man dort wohl der Auffassung ist, es handele sich um ein **Zustimmungsgesetz**; denn die Einleitung heißt: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates nachstehendes Gesetz beschlossen“.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Was die schnelle, zweckmäßige und gründliche Arbeit anlangt, so hat auch der Finanzausschuß in diesem Fall schnell und hoffentlich zweckmäßig gearbeitet. Was die Gründlichkeit betrifft, so hätten wir allerdings den Wunsch gehabt, eine etwas größere oder sogar erheblich größere Spanne Zeit für die schwierigen Überlegungen zur Verfügung zu haben, die diese Vorlage erforderlich gemacht hat.

Wenn ich zunächst bei der grundsätzlichen Frage beginnen darf, mit der der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses geendet hat, so ist die überwiegende Meinung im Finanzausschuß allerdings dahin gegangen, daß es sich hier um ein **Zustimmungsgesetz** handelt, und zwar aus zwei Gründen. Einmal greift diese neuartige — ich weiß nicht, ob ich „Abgabe“ sagen soll; eine Steuer ist es ja nicht — Abgabe in das den Landessteuern, den

ⓐ Einkommen- und Körperschaftsteuern vorbehaltenes Wirtschaftsgebiet derart ein, daß man bei sinnvoller Anwendung des Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes wohl unbedingt zu dem Ergebnis kommen muß, daß das vorliegende Gesetz ohne Zustimmung des Bundesrates nicht ergehen kann. Außerdem kommt noch ein formaler Grund in Frage. Es handelt sich um gesetzliche Vorschriften, die das Gebiet des Finanzwesens berühren und die Länderfinanzverwaltungen zum Einsatz bringen. Auch in diesem Fall muß nach dem Grundgesetz eine Zustimmung des Bundesrats erfolgen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich besonders mit der **Bemessungsgrundlage** dieser neuartigen Abgabe befaßt. Die Bemessungsgrundlage, wie sie § 6 der Kabinettsvorlage vorsieht, hat im Finanzausschuß zu den schwersten Bedenken geführt. Der gewerbliche Rohgewinn, wie er hier zur Grundlage einer Art Abgabe gemacht werden soll, ist eine völlig neuartige Basis. Daß diese Bemessungsgrundlage vorgeschlagen wird, rührt ja daher, daß er ursprüngliche Gedanke dieser Investitionshilfe auf einer freiwilligen gegenseitigen Hilfe der Wirtschaft beruhte. Nachdem dieser Gedanke insofern verlassen worden ist, als nun die staatlichen Finanzverwaltungsstellen die Abgabe erheben sollen, ist es eine sehr grundsätzliche und wichtige Frage, wie die **Finanzämter** mit dieser Aufgabe überhaupt fertig werden sollen. Die Finanzminister sind übereinstimmend der Auffassung gewesen, daß man es den Finanzämtern nicht zumuten kann, lediglich als Empfangsstellen für eine von den Wirtschaftsunternehmen nach eigenem Gutdünken zunächst einmal gezahlte Abgabe zu fungieren mit der einzigen Nachprüfungsmöglichkeit, daß nach drei Jahren oder vielleicht nach einem noch längeren Zeitraum die Betriebsprüfung zur Kontrolle einer solchen Selbsteinschätzung der Unternehmen führen könnte. Der Herr Bundesfinanzminister hat wiederholt mit großem Ernst darauf hingewiesen und auch bei den Länderfinanzministern allgemeine Zustimmung damit gefunden, daß in der Intensivierung des Steueraufkommens und in der dadurch bedingten Besserung der Steuermoral noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Wenn wir nun hier durch die Finanzämter eine Art Abgabe erheben lassen, bei der den Finanzämtern — und das wird ja dann sehr bald allgemein bekannt sein — zunächst jede Kontrollmöglichkeit fehlt, dann liegt die Befürchtung außerordentlich nahe, daß hierdurch alles, was wir in den letzten Jahren auf dem Gebiet einer Besserung der Steuermoral erreicht haben, wieder in Frage gestellt werden könnte.

Außer diesem allgemeinen Gesichtspunkt sprechen aber nach Auffassung des Finanzausschusses gegen die Bemessungsgrundlage, wie sie die Kabinettsvorlage enthält, auch noch sehr erhebliche sachliche Bedenken. Die **Errechnung des Rohgewinns**, wie sie in der Kabinettsvorlage vorgesehen ist, beinhaltet eine völlig verschiedene Berücksichtigung der Gemeinkosten. Gewisse Gemeinkosten werden zum Abzug von den Roheinnahmen zugelassen, andere Gemeinkosten wieder nicht. Es kann in den verschiedenen Wirtschaftsgruppen zu erheblichen Zufallsergebnissen führen, je nachdem welches Unternehmen nun gerade in den Gemeinkosten ein Schwergewicht der nach der Kabinettsvorlage abzugsfähigen Kosten aufzuweisen hat und bei welchen Unternehmen das nicht der Fall ist. Der Finanzausschuß ist deswegen zu dem Vorschlag gekommen, die Bemessungsgrundlage zu

ändern und den steuerpflichtigen Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 1950 als Bemessungsgrundlage zu wählen, vermehrt um die Absetzungen für Abnutzung und die Sonderabschreibungen der §§ 7 bis 7e des Einkommensteuergesetzes. Der Finanzausschuß glaubt, daß dieser Vorschlag auch der ursprünglichen Idee dieser Investitionshilfe ausgezeichnet entspricht. Der Grundgedanke der Investitionshilfe ist doch der gewesen, die bisherige **Eigenfinanzierung von Investitionen**, wie sie in der Gebrauchsgüterindustrie und in anderen Industrien geübt worden ist, auf die Grundstoffindustrie umzulenken. Diese Eigenfinanzierung haben die Unternehmen aus zwei Quellen gedeckt, nämlich aus ihrem Gewinn und aus den Abschreibungen. Beides soll nach dem Vorschlage des Finanzausschusses nun die Bemessungsgrundlage für die Investitionshilfe sein. § 6 der Vorlage würde nach dem Vorschlag des Finanzausschusses folgende Fassung erhalten:

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Aufbringungsbetrages ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der bei der Veranlagung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zugrunde gelegt worden ist, zuzüglich der Beträge, die auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7e des Einkommensteuergesetzes abgesetzt worden sind. Maßgebend ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres (§ 2 Abs. 5 Ziffern 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes), das im Kalenderjahr 1950 geendet hat.

Für diejenigen Betriebe, für die sich hiernach ein Bemessungszeitraum von mehr oder weniger als 12 Monaten ergibt oder die im Kalenderjahr 1951 gegründet oder eingestellt worden sind, wird die Bemessungsgrundlage durch eine Rechtsverordnung in Anlehnung an die Bestimmungen des Gewerbesteuerrechts geregelt.

Entsprechend dieser Neufassung des § 6 würden dann noch einige mit dieser Vorschrift in Zusammenhang stehende Bestimmungen der Vorlage zu ändern sein. Zu nennen ist vor allem **Abs. 1 des § 7**, wonach der **Aufbringungssatz**, der ja in der Kabinettsvorlage vom Rohgewinn errechnet worden ist, erhöht werden muß. Der Aufbringungssatz soll im allgemeinen 8 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Der vorläufige Aufbringungsbetrag, der also vor Durchführung der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung für 1950 zu zahlen ist, soll in Höhe von 4 v. H. der Bemessungsgrundlage entrichtet werden. Die Gewerbetreibenden sind ja gegenwärtig bereits ausnahmslos in der Lage, ihren Reingewinn für 1950 und die in Frage kommenden Abschreibungen zu übersehen. Es würde also für das erste Halbjahr 1951 die Hälfte dieser Bemessungsgrundlage abzuführen sein.

Im übrigen kann ich mich wohl auf die schriftliche Vorlage beziehen. § 3 Ziff. 1 der Vorlage soll nach dem Vorschlage des Finanzausschusses folgendermaßen gefaßt werden:

die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die nicht bundeseigenen Eisenbahnen sowie die schienen- und leitungsgebundenen Nahverkehrsunternehmen.

Für die **Ziff. 9 des § 3**, der die öffentlich-rechtlichen Betriebe umfaßt, schlägt der Finanzausschuß die folgende Neufassung vor:

- (A) Betriebe, die sich wirtschaftlich ausschließlich in der Hand von Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

Was die Küsten- und Seeschifffahrt anlangt, so hat sich der Finanzausschuß in der soeben durchgeführten Koordinationssitzung der Meinung des Wirtschaftsausschusses angeschlossen, befürwortet also gleichfalls die Ausnahme der Küsten- und Seeschifffahrt von der Abgabepflicht.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Eine Frage, Herr Präsident! Herr Kollege Nolting-Hauff, Sie haben eben vorgelesen: „Betriebe, die sich wirtschaftlich ausschließlich . . .“. In der Vorlage findet sich das Wort „wirtschaftlich“ nicht.

(Nolting-Hauff: Das ist nachträglich hinzugesetzt worden!)

- Dr. ANDERSEN** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist redaktionell etwas übersehen worden. In dem Vorschlag des Finanzausschusses zu § 3 Ziff. 9 wird von den Betrieben gesprochen, „die sich wirtschaftlich ausschließlich in der Hand von Körperschaften des öffentlichen Rechts befinden und die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen“. In § 20 a Abs. 2 der Drucksache des Wirtschaftsausschusses Nr. 531/4/51 ist aber nur von den Wirtschaftszweigen die Rede, die in § 1 genannt sind oder zu den Betrieben der öffentlichen Wasserversorgung gehören. Wir müssen hier eine **Ergänzung** vornehmen, damit sich § 20 a Abs. 2 auch auf Betriebe bezieht, die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Ich möchte für das Land Schleswig-Holstein den Antrag stellen, in § 20 a Abs. 2 diese Erweiterung vorzunehmen und die beiden Betriebsarten mit einzubeziehen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Bayern habe ich zwei **Anträge** zu stellen. Der eine Antrag liegt Ihnen unter Drucks. Nr. 531/2/51 vor. Er geht dahin daß der **letzte Halbsatz** in § 3 Ziff. 8: „und die einzelne Vereinigung körperschaftsteuerfrei ist“ **gestrichen** werden soll. Die Gründe sind heute früh schon aus Anlaß der Beratung der Änderung des Gewerbesteuergesetzes dargelegt worden. Körperschaftsteuerfrei sind nach § 33 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes **landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften**, und zwar nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen. Für die vielen Vereinigungen, die unter § 3 Ziff. 8 fallen, kommt regelmäßig eine Körperschaftsteuerfreiheit nicht in Betracht. Das würde bedeuten, daß alle diese für die landwirtschaftliche Erzeugung außerordentlich wichtigen Vereinigungen nunmehr zur Investitionshilfe herangezogen werden. Nach § 2 der Gesetzesvorlage sind nur Gewerbebetriebe aufbringungspflichtig. Bei den hier in Frage stehenden Einrichtungen handelt es sich um **Zusammenschlüsse**, die ausgesprochenermaßen der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu dienen bestimmt sind. Für diese Einrichtungen läßt sich die Bezeichnung „verlängerte Landwirtschaft“ anwenden. Es würde also dem

Sinne des Gesetzes widersprechen, wenn derartige Einrichtungen der Aufbringungspflicht unterworfen würden.

Außerdem beantrage ich namens Bayerns, in § 3 Ziff. 1 der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Neufassung die Worte „die nicht bundeseigenen Bahnen“ zu ersetzen durch die Worte „die nicht bundeseigenen Eisenbahnen“, so daß der § 3 Ziff. 1 lauten würde:

die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die nicht bundeseigenen Bahnen sowie die schienen- und leitungsgebundenen Nahverkehrsunternehmen.

Der Grund ist den Herren, die die Verhandlungen im Finanzausschuß mitgemacht haben, ohne weiteres ersichtlich.

(Renner: Den ändern aber nicht, und die wollen ihn auch hören!)

— Es handelt sich um die **Bergbahnen**, wobei ich habe — darum bitten möchte, daß die Länder, die keine Berge haben, nicht den Neidstandpunkt zur Ablehnung des Antrags heranziehen.

Dr. LAUFFER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Auf der Drucks. Nr. 531/3/51 liegt Ihnen ein **Antrag des Landes Hessen** vor. Der Tenor dieses Antrags geht darauf hinaus, den vorgelegten **Gesetzentwurf überhaupt abzulehnen**. Bestimmend für diesen Antrag des Landes Hessen sind folgende Erwägungen gewesen. Die Notwendigkeit, etwas für die Kapitalversorgung der durch eine unzulängliche Leitung des Kapitalstromes vernachlässigten **Grundstoffindustrien** zu tun, wird von dem Lande Hessen vorbehaltlos bejaht. Es ist jedoch nicht der Auffassung, daß die Wege, die hier eingeschlagen worden sind, die richtigen sind, um dieses Ziel zu erreichen. Wenn der Staat der Auffassung ist, daß auf diesem Gebiet etwas geschehen muß, dann mag er von seiner Gesetzgebungshoheit Gebrauch machen. Es ist der Eindruck entstanden, als ob mit einer einzelnen Wirtschaftsgruppe in einer Art und Weise paktiert worden wäre, die dem Kräfteverhältnis zwischen einzelnen Wirtschaftsgruppen und den zur Gesetzgebung berufenen Instanzen in einer parlamentarischen Demokratie nicht entspricht.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen sind es eine Reihe von Einzeleinwendungen, die erhoben worden sind. Diese Einzeleinwendungen beruhen im wesentlichen auf den Gedankengängen, die auch von dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, Herrn Senator Nolting-Hauff, vorgetragen worden sind. Sie gehen darauf hinaus, daß ein **falscher Maßstab** gewählt worden ist. Sie beruhen darauf, daß mit der Verwendung bisher im Steuerrecht unbekannter Begriffe den Finanzämtern, die ja doch als Quasi-Veranlagungsbehörden eingeschaltet sind, eine Arbeit aufgeladen wird, der sie bei ihrer an sich schon gegebenen Überbelastung nicht gewachsen sind. Diesem Bedenken ist, wie ich vorbehaltlos anerkenne, durch die Neufassung, die jetzt der Finanzausschuß vorschlägt, Rechnung getragen worden.

Die hessische Staatsregierung müßte sich also nunmehr überlegen, ob, nachdem einem Teil ihrer Bedenken Rechnung getragen worden ist, die verbleibenden Bedenken schwer genug wiegen, die grundsätzliche Ablehnung des Gesetzes aufrechtzuerhalten, oder ob sie bereit ist, sich, nachdem ein Teil ihrer Bedenken ausgeräumt worden ist,

(A) mit dem Gesetzentwurf im ganzen abzufinden. Diese Entscheidung ist eine politische Entscheidung, die nur dem Kabinett zusteht. Die Möglichkeit, einen Kabinettsbeschluß herbeizuführen, ist uns durch die Entscheidung, die heute Vormittag gefallen ist und die nach wohl begründeter Auffassung den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht gerecht wird, unmöglich geworden. Man kann dem anwesenden Herrn Minister des Landes Hessen nicht zumuten, daß er eine nicht in sein Fachgebiet einschlagende Entscheidung aus eigener Machtvollkommenheit trifft. Unter diesen Umständen steht das Land Hessen vor der Tatsache, daß es eine politische Stellung zu dem Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht nehmen kann. Es weist auf die vorliegenden Bedenken hin und wird unter der Voraussetzung, daß den Anträgen des Finanzausschusses entsprochen wird, den vorgelegten Antrag nicht stellen, sich aber aus den eben dargelegten Gründen bei der Schlußabstimmung der Stimme enthalten.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, daß meine Beanstandung dieses Tagesordnungspunktes als Antrag auf Absetzung behandelt worden ist. Nachdem das aber geschehen ist, werde ich darüber nichts mehr äußern. Ich muß die grundsätzlichen Bedenken, die mein Herr Vorredner gegen das Zustandekommen des Gesetzentwurfs vorgebracht hat, nachdrücklich unterstreichen. Ich muß auch darauf hinweisen, daß die eilige Behandlung in den beiden Ausschüssen nicht ausschließt, daß wesentliche Punkte übersehen worden sind. Meine Regierung ist nicht in der Lage, hierzu Stellung zu nehmen. Mein Land wird sich deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Ich mache aber darauf aufmerksam — um etwaigen späteren Vorwürfen schon jetzt zu begegnen —, daß meine Regierung, wenn sie durch eine eingehende Prüfung dieses Gesetzes veranlaßt werden sollte, im zweiten Durchgang den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, nicht verantwortlich gemacht werden kann — nachdem man diese acht-tägige Frist nicht eingehalten hat —, wenn eine weitere Verzögerung des Gesetzes eintreten sollte falls die Gründe, die zu einem solchen Antrag führen könnten, etwa von der Mehrheit dieses Hauses anerkannt werden müßten.

Vizepräsident **KAISEN**: Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kämen wir zur Abstimmung. Ich bitte, die Drucks. Nr. 531/4/51 und Nr. 531/5/51 zur Hand zu nehmen. Auf Drucks. Nr. 531/4/51 wird beantragt, Abs. 2 des § 2 zu streichen und die Nr. 7 des § 3 durch eine neue Fassung zu ersetzen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Wenn ich einen Vorschlag machen dürfte, würde ich empfehlen, zunächst über die bayrischen Anträge abzustimmen, dann über die Anträge des Wirtschaftsausschusses und schließlich über die Anträge des Finanzausschusses. Dann werden wir nämlich sehr schnell mit den Abstimmungen fertig werden, weil wir über die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses ja einig sind.

Vizepräsident **KAISEN**: Gut! Wenn wir auf diese Art und Weise schneller zum Ziele kommen, können wir so vorgehen. Entsprechend dem Vorschlage lasse ich also zunächst über den mündlich gestellten **Antrag Bayerns**, in § 3 Ziff. 1 der Neufassung

das Wort „Eisenbahnen“ durch das Wort „Bahnen“ zu ersetzen, abstimmen. Wer dafür ist, daß dieser bayrische Antrag angenommen werden soll, den bitte ich mit Ja, andernfalls mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Vizepräsident **KAISEN**: Der bayrische Antrag, in § 3 Ziff. 1 der Neufassung das Wort „Eisenbahnen“ durch „Bahnen“ zu ersetzen, ist mit 22 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen. Wir kommen zu dem zweiten Antrag Bayerns. Ich bitte, die Drucksache Nr. 531/2/51 zur Hand zu nehmen. Bayern beantragt, den letzten Halbsatz in § 3 Ziff. 8 „und die einzelne Vereinigung Körperschaftsteuerfrei ist“ zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **KAISEN**: Der bayrische Antrag, den letzten Halbsatz in § 3 Ziff. 8 zu streichen, ist mit 24 Ja- gegen 9 Neinstimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Damit sind die beiden von Bayern gestellten Anträge angenommen.

Jetzt kommen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses auf Drucksache Nr. 531/4/51.

Dr. LAUFFER (Hessen): Zur Geschäftsordnung! Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, nicht danach abzustimmen, was die einzelnen Ausschüsse vorgeschlagen haben, sondern sich nach der Paragraphenfolge zu richten.

(Dr. Schiller: Bezüglich der Vorschläge des Wirtschaftsausschusses besteht doch Übereinstimmung!)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß waren sich über die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses einig. Der Wirtschaftsausschuß hat auf § 3 Ziff. 1 verzichtet. Im übrigen herrscht Übereinstimmung.

Vizepräsident **KAISEN**: Es ist von beiden Ausschüssen beantragt worden, § 2 Abs. 2 zu streichen und § 3 Ziff. 1 in der Fassung des Wirtschaftsausschusses fallen zu lassen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Zur Geschäftsordnung! Ich glaube, es ist notwendig, im Protokoll festzustellen, daß dieser Abstimmung nicht

(A) der Entwurf der Regierung zugrunde gelegt wird, sondern der vom Finanzausschuß neu gefaßte Entwurf auf Bundesratsdrucks. Nr. 531/1/51.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir sind bei der Abstimmung über die Drucks. Nr. 531/4/51. Der Entwurf ist von beiden Ausschüssen auf der Grundlage der Vorlage des Finanzausschusses auf Drucks. Nr. 531/1/51 beraten worden. Wir kommen nun zur Abstimmung über § 3 Ziff. 7, die folgende neue Fassung erhalten soll:

Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie Hochsee- und Küstenschifferei.

Ich bitte, abzustimmen. Wer für diese Fassung ist, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Dr. **SCHILLER** (Hamburg): Wir können doch über die ganzen Vorschläge des Wirtschaftsausschusses mit Ausnahme des § 3 Ziff. 1 abstimmen.
(Zustimmung.)

Vizepräsident **KAISEN**: Dann würden wir also über die Neufassung des § 3 Ziff. 7, die Einfügung in Abs. 1 des § 5, die Änderungsvorschläge zu § 20 — nach Drucks. Nr. 531/4/51 — und über den Zusatzantrag von Schleswig-Holstein zu § 20 a, der sich wortgemäß auch auf § 20 erstrecken muß, abstimmen. Erhebt sich gegen diese Anträge Widerspruch? — Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern enthalten sich der Stimme. Die übrigen Länder erklären sich für die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses einschließlich des Zusatzantrags von Schleswig-Holstein.

Jetzt lasse ich über die Vorschläge des Finanzausschusses auf Drucks. Nr. 531/5/51 abstimmen.

(B) Dr. **SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Auch hier kann nach meiner Auffassung en bloc abgestimmt werden, allerdings mit Ausnahme des § 3 Ziff. 9 der Neufassung. Darüber muß eine gesonderte Abstimmung herbeigeführt werden.

Vizepräsident **KAISEN**: Wir stimmen also über die Vorschläge auf Drucks. Nr. 531/5/51 in Verbindung mit Drucks. Nr. 531/1/51 mit Ausnahme des § 3 Ziff. 9 ab. § 3 Ziff. 9 soll eine Neufassung bekommen, und wir werden darüber besonders abstimmen. Erhebt sich Widerspruch? — Ich stelle fest, daß die Anträge auf Drucks. Nr. 531/5/51 bei Stimmhaltung von Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern mit Ausnahme des § 3 Ziff. 9 angenommen sind.

Jetzt folgt die Abstimmung über die besondere Fassung des § 3 Ziff. 9, die lauten soll:

Betriebe, die sich wirtschaftlich ausschließlich in der Hand von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Dann darf ich konstatieren, daß § 3 Ziff. 9 in dieser Form einstimmig angenommen ist.

Jetzt folgen die übrigen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses. Ich möchte Ihnen vorschlagen, Teil B und C zusammenzunehmen und darüber ebenfalls en bloc abzustimmen. Bestehen dagegen Bedenken? — Dann ist beschlossen, daß in dieser Form abgestimmt wird. Werden gegen die Annahme der Anträge des Wirtschaftsausschusses Bedenken erhoben? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat bei Enthaltung von Hessen, Württemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden beschlossen hat, auch diese Anträge in Teil B und C der Drucks. Nr. 531/4/51 zu akzeptieren. Sind sonst noch Anträge bei dieser Abstimmung zu berücksichtigen?

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte noch die Anregung geben, daß das Präsidium prüfen sollte, ob nunmehr nicht ein Initiativgesetzentwurf des Bundesrats vorliegt, nachdem der Entwurf ja eine ganz andere Fassung angenommen hat.

Vizepräsident **KAISEN**: Diese Frage können wir prüfen und unseren Rechtsgelehrten zur Entscheidung vorlegen.

Dr. **LAUFFER** (Hessen): Ich würde es für zweckmäßig halten, eine Schlußabstimmung vorzunehmen, in der festgestellt wird, daß gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben sind, sofern den jetzt beschlossenen Änderungen im weiteren Verlauf der parlamentarischen Behandlung entsprochen wird.

Vizepräsident **KAISEN**: Diese Abstimmung können wir vornehmen. Wer also in diesem Sinne zustimmt, der stimmt dafür, daß keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben sind, sofern den jetzt beschlossenen Änderungen im Laufe der parlamentarischen Behandlung entsprochen wird.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nicht vertreten
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Vizepräsident **KAISEN**: Mit 25 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen ist also beschlossen, in diesem Sinne den Gesetzentwurf anzunehmen.

Dr. **SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Es dürfte dieses Mal nicht vergessen werden, ein Mitglied dieses Hauses für die Beratungen im Bundestagsausschuß zu bestimmen.

Vizepräsident **KAISEN**: Die Vertretung im Bundestag wird am besten von Nordrhein-Westfalen übernommen.

(Dr. Weitz: Nein, von Herrn Dr. Nolting-Hauff! — Renner: Ich schlage Herrn Dr. Seidel vor!)

Es müssen Mitglieder des Wirtschafts- oder Finanzausschusses sein, die die Materie beherrschen.

(Dr. Schiller: Herr Dr. Seidel und Herr Dr. Nolting-Hauff!)

— Die Herren können sich ja gegenseitig ergänzen. Ist der Bundesrat damit einverstanden, daß die beiden genannten Herren die Vertretung im Bundestagsausschuß übernehmen?

Dr. **SEIDEL** (Bayern): Ich bedauere, die Vertretung nicht übernehmen zu können, da ich zeitlich dazu nicht in der Lage bin.

Vizepräsident **KAISEN**: Dann bleibt Herr Senator Dr. Nolting-Hauff als Vertreter des Bundesrats übrig. Sind Sie einverstanden? — Es ist so beschlossen.

Sind sonst noch Bemerkungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am 13. 7. 1951, vormittags um 10 Uhr statt. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 16.50 Uhr.)